

Nachträge zum I. Bande

Physikalische Vorlesungen. I. Theil.

XVIII.

Nachträge.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Nachträge

Fourth block of faint, illegible text, likely the beginning of the 'Nachträge' section.

Fifth block of faint, illegible text.

Nachträge zum I. Bande.

Zu Seite 15.

Physicatsprüfungen. 1. Fussnote.

Die in Wien im Jahre 1881 eingeführte Abänderung des Vorganges bei der Prüfung der Aerzte aus Hygiene, dass das Examen im hygienischen Universitätsinstitute stattfindet und die mündliche mit einer praktischen Prüfung verbunden wird, wogegen die bisherige schriftliche Prüfung aus diesem Fache entfällt, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1897, Z. 32292, auch in Graz Prag und in Krakau eingeführt.

Zu Seite 23.

Bezüge der staatlichen Sanitätsorgane.

Mit der Allh. Entschliessung vom 14. December 1894, *) wurden den Staatsbeamten der VIII., IX., X. und XI. Rangklasse nach 15 in einer und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren vom 1. Jänner 1895 angefangen Dienstalter-Personalzulagen von jährlich 100 fl. und nach 20 in einer und derselben Rangklasse zurückgelegten Dienstjahren solche Zulagen von jährlich 200 fl. bewilligt. Diese Zulagen sind für die Pension anrechenbar, bei der Erlangung höherer Bezüge aber im Sinne der bestehenden Vorschriften (Hofkammerdecret vom 10. November 1824, P.-G. S. 52. Bd., Nr. 136) entsprechend zu vermindern, bezw. einzuziehen. (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 15. December 1894, Z. 7445 F. M., Verordn.-Bl. F. M. Seite 345).

Ferner wurden auf Grund der Allh. Entschliessungen vom 15. März und 28. Juni 1895 den Staatsbeamten der untersten 4 Rangklassen Subsistenzzulagen gewährt, sofern die betreffenden Beamten nicht in den Bezug von Dienstalter-Personalzulagen gelangt sind. Diese beziffern sich mit dem Betrage von 60 fl. für die XI., von 80 fl. für die X. und von 100 fl. für die IX. und VIII. Rangklasse. Für die Pensionen sind diese Zulagen nicht einrechenbar. *) (Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juni 1895, Z. 4373 F. M., Verordn.-Bl. F. M. Seite 172).

Gesetz vom 14. Mai 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 74,

betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die in eine bestimmte Rangklasse eingereihten Civil-Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, dann die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehälte stehenden Staatsbediensteten haben Anspruch auf Ruhegenüsse, welche nach ohne Unterbrechung vollstreckten zehn Dienstjahren vierzig Procent,

*) In der Voraussetzung, dass das Gesetz, betreffend die Regulirung der Beamtengehälte im Zeitpunkte des Abschlusses dieses Handbuches in Wirksamkeit getreten sein werde, wurden die erwähnten Allh. Entschliessungen in den I. Bd. nicht aufgenommen.

und für jedes weitere Dienstjahr 2 Procent des letzten anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes betragen. Nach einer Dienstzeit von 40 Jahren gebürt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss.

Der normalmässige Ruhegenuss eines Staatsbeamten oder einer Staatslehrperson darf nicht geringer als mit dem Betrage von 400 fl., der normalmässige Ruhegenuss eines Dieners darf nicht geringer als mit dem Betrage von 200 fl. bemessen werden.

Die im §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten aufgestellten Normen erleiden hiedurch keine Aenderung.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§. 2. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener, welche in Folge Krankheit oder in Folge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

§. 3. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen und Diener (§. 1), welche eine anrechnungsfähige Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht zurückgelegt haben, erhalten, sofern sie aus dem Staatsdienste nicht in Folge einer freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge einer im Disciplinarwege erfolgten Dienstesentlassung scheiden, eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, für eine Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist.

§. 4. Staatsbeamte, Staatslehrpersonen, welche erst nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit Anspruch auf den vollen anrechenbaren Gehalt als Ruhegenuss haben, und Diener, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, können über eigenes Ansuchen ohne den sonst erforderlichen Nachweis der Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§. 5. Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der nach den §§. 1 und 2 anspruchsberechtigten, in eine bestimmte Rangscasse eingereihten oder den Titel und Charakter dieser Rangscasse führenden Staatsbeamten und Staatslehrpersonen werden in fixen, dieser Rangscasse entsprechenden Jahresbeträgen festgesetzt, und zwar für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen

der I. Rangscasse mit	3.000 fl.	der VII. Rangscasse mit	900 fl.
„ II. „ „	3.000 „	„ VIII. „ „	700 „
„ III. „ „	3.000 „	„ IX. „ „	600 „
„ IV. „ „	2.000 „	„ X. „ „	500 „
„ V. „ „	1.500 „	„ XI. „ „	400 „
„ VI. „ „	1.200 „		

Eine Ausnahme bilden nur Witwen nach mit den systemmässigen Bezügen an den staatlichen Lehranstalten und an wissenschaftlichen Instituten angestellten Personen, welche höhere Gehalte beziehen, als ihrer Rangscasse zukommen; die Pensionen von solchen Witwen werden nach jener Rangscasse festgesetzt, welche dem zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehalte des verstorbenen Gatten entspricht.

§. 6. Insoferne einzelne Kategorien von Staatsbediensteten oder deren Witwen nach den bestehenden besonderen Bestimmungen in der einen oder anderen Richtung günstiger behandelt werden, als dies nach den §§. 1, 2 und 5 dieses Gesetzes der Fall ist, bleiben diese Bestimmungen aufrecht.

§. 7. Die Witwen der in die Kategorie der Diener gehörigen, nach §§. 1 und 2 anspruchberechtigten Staatsbediensteten erhalten als Pension ein Drittel des zur Pensionsbemessung anrechenbaren Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 200 fl. als Witwenpension.

§. 8. Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Staatsbediensteten gebürt der Witwe, wenn sie selbst auf eine fortlaufende Pension Anspruch hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Kinder ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von Einem Fünftel der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlichen dreihundert Gulden und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Witwenpension nicht übersteigen.

§. 9. Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insoferne sie unversorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, bezw. derselben nach §. 5 gebürt hätte.

Sollte aber die Summe der normalmässigen Erziehungsbeiträge, welche nach §. 8 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Massgabe, dass bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach §. 5 gebührenden Witwenpension überschreiten.

§. 10. Die fortlaufenden normalmässigen Versorgungsgentisse der Witwe und Kinder eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten dürfen zusammen den normalmässigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 400 fl. für Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, bezw. mit 200 fl. für Witwen nach Dienern.

§. 11. Nach dem Ableben von Staatsdienern, welche noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss für sich erworben haben (§§. 1 und 2), gebürt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Theile des Jahresgehaltens des Verstorbenen.

§. 12. Den Hinterbliebenen (§. 13) eines in der Activität oder im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten gebürt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgentisse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt oder Ruhegenuss bezogenen Monatsgebürt.

§. 13. Das Sterbequartal gebürt der Witwe oder in deren Ermangelung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Sind in Ermangelung auch der letzteren andere Personen in der Lage, nachzuweisen, dass sie den Verstorbenen vor dem Tode gepflegt oder die Begräbnisskosten aus Eigenem gedeckt haben, so kann mit Genehmigung, bezw. Zustimmung des Finanzministeriums auch diesen Personen das Sterbequartal ausgezahlt werden.

§. 14. Auf das Sterbequartal finden die Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, Anwendung.

§. 15. Active Staatsbeamte und Staatslehrpersonen haben für Pensionszwecke an das Staatsärar einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird. Während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes ist ein Beitrag nicht zu leisten.

§. 16. Dieses Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Es sind jedoch die normalmässigen Versorgungsgenüsse der derzeitigen Witwen nach Staatsbediensteten um 25 Procent mit der Massgabe zu erhöhen, dass die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen nicht unter 400 fl., die Versorgungsgenüsse der Witwen nach Dienern nicht unter 200 fl. betragen sollen.

Die zu der normalmässigen Witwenpension bewilligten Gnadengaben werden in die 25 Procent eingerechnet.

Die Hinterbliebenen nach jenen Staatsbediensteten, welche sich derzeit im Ruhestande befinden, werden für den Todesfall der letzteren nach diesem Gesetze behandelt werden.

§. 17. Die bisherigen auf die Versorgung der Staatsbediensteten, sowie deren Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche der Witwen und Waisen nach einem Staatsbediensteten werden dadurch, dass der letztere durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

2. Die geschiedene Frau eines Staatsbediensteten verliert ihre aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche nur dann, wenn die Scheidung erwiesenermassen aus ihrem Verschulden erfolgt ist.

§. 18. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 19. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 77,

zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

Zum Zwecke eines gleichmässigen Vorganges bei Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des mit dem 19. Mai 1896 in Kraft getretenen Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74) findet das k. k. Finanzministerium Nachstehendes zu verordnen.

1. Das nach den §§. 12 und 13 des Gesetzes gebührende Sterbquartal ist der Familie des Verstorbenen über ihr Einschreiten, gegen Nachweisung der Anspruchsberechtigung, von der zur Bewilligung der Versorgungsgenüsse in dem betreffenden Falle berufenen Behörde binnen kürzester Frist flüssig zu machen.

Der Berechnung desselben ist, insofern es sich um die Hinterbliebenen eines in der Activität verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der Gehalt und

die allfällige Dienstalterspersonalzulage oder eine andere in die Pension anrechenbare Personalzulage, insoferne es sich aber um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, der normalmässige Ruhegenuss zugrunde zu legen.

Das Sterbequartal unterliegt nicht der Einkommensteuer.

2. Der nach §. 15 des Gesetzes von den activen Staatsbeamten und Staatslehrpersonen für Pensionszwecke zu leistende Beitrag von 3 Procent, ist von dem für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehälte, daher auch von den Dienstalterspersonalzulagen und allfälligen anderen für die Ruhegenussbemessung anrechenbaren Personalzulagen einzuheben.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Dienstaxe festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Dienstaxe die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen sollte.

Auf die Einkommensteuerbemessung hat die erwähnte Beitragsleistung keinen Einfluss; es ist daher die Einkommensteuer ohne Rücksicht auf den durch die Beiträge erfolgten Abzug nach wie vor von dem vollen der Einkommensteuer unterliegenden Activitätsbezüge zu bemessen.

Die für Pensionszwecke normirten Abzüge haben mit 1. Juni 1896 zu beginnen und sind für den allgemeinen Civilpensionsetat unter einem eigenen Titel „Pensionsbeiträge der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen“ zu veranschlagen, bezw. zu beeinnahmen.

3. Unter „normalmässigen Versorgungsgenüssen“ der derzeitigen Witwen, welche nach §. 16 des Gesetzes vom 19. Mai angefangen eine Aufbesserung dieser Genüsse um mindestens 25 Procent erfahren sollen, sind nur die in Gemässheit der bisherigen Normen nach dem Gehälte bemessenen Witwenpensionen, sowie die in fixen Beträgen festgesetzten Charakterpensionen bis zum Höchstbetrage von 630 fl. nicht aber auch jene Pensionen zu verstehen, welche für Witwen nach Staatsbeamten in den oberen Rangclassen von Fall zu Fall von Seiner Majestät bewilligt wurden.

Jene Witwenpensionen, deren Anweisung wegen Abganges der zur normalmässigen Bewilligung erforderlichen Bedingungen überhaupt nur auf Grund eines Allerhöchsten Gnadenactes erfolgen konnte, sind von der im §. 16, Absatz 2 vorgesehenen Erhöhung ausgeschlossen.

Erziehungsbeiträge, selbst wenn dieselben normalmässig bewilligt waren, sind in die 25 %ige Erhöhung nicht einzurechnen.

4. Die sogenannten gemeinschaftlichen Civilpensionen sind gleichfalls um 25 %, eventuell auf mindestens 400 fl., respective 200 fl. zu erhöhen.

5. Die nach §. 16 des Gesetzes gebührenden Erhöhungen jener Witwenpensionen, welche nicht blos zuerkannt, sondern auch bereits flüssig gemacht worden sind, dürfen nur nach Constatirung des im Punkte 4 dieser Verordnung bezeichneten normalmässigen Anspruches erfolgen.

Zu diesem Zwecke haben speciell jene Witwen, deren Pensionen bereits angewiesen und flüssig sind, und welche einen gesetzlichen Anspruch auf die gedachte Erhöhung zu haben vermeinen, vorerst die in ihren Händen befindlichen Pensionsdecrete, womit ihnen der bisherige Pensionsbezug bewilligt wurde, entweder im kurzen Wege dem betreffenden liquidirenden Rechnungs-Departement zu übergeben, oder aber mittelst ungestempelter Eingabe an jene Behörde, welche den bisherigen Bezug flüssig gemacht hat, einzusenden. Von der erfolgten Anweisung der neuen Pensionen sind die Parteien mittelst besonderer Decrete zu verständigen.

Bei jenen Witwen, denen die ihnen nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Versorgungsgentnisse noch nicht flüssig gemacht worden sind, ist der Anspruch auf die 25 %ige Erhöhung von amtswegen zu prüfen.

Zu Seite 39.

Staatsärztliche Zeugnisse.

Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung der in den Invalidenstand tretenden Tabakfabriksarbeiter wurde den mit dieser Amtshandlung betrauten lfd. Sanitätsorganen die genaue Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschrift (Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 4. December 1891, Z. 17500, Beilage zu Nr. 7 des F.-V.-Bl.) zur Pflicht gemacht mit dem Bemerken, dass im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 29. Juli 1830, die Beisetzung eines „Vidi“ oder „Coram me“ auf dem fabriksärztlichen Zeugnisse nicht genügt, sondern jedesmal nach vorausgegangener eigener ärztlicher Untersuchung mit Bestimmtheit auszudrücken ist, ob der Sanitätsbeamte den Inhalt des fabriksärztlichen Zeugnisses richtig befunden hat oder nicht, in welchem letzteren Falle das differirende Urtheil, wenn auch kurz, doch gehörig zu begründen ist. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. April 1892, Z. 4866).

Anlässlich der Erhöhung der Invalidenbezüge der stabilen Tabakfabriksarbeiter und Arbeiterinnen wurden die Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses in Erinnerung gebracht und die Amtsärzte verständigt, dass sie bei den Untersuchungen mit der grössten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vorzugehen haben, um etwaigen Simulationen wirksam zu begegnen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1897, Z. 6).

Zu Seite 74.

Sanitäre Berichterstattung, Ergänzungsbericht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1897, Z. 15444, wurde bezüglich des über das Jahr 1896 vorzulegenden Ergänzungsberichtes angeordnet, dass alle jene Momente, welche in den Nummern 35, 36 und 37 des Jahrganges 1895 der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“ als Anhaltspunkte für die Erstattung des Sanitäts-Jahresberichtes mitgetheilt wurden, zu berücksichtigen sind.

Die bezogene Publication enthält folgende Eintheilung und Anleitung zur Bearbeitung des Berichtsmateriales.

I. Die sanitären Verhältnisse.

1. Bewegung der Bevölkerung. Bei der allgemeinen Besprechung dieser Daten werden die sich für den Bezirk, für das Land ergebenden Thatsachen anzuführen, die entsprechenden Verhältnisszahlen beizufügen und mit den analogen Ergebnissen in früheren Jahren, in anderen Bezirken, bezw. Ländern zu vergleichen sein. Im Ergänzungsberichte der Bezirksbehörden müssen gemäss der mit dem Erlasse vom 17. April 1895, Z. ad 18632, (s. I. Bd. Seite 112) hinausgegebenen Instruction für die Amtsärzte für jede Gemeinde die absoluten Zahlen der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, das relative Verhältniss derselben zur Einwohnerzahl, ferner die Säuglings- und Kindersterblichkeit im Verhältnisse zur Zahl der Sterbefälle, bei den Säuglingen auch im Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen angeführt werden. Eine eingehende Bearbeitung dieser Nachweisungen wird sich nicht auf die einfache Anführung von Ziffern beschränken, sondern sich auch auf die Ursachen, sofern dieselben nicht in dem zweiten Abschnitte (Morbidity und Mortalität) zur Besprechung kommen, auf die Umgrenzung der Gebiete, in denen besonders günstige oder ungünstige Verhältnisse sich herausstellen, erstrecken und auch das Verhältniss der unehelich und todt Geborenen, diesbezüglich wahrnehmbare Abweichungen von früheren Jahren, Ursachen derselben, endlich auch die Häufigkeit des sachverständigen geburtshilflichen Beistandes und eventuell das Ergebniss der aus den Geburtstabellen der Hebammen entnommenen Statistik, bei den Todesfällen die Sterblichkeit nach Altersgruppen und die Zahl der Fälle, in denen die Todesursache ärztlich beglaubigt wurde, in Berücksichtigung ziehen.

Bei den Berichten der Länder kann selbstverständlich eine gemeindeweise Bearbeitung der Ergebnisse nicht vorausgesetzt werden, es können nur sehr bedeutende Abweichungen nach Gemeinden angeführt werden, im Uebrigen werden aber die Darstellungen sich auf die Gerichts- und auf die politischen Bezirke beschränken müssen.

2. Morbidität und Todesursachen. Die Schilderung der allgemeinen Gesundheitsverhältnisse des Berichtsjahres muss sich auf die von den Amtsärzten selbst gemachten Erfahrungen, in den Ländern, in denen die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes durchgeführt wurde, auf die von den Districts- und Gemeindeärzten vorgelegten Berichte, auf die Nachweisungen der Krankheitsformen bei den aus Spitälern in Abgang Gekommenen, auf die Epidemieberichte stützen und auch die Todesursachenstatistik benützen.

Hinsichtlich der Berichte über Infectionskrankheiten, welche in diesem Abschnitte an erster Stelle in Betracht kommen, ist zu bemerken, dass für jede Infectionskrankheit im engeren Sinne, gleichgiltig, ob dieselbe in epidemischer Verbreitung oder nur in einzelnen Fällen aufgetreten ist, eine eigene Uebersichtstabelle vorgelegt werden muss. Zuzufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1890, Z. 1029 (s. I. Bd. Seite 89) sind in den Landesübersichten über die einzelnen Infectionskrankheiten nur die Bezirkssummen auszuweisen. Die Bezirksübersichten haben aber selbstverständlich die betreffenden Daten nach Gemeinden, in Städten mit eigenem Statute hingegen nach Stadtvierteln oder Stadtbezirken zu enthalten. Die Reihenfolge in der Anordnung der Gemeinden ist zweckmässig die alphabetische, wobei aber die Gemeinden nach Gerichtsbezirken gruppiert werden.

Die Rubriken der Ausweise sind im Sinne der schon seit vielen Jahren üblichen Tabellen folgende: Gemeinde (Bezirk, Stadt), Einwohnerzahl, Datum des ersten Auftretens und eventuell Datum des Erlöschens der Krankheit, vom Vorjahre verbliebene, im Berichtsjahre zugewachsene Kranke (Männer, Weiber, Kinder, letztere bis zum Alter von 15 Jahren), Gesamtkrankenstand, im Berichtsjahre Genesene, Gestorbene und am Jahreschlusse Verbliebene (Männer, Weiber, Kinder).

In den Nachweisungen über Blattern- und Varicella-Kranke muss überdies in jeder der angeführten Rubriken die Zahl der Geimpften und Ungeimpften gesondert ersichtlich gemacht (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1883, Z. 1901, und vom 13. December 1888, Z. 20604, (s. II. Bd. Seite 211), und gemäss Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, Z. 14291, (ibidem) auch die Zahl der in jeder Gemeinde vollzogenen Nothimpfungen, bezw. Re vaccinationen angeführt werden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1883, Z. 272, wurde ferner angeordnet, dass auch die Zahl der in Heilanstalten (Krankenanstalten, Epidemie-spitäler, Infectionsabtheilungen) abgegebenen Kranken ausgewiesen werde. Dies ist namentlich in Städten und Gemeinden mit grösseren Krankenanstalten von Wichtigkeit, weil sonst die betreffenden Kranken nicht selten ausser Evidenz kommen.

In einzelnen Verwaltungsgebieten haben diese Epidemierapporte durch Aufnahme einer Rubrik, welche die Zahl der Häuser, in denen die Infectionskrankheit während der Berichtsperiode, bezw. während des Jahres, aufgetreten ist, eine sehr zweckmässige Erweiterung erfahren.

In dem die ziffermässigen Angaben erläuternden Begleitberichte finden alle auf Ursachen, Entstehung, Verbreitung und Bekämpfung der Infectionskrankheiten Bezug habenden Daten Raum, die allgemeinen, auf Assanirung und Beseitigung von Missständen abzielenden Massnahmen werden jedoch zweckmässiger in der Gruppe „Sanitätspflege“ besprochen. In diesem Abschnitte wird den Eingangs- und Verbreitungswegen der einzelnen Infectionskrankheiten, der Umgrenzung ihres Verbreitungsgebietes unter Berücksichtigung begünstigender localer, socialer oder anderer ätiologischer Momente, dem Beginne, der Dauer, dem zeitlichen Verlaufe, sowie der Art und den Erfolgen der eingeleiteten speciellen Massnahmen besondere Beachtung zu schenken sein.

Von den allgemeinen prophylaktischen Vorkehrungen verdienen an dieser Stelle eingehende Besprechung der Stand der Einrichtungen zur Isolirung der Kranken und der Organisation des Desinfectionsdienstes.

In ersterer Hinsicht werden Vertheilung, Zahl der Epidemie- oder Nothspitäler, der Infectionskranken-Abtheilungen in Anstalten, Zahl der Betten in den Isolirlocalitäten und Transportmittel Gegenstand gemeindeweiser ziffermässiger Uebersichten, die Einrichtung, Benützung derselben im Berichtsjahre, erwachsene Auslagen, endlich Beobachtungen über günstigen Erfolg, sowie über eingeschlichene Missstände, über die Fürsorge für Wartepersonale dankbare Objete sachgemässer Schilderung sein.

Desgleichen wird die Darstellung des Standes der Desinfections-Einrichtungen sich in einen nach Gemeinden (in den Ländern nach Bezirken) angeordneten ziffermässigen Nachweis und in eine Besprechung des Standes derselben und der erzielten Fortschritte theilen lassen. Ersterer umfasst die in den Gemeinden bereit gehaltenen Vorräthe von Desinfectionsmitteln und den Stand der Dampf- sowie der improvisirten Desinfectionsapparate. An die Besprechung der Organisation und Einrichtung des Desinfectionsdienstes in den Gemeinden, der Ausgestaltung desselben u. s. w. schliesst sich naturgemäss eine Darstellung der Fortschritte, welche bezüglich Heranziehung und fachgemässer Ausbildung von Desinfectionsdienern, Sanitätswächtern, sowie eines geschulten Krankenwärterpersonales erreicht wurden.

Unter den gegen die einzelnen Infectionskrankheiten gerichteten sanitäts-polizeilichen Massnahmen ist die Durchführung der Impfung die wichtigste und geben die ziffermässigen Ausweise (s. II. Bd., Seite 275) im Vereine mit den von den Impfarzten gemachten und mitgetheilten Erfahrungen, die Wahrnehmungen der Amtsärzte bei der Controle, endlich die Berichte lit. N über Impfinstitute reichen Stoff zu eingehenden Besprechungen, welche selbstverständlich auch auf die Fortschritte des Impfschutzes der Bevölkerung, auf die Erfolge der Massnahmen zur Verminderung der Zahl der Impfenitenten, auf die nach den Impfungen eventuell beobachteten üblen Zufälle, auf die verdienstliche Förderung der Impfung seitens der Seelsorger, Gemeindevorstellungen, Aerzte, des Lehrpersonals und anderer Personen auszudehnen sein werden.

Bei Besprechung der Diphtherieerkrankungen finden die Ergebnisse der Heilserumtherapie Raum,

bei jener der puerperalen Infectionskrankheiten wird auf die prophylaktischen Vorkehrungen im weiteren und engeren Sinne vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sein.

Ausser den Infectionskrankheiten, welche in den periodisch veröffentlichten Berichten aufgeführt sind, kommen als sanitäts-polizeilich besonders wichtig noch in Betracht: Blennorrhoea neonatorum, Trachom, Syphilis einschliesslich des Prostitutionswesens, ansteckende Hautkrankheiten, die übertragbaren Thierkrankheiten, namentlich Lyssa, Milzbrand (Haderkrankheit), Rotz. Bei allen verdienen die ätiologischen Verhältnisse, die Art und Umstände der Entstehung, bezw. Einschleppung, der Infectionsang, die Erfolge der eingeleiteten speciellen Massnahmen besondere Beachtung und ist bei Lyssa auch auf die Zahl der erkrankten Thiere, deren Provenienz, auf die experimentelle Constatirung der Wuthkrankheit, auf die Erfolge der antirabischen Behandlung in den Verwaltungsgebieten, in denen specielle Anstalten hiefür bestehen, deren Thätigkeit und Erfolge in die Besprechung einzubeziehen sind, Rücksicht zu nehmen.

Von den endemischen und chronischen Infectionskrankheiten sind hier besonders zu erwähnen die Malaria und Pellagra, sowie die Tuberculose. Beschreibungen der Krankheitsherde, der Lebensbedingungen der Bewohner, Ergebnisse der Erforschung der ätiologischen Verhältnisse und prophylaktischen Vorkehrungen bieten Stoff zu Beiträgen für die Erweiterung der Kenntnisse über diese Krankheiten und deren Verbreitung. Die Wahrnehmungen, welche bei Anwendung des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberculose gemacht wurden, lassen sich an dieser Stelle einschalten.

Soll der Bericht über die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse vollständig sein, so darf sich derselbe nicht auf die Infectionskrankheiten allein beschränken, sondern muss auch das auffallend häufigere Auftreten anderer, gewöhnlich nicht als ansteckend angesehener Krankheiten, wie der Krankheiten der Athmungs- und Verdauungsorgane (Sommerdiarhöen der Kinder), Rheumatismen, nach Gegenden, Jahreszeiten, Altersstufen etc., in den Kreis der Besprechung ziehen.

Sichere ziffermässige Angaben können da wohl nur sehr selten beigebracht werden und werden sich die Berichte zumeist nur auf approximative Schätzungen, allgemeine Vergleiche mit anderen Jahren beschränken müssen.

3. Sanitätspersonale. Die Erläuterungen zu dem Zifferberichte lit. B, welcher nur den Stand der einzelnen Kategorien von Sanitätspersonen am Schlusse des Jahres wiedergibt, können die während des Jahres eingetretenen Aenderungen des Standes, Vacanzen und Besetzungen erledigter Stellen, Niederlassungen und Domicilswechsel des ärztlichen, thierärztlichen, Hebammen- und pharmaceutischen Personals, die Vertheilung der Sanitätspersonen mit Rücksicht auf das bestehende locale Bedürfnis nicht übergehen. Eine weitere Ergänzung findet die Darstellung durch Nachweisungen der fixen Bezüge der angestellten Sanitätspersonen, sowie der zu denselben beitragenden Gemeinden, Vereine, Körperschaften, Unternehmungen etc.

Bei den öffentlichen Apotheken wird nicht blos auf den Uebergang der Gerechtsame durch Erbschaft oder durch Kauf auf andere Personen, sondern auch auf den bei der Uebertragung hervorgekommenen Werth des Etablissements Rücksicht zu nehmen sein.

Hinsichtlich der Hausapotheken kommen Bewilligungen zur Errichtung neuer, Ausfall bestandener Hausapotheken — in Folge Errichtung öffentlicher Apotheken, wegen Domicilwechsels des Inhabers — die Hausapotheken in Klöstern und Anstalten, die Entfernungen der Haus- von den öffentlichen Apotheken in Betracht.

Die Ergebnisse der Apotheken- und Hausapotheken-Visitationen können in diesem Abschnitte oder aber in dem Abschnitte „Sanitätspflege“ zur näheren Besprechung kommen.

Desgleichen werden die aus den Geburtstabellen der Hebammen entnommenen Folgerungen und Vergleiche, wenn sie nicht schon im Anschlusse an die Geburtsstatistik zur Besprechung kamen, in den Erläuterungen zu dem Zifferberichte über die Hebammen Raum finden können und in dieser Beziehung die Häufigkeit unzeitiger und vorzeitiger Entbindungen, von pathologischen Zuständen und Zufällen bei Mutter und Kind, Kunsthilfe

und Art derselben, Ausgang von Geburt und Wochenbett, sowie besondere Beobachtungen im Auge zu behalten sein.

4. Sanitäts- und Humanitätsanstalten. Die grosse Gruppe der öffentlichen und privaten Kranken-, Irren- und Gebäranstalten (einschliesslich der Privatentbindungsanstalten in den Wohnungen der Hebammen), Findelanstalten (unter Berücksichtigung der im Verbands der Anstalten stehenden, jedoch in Privatpflege untergebrachten Findlinge), die verschiedenen Arten von Versorgungs-, Siechenhäusern, die Taubstumm- und Blindeninstitute, die Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten, Kinderasyle, Waisenhäuser, Armeninstitute, freiwillige Arbeitshäuser etc. bietet reiches Materiale für die Besprechung der sanitären Verhältnisse derselben, welche auch die im Berichtsjahre neu errichteten Anstalten, wobei die Bewilligungen zur Aufnahme Schwangerer in die Wohnungen der Hebammen einzubeziehen sind, die eingetretenen Aenderungen des Belegraumes, Standesbewegung, Mortalitätsverhältnisse, Zahl der Verpflegstage und Summe der Ausgaben zu berücksichtigen sein wird.

Eine wichtige Vervollständigung bilden Nachweisungen über die in den Gemeinden bestehenden Vorkehrungen zur Sicherung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen, über Rettungstuben, Krankentransportmittel, Ausbildung von Wartepersonale, über den Stand öffentlicher Badeanstalten und schliessen sich hieran die Erläuterungen zu dem Berichte über Mineralquellen, Bade- und Curorte, welcher gleichfalls für eine verständnisvolle Besprechung reichen Stoff bietet.

Wenn auch über viele der vorher genannten Objecte statistische Nachweisungen nicht vorgeschrieben sind, werden doch jene Amtsärzte, welche sich zur Aufgabe machen, alle Einrichtungen und Verhältnisse in ihrem Bezirke, denen eine directe oder indirecte Bedeutung beizumessen ist, zu erforschen und in Evidenz zu halten, Vormerkungen besitzen und auf Grund derselben eine lebendige und übersichtliche Schilderung der im Berichtsjahre bestandenen Verhältnisse zu liefern in der Lage sein.

5. Bresthafte. Die Theilberichte über die Bresthaften enthalten nur Nachweisungen über den Stand derselben am Schlusse des Berichtsjahres. In einer Reihe von Bezirken und Ländern besteht aber die Gepflogenheit, den Theilberichten auch nominative Nachweisungen der einzelnen Bresthaften beizugeben und die im Laufe des Jahres unter denselben eingetretenen Veränderungen (neue Fälle, Genesung, Ableben, Abgabe in Anstaltspflege, und in welche) ersichtlich zu machen. Derartige Angaben vervollständigen die Darstellung, welche die Vertheilung der Bresthaften nach Gemeinden, das häufigere Vorkommen der Gebrechen in einzelnen Gegenden, das Verhältniss der Zahl der betreffenden Individuen zur Einwohnerzahl, hereditäre Momente und Ursachen des Gebrechens, das Verhältniss der Zahl der in Anstalten untergebrachten Individuen zu den in Privatpflege befindlichen, sowie besondere Umstände und Wahrnehmungen zu umfassen haben wird.

II. Die Sanitätspflege.

Eine wenn auch noch so eingehende Bearbeitung der Ergebnisse der vorgeschriebenen einzelnen statistischen Nachweisungen gibt immer erst ein beschränktes Bild vom Stande des öffentlichen Gesundheitswesens und bedarf einer Vervollständigung durch Schilderung der Thätigkeit der Sanitätsbehörden, sowie der mit der Sanitätspflege betrauten Gemeinden und Persönlichkeiten. Das Materiale hierfür ist in den Wahrnehmungen der Amtsärzte, in den sanitären und allen anderen Agenden der politischen Behörden, bei denen sanitätpolizeiliche Rücksichten irgendwie in Frage kommen, ausserdem in den Ländern mit Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in den Berichten der Gemeinde- und Districtsärzte zu finden.

Die periodischen Bereisungen der Amtsärzte, die von denselben in gewerblichen und sanitären Angelegenheiten der politischen Verwaltung erstatteten Gutachten und Aeusserungen, die amtlichen Geschäftsagenden und Verhandlungen der Landes-Sanitätsräthe bieten genügende Anhaltspunkte für eingehende Darstellungen, bei welchen in den einzelnen Bezirken und Ländern je nach den obwaltenden Verhältnissen verschiedene Gegenstände in den Vordergrund treten.

In vielen Fällen und zumal bei den in der Gruppe „Sanitäre Verhältnisse“ erwähnten Gegenständen wird sich die Darstellung der betreffenden sanitären Verhältnisse von jenen des Standes der Sanitätspflege auf denselben Gebieten begrifflicher Weise nur schwer oder gewaltsam trennen lassen und die Sanitätspflege neben den bestehenden Verhältnissen besprochen werden müssen.

Für die Sanitätspflege ist Alles, was sanitäre Angelegenheiten betrifft oder solche berührt, von Wichtigkeit. In erster Reihe kommen aber die in den §§ 2, 3, 4 und 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes erwähnten Obliegenheiten und die Art und Weise, wie dieselben in den Gemeinden, Bezirken und Ländern erfüllt wurden, in Betracht. Die aus jedem Lehrbuche der Hygiene zu entnehmenden Grundsätze geben den Leitfaden für die Besprechung

der einzelnen Gegenstände der Sanitätspflege. Die nachfolgende Darstellung verfolgt lediglich den Zweck, auf die wichtigsten Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1. Assanirung. Allgemeine und locale Massnahmen zur Hintanhaltung und Beseitigung einer Verunreinigung der Luft, des Bodens und Wassers.

Stand der Wasserversorgung für Genuss- und Gebrauchszwecke in den Gemeinden (öffentliche und private Anlagen, Quellwasserleitungen, Pump- und Schöpfbrunnen, Wasserbezug aus Bächen und Flüssen oder Seen, Filtrationsanlagen etc.); neue öffentliche Wasserversorgungsanlagen, welche ausgeführt, in Ausführung begriffen oder projectirt sind, Quantität und Qualität (wenn möglich in chemischer und bacteriologischer Beziehung) des zugeführten, in Aussicht genommenen Wassers; Verunreinigungen öffentlicher und privater Wasserläufe, Massnahmen dagegen.

Beseitigung und endgiltige Unterbringung der Abfallstoffe, Canalisation, Anlage und Construction der Canäle, Gruben- und Tonnensystem, Anlage der Gruben und Beschaffenheit ihrer Wände, insbesondere mit Rücksicht auf Durchlässigkeit; Kläranlagen; Strassenreinigung.

Massnahmen gegen Rauchbelästigung und Erfolge derselben, Einfluss industrieller Betriebe und von Gewerben auf die Luftbeschaffenheit.

2. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke. Handhabung der Lebensmittelpolizei, der Fleischschau (Fleisch perlsüchtiger Thiere), Beschaffenheit und Verkehr mit Fettwaren, Milchcontrolle etc. und Marktpolizei überhaupt; Eingreifen der staatlichen Behörden; Untersuchungsstationen, Confiscirung verfälschter, verdorbener und minderwerthiger Nahrungs- und Genussmittel, Getränke; Schlachthäuser, Fischmärkte, Molkereien, Fabriken für Herstellung von Conserven; Brauereien, Branntweimbrennereien, deren sanitärer Zustand und Betrieb; Handhabung der Vorschriften hinsichtlich der Bierdruckapparate, Sodawasser-Erzeugung, Kaffeesurrogat-Fabriken, Geschirre und Geräte mit Rücksicht auf gesundheits-schädliche Beschaffenheit (Kupfer und Blei) derselben.

Verbrauch an Nahrungs- und Genussmitteln, Ernährungsweise der Bevölkerung.

Amtshandlungen wegen Uebertretung der Vorschriften; Strafen.

3. Bau- und Wohnungshygiene. Anlage der Ortschaften, der Wohnhäuser, der wirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsstätten in Städten, geschlossenen und offenen Orten, auf dem Lande (gemauerte, hölzerne Gebäude, Lehmhäuser), Neu-, Zu- und Umbauten und deren Bedeutung in hygienischer Beziehung; vorzeitiges Beziehen neuer Häuser, Massnahmen dagegen; Massenwohnungen und Arbeiterquartiere, Herbergen, Schlafstellen, Asyle, Gasthäuser.

Beseitigung der Abfallstoffe aus dem Bereiche der Wohnstätten, Abortanlagen, hiebei wahrgenommene und abgestellte Missstände, insbesondere mit Rücksicht auf den Einfluss auf die Wasserversorgung.

Gesundheitswidrige Wohnungen und Massnahmen zur Beseitigung der Wohnungsüberfüllung und gegen sanitäre Missstände. Amtshandlungen und Straferkenntnisse.

4. Gewerbliche Betriebsanlagen. Zahl und Vertheilung der in sanitärer Hinsicht wichtigen Betriebe unter Hervorhebung von besonders wichtigen Verhältnissen, Neuanlagen, Veränderungen, welche im Berichtsjahre eingetreten sind; Beziehung der Sanitätsorgane zu den Verhandlungen; Einflussnahme derselben auf die Concessionsbedingungen, Berücksichtigung und Wahrung der sanitären Interessen bei letzteren.

Hygienische Beobachtungen bei Fabriks- und Werkstättenbetrieben, bei der Hausindustrie, Erkrankungshäufigkeit und Mortalität bei den Arbeitern, Frauen- und Kinder, sowie Nachtarbeit, Berufs- und Gewerkrankheiten, Unfälle mit Rücksicht auf die einzelnen Betriebe.

Amtshandlungen wegen sanitärer Missstände in Gewerbebetrieben, deren Erfolg, Straferkenntnisse.

5. Verkehr mit Arzneiwaaren und Giften ausserhalb Apotheken. Uebersicht über Zahl und Vertheilung der Gewerbetreibenden, welche im Sinne des P. 14, §. 15 G.-O. die Concession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der in arzneilicher Verwendung stehenden Stoffe und Präparate, zum Verschleisse derselben, sowie zur Erzeugung und zum Verschleisse künstlicher Mineralwässer besitzen; im Berichtsjahre ertheilte neue und zurückgelegte Concessions, Angabe der Arzneikörper, deren Führung den Materialisten gestattet wurde, Ergebnisse der behördlichen Revisionen in diesen Geschäften, Ueberschreitungen der Befugnisse und Amtshandlungen aus diesem Anlasse.

Ueberwachung des Gifthandels, der Führung der Vormerkungen über Giftabgabe, Uebersicht der zum Giftbezuge berechtigten Gewerbsleute; Giftfarben. Hiebei ist auch auf die Bewilligungen zum Bezuge von Tabakextract, sowie von Culturen des Löffler'schen Mäusebacillus Rücksicht zu nehmen.

Im Berichtsjahre beobachtete absichtliche, gewerbliche und ökonomische Vergiftungen.

6. Schulhygiene. Anlage, Bau, Einrichtung von Volks- und Mittelschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten; Begutachtung von Neubauten; Grösse der Unterrichts-

räume hinsichtlich der auf einen Schüler entfallenden Bodenfläche und des Luftraumes; Schulbänke; Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Schulzimmer; Abort, deren Anlage; Turnsäule und -plätze, Schulgärten, gymnastische Uebungen, Schulsiele; Reinlichkeitspflege in den Schulen überhaupt und in den einzelnen Theilen der Schulgebäude, Angabe der Zahl der Schulen, in denen die Amtsärzte sanitäre Inspectionen vornahmen.

Schulgesundheitspflege, Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schüler durch das Lehrpersonale und durch Aerzte; Durchführung der Massnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten; Sistirung und Dauer der Unterbrechung des Unterrichts wegen Infectionskrankheiten, Benennung der letzteren; Untersuchung der Schulkinder auf körperliche Gebrechen, Unterricht für schwachsinnige Kinder.

Hygiene-Unterricht an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Erfolg desselben.

7. Humanitätspflege. Stand, Betrieb und Verwaltung der humanitären Einrichtungen im Bezirke und Lande, Fürsorge für Unterbringung von Kranken, Irren, Gebärenden, Findlingen, specielle Anstalten wie Seehospize, Feriencolonien etc.; Fortschritte auf diesem Gebiete, Belegraum in den Anstalten überhaupt und mit Rücksicht auf das locale Bedürfniss; Einflussnahme der Sanitätsorgane bei Errichtung solcher Anstalten und Berücksichtigung der sanitären Anforderungen

Betrieb der Anstalten, ärztliches und Wartepersonale; Versehung des Pflegedienstes.

Fürsorge für Unterbringung von Bresthaften in Privatpflege, Evidenzführung derselben seitens der Gemeinden und ihrer Aerzte; Abgabe von Irren in Anstalten, Erhebungen des Geisteszustandes.

Einrichtung und Handhabung des Armenwesens; Armenärzte, Armenkranken-Behandlung, Unterbringung in Versorgungsanstalten und bei Privatparteien, Suppenanstalten, Volksküchen; Wirksamkeit der Armeninstitute und -Fonde.

Krankencassen, Unfallversicherung, ärztlicher Dienst, Erfolge, Auslagen für Aerzte, Heilmittel; Morbidität und Mortalität der Mitglieder.

8. Gefängnisse und Arrestlocalitäten, Besserungsanstalten. Wahrnehmungen bei der amtsärztlichen Inspection.

9. Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten, soweit selbe nicht schon in früheren Abschnitten zur Sprache kamen.

Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Gemeinden, Aerzte, Schulleitungen; Thätigkeit der Amtsärzte, Erhebungen und Reisen zur Nachschau; Nachweisungen hierüber in Form eines Tagebuches.

10. Anderweitige sanitäre und hygienische Einrichtungen. Massnahmen zur Förderung der Reinlichkeitspflege; öffentliche Bade- und Waschanstalten, Volksbäder, Schwimmschulen, Anlage und Betrieb, sowie Neuerrichtung von solchen.

Hygienische und sanitäre Einrichtungen in Bade- und Curorten, Sommerfrischstationen, Massnahmen gegen Infectionskrankheiten; Fortschritte und wahrgenommene Missstände.

Sanitäts-polizeiliche Vorkehrungen nach Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten und Elementarereignissen, bei Arbeiteransammlungen anlässlich grösserer Bauten unter besonderer Rücksichtnahme auf die übertragbaren Krankheiten.

11. Leichenwesen, Friedhöfe. Handhabung der Todtenbeschau in den einzelnen Gemeinden, ärztliche und Laien-Beschauorgane.

Leichenkammern, deren Lage, Einrichtung, Grösse mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, Verhältniss zur und Einfluss auf die Umgebung.

Gerichtliche, sanitäts-polizeiliche und ausseramtliche Leichenöffnungen.

Friedhöfe, deren Lage, Ausdehnung, günstige oder ungünstige Bodenbeschaffenheit, Neuanlage und Erweiterungen von solchen und amtsärztliche Einflussnahme hierauf, sanitäre Missstände und Beseitigung derselben. Gräfte in Friedhöfen und Privatgräfte.

Im Berichtsjahre bewilligte Exhumirungen und Ueberführungen von Leichen, sanitäre Ueberwachung und Vorsichten bei denselben; Leichenzufuhr zu anatomischen Instituten, Zahl dieser Fälle.

12. Sanitätspersonale. Vertheilung der Aerzte und Wundärzte mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss. Verhältniss der Zahl der mit Vertrag oder gegen Remunerationen angestellten Aerzte zu den Privatärzten und Verpflichtungen der angestellten Aerzte; Arztmangel; Zahl der Specialisten für bestimmte Zweige der Heilkunde.

Vertheilung der Hebammen, Verhältniss der Zahl der angestellten zu den Privathebammen; Fürsorge für Nachwuchs von Hebammen, Emolumente der Angestellten, Stipendien für Hebammenschülerinnen.

Pharmaceutisches Personale, Nachwuchs, Aufnahme und Austritt aus der Lehre Ergebnisse der Tyrocinprüfungen, Servirzeitbestätigungen.

Amtsärztliche Wahrnehmungen hinsichtlich der Arzneiwaaren und des Specialitätenverkehrs in den öffentlichen Apotheken, Amtshandlungen aus diesem Anlasse sowie wegen ungehöriger Annoncirungen. Arzneiwaarenbezug aus dem Auslande seitens Privatpersonen.

Praxis der Sanitätspersonen an den Auslandsgrenzen, Beobachtung der inländischen Vorschriften seitens der ausländischen Aerzte und Hebammen.

Curpfuscherei und Afterhebammen.

Thätigkeit und Verhandlungen der Aerztekammern, der Apothekergremien, der ärztlichen, pharmaceutischen und Hebammenvereine.

13. Handhabung des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Uebersichtliche Darstellung, wie die Gemeinden den ihnen durch das Reichs- und durch die Landes-Sanitätsgesetze zugewiesenen Obliegenheiten nachkommen, Thätigkeit der Gemeinde-Sanitätsorgane; Thätigkeit der localen Sanitätscommissionen; Fortschritte der Sanitätsorganisation, den weiteren Ausbau derselben fördernde oder behindernde Verhältnisse; Ueberwachung der Gemeinden durch die politischen Behörden und deren Erfolg.

14. Agenden der Amtsärzte der politischen Behörden. Ein klares Bild der thatsächlichen Sanitätspflege kann einer übersichtlichen Darstellung der Geschäftsagenden, welche die Amtsärzte im Berichtsjahre zu erledigen hatten, nicht entbehren. Diese wird sich auf die Angabe jener Angelegenheiten, welche vom Amtsarzte entweder selbst bearbeitet wurden, oder in denen er eine Aeusserung, ein Gutachten erstattet hatte, oder welche dessen Beiziehung zu einer Commission veranlassten, erstrecken müssen und eine weitere Vervollständigung dann erfahren, wenn auch die Angelegenheiten, bei denen sanitäre Rücksichten zwar in Betracht kamen, die Intervention des Amtsarztes aber nicht in Anspruch genommen wurde, erwähnt werden.

15. Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Kundmachungen der politischen Landesbehörden und Landesausschüsse, soweit dieselben sanitäre Fragen betreffen.

Dieser Abschnitt, welcher selbstverständlich nur in den Landesberichten Raum finden kann, bietet die Gelegenheit, alle auf dem Gebiete der Sanitätspflege im Berichtsjahre erschienenen Vorschriften, mögen diese nun in den Landesgesetzblättern veröffentlicht oder als Weisungen nur den Unterbehörden zugekommen sein, weiterhin aber auch alle jene Anordnungen, welche im Allgemeinen zwar nicht ausschliesslich sanitären Inhaltes sind, aber sanitäre Fragen streifen oder berühren, in übersichtlicher Darstellung anzuführen. Bei der Vielgestaltigkeit des Verhältnisse, welche namentlich bei den letzterwähnten Vorschriften in Betracht kommen, wird eine derartige Zusammenstellung für das Bild der sanitären Fortschritte und der Handhabung der Sanitätspflege von grösstem Werthe sein.

Zu Seite 122.

Quartalsausweise über sanitätsstatistische Verhältnisse.

Die für das Jahr 1895 vorgelegten Ausweise zeigten in mehreren Bezirken ungenaue oder fehlerhafte Eintragungen, welche das Ministerium des Innern veranlassten, mit dem Erlasse vom 12. Februar 1897, Z. 33106 ex 1896, auf die Beseitigung derselben zu dringen. Insbesondere wurde auf die richtige Eintragung der Daten über die Kindersterblichkeit, auf die gesonderte Nachweisung (in Anmerkungsrubriken) der in den Sammelrubriken „andere Infectionskrankheiten, übertragbare Thierkrankheiten, zufällige tödtliche Beschädigung, Selbstmord, Mord und Todtschlag“ enthaltenen Fälle hinzuwirken und die gesonderte Ersichtlichmachung dieser Specification in den Landessummarien aufgetragen. Bezüglich der Angaben über die Todesursachen wurde auf die Nothwendigkeit genauer und präziser Eintragungen und entsprechender Unterweisung der Todtenbeschauer aufmerksam gemacht.

Zu Seite 246.

§. 6 (Fussnoten).

Der Districtsarzt ist nicht als Landes- oder als öffentlicher Fondsbeamter anzusehen und daher in die Gemeindevertretung wählbar. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1894, Z. 946).

Zu Seite 362.

Niederlassung der Aerzte.

Ueber die Frage, ob die Eingaben, mittelst welchen die Aerzte von ihrer Niederlassung zur Praxisausübung in einem Orte der vorgesetzten politischen Behörde die Anzeige erstatten, der Stempelpflicht unterliegen, hat das k. k. Finanzministerium mit Erlasse vom 15. August 1896, Z. 10479, entschieden, „dass die Anzeigen, welche die

Ärzte im Falle einer Uebersiedlung gemäss §. 2, lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu erstatten haben, nach T. P. 44, lit. g, G. G. stempel-frei sind.“

Zu Seite 398.

Ausbildung der Hebammen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 27. Jänner 1898,

R.-G.-Bl. Nr. 35

betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst
an den Hebammen-Lehranstalten.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 18. Jänner 1898 finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes allgemeine Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten zu erlassen:

§. 1. Die Oberaufsicht über die Hebammen-Lehranstalten wird durch die politische Landesbehörde und in letzter Instanz, unbeschadet des dem Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht zukommenden Aufsichtsrechtes, durch das Ministerium für Cultus und Unterricht geführt, welches gegebenen Falles im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorgehen wird.

Die Bestimmungen dieses Regulativs haben auch dort, wo der Hebammen-Unterricht noch an den medicinischen Facultäten der Universitäten erteilt wird, insoweit sinngemässe Anwendung zu finden, als sich nicht aus der Verbindung dieses Unterrichtes mit der medicinischen Facultät Modificationen ergeben.

§. 2. Mit der Direction der staatlichen, nicht im Verbands der medicinischen Facultäten stehenden Hebammen-Lehranstalten ist der betreffende Landes-Sanitätsreferent betraut.

An den im Verbands der medicinischen Facultäten stehenden Hebammen-Lehranstalten hat der Decan der medicinischen Facultät die in diesem Regulativ dem Director der Hebammen-Lehranstalt zugewiesenen Functionen zu übernehmen.

§. 3. Der Hebammen-Unterricht ist unentgeltlich und wird sowohl theoretisch wie praktisch von dem hiefür bestellten Professor (eventuell von einer anderen hiemit betrauten Lehrkraft) unter Hilfeleistung der ihm beigegebenen Assistenten und Schulhebammen in den betreffenden Landessprachen erteilt.

Für den praktischen Unterricht gelangt jenes Geburtsmaterial zur Verwendung, welches der betreffenden Hebammen-Lehranstalt nach Massgabe specieller Vereinbarungen in einer Landes-Gebäranstalt und bei Abgang einer solchen in anderer Weise zur Verfügung gestellt ist.

Während der Dauer des Curses ist den Schülerinnen auch Unterricht über die Taufe und insbesondere über die Ertheilung der Nothtaufe zu geben; über die Modalitäten, unter welchen der Unterricht über die Nothtaufe zu erteilen ist, werden sich specielle Weisungen vorbehalten.

§. 4. In den Hebammencurs können Frauenspersonen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten, und wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahmen hievon bewilligt die politische Landesbehörde auf einen im Einvernehmen mit dem Professor gestellten Antrag des Directors. (§. 23.)

§. 5. Aufnahmebewerberinnen haben ihren Tauf- oder Geburtschein, eventuell den Trauungsschein oder falls sie Witwen sind, den Todtschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Morali tätszeugniß, ein vom Amts- arzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugniß der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, dann ein Impf- und eventuell Revaccinations- zeugniß beizubringen.

Aufnahmebewerberinnen, welche ein Revaccinationszeugniß nicht vorlegen, haben sich sofort nach der Aufnahme der Wiederimpfung zu unterziehen.

§. 6. Behufs ihrer Aufnahme haben sich die Bewerberinnen, wenn sie nicht durch Zeugnisse einen höheren Bildungsgrad nachzuweisen vermögen, bei dem Professor, eventuell in zweifelhaften Fällen in Gegenwart des Directors einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, bei welcher sie nachzuweisen haben, dass sie der Unterrichtsprache in Wort und Schrift mächtig, sowie mit den Elementen des Rechnens vertraut sind.

Die Festsetzung weitergehender Anforderungen oder Ausnahmen ist der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesauschusse nach Einvernehmung des Directors und des Professors der Hebammen-Lehranstalt vorbehalten.

§. 7. Die Dauer des Hebammencurses wird vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für jede Lehranstalt, und zwar in der Regel nicht unter der Dauer von fünf Monaten festgesetzt.

Während des Curses haben die Schülerinnen, soferne dies nach den localen Verhältnissen thunlich ist, dauernd, eventuell nach bestimmten Gruppen abwechselnd in der für den Unterricht benützten Landes-Gebäranstalt zu wohnen.

Der Schülerin ist beim Beginne des Unterrichtscurses ein Druckexemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen einzuhändigen.

Es ist an jeder Hebammen-Lehranstalt Vorsorge zu treffen, dass nach Thunlichkeit alljährlich Repetitionscurse für Hebammen stattfinden können.

Die Einrichtung dieser Repetitionscurse wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 8. Schülerinnen, welche schon während des Hebammencurses ihre Untauglichkeit zum Hebammendienste an den Tag legen oder sich grober Dienstesverletzungen schuldig machen, können vom Director über Antrag des Professors aus der Lehranstalt ausgeschlossen werden.

§. 9. Im Verlaufe des Curses haben sich die Schülerinnen beim Professor praktisch-theoretischen Prüfungen und am Schlusse des Curses der „Vorprüfung“ zu unterziehen. Nach Ablegung dieser können sie zur „strengen Prüfung“ (Rigorosum) behufs Erlangung des Hebammendiplsoms zugelassen werden.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Vorprüfung kann der Professor die Schülerin auffordern, vor der Anmeldung zum Rigorosum entweder den ganzen Curs zu wiederholen oder dem Hebammenunterrichte noch durch eine von ihm zu bestimmende Zeit beizuwohnen.

§. 10. Die „strenge Prüfung“ (Rigorosum) ist eine theoretisch-praktische und wird durch eine Commission vorgenommen, welche aus dem Director als Vorsitzenden, dem Professor und einem vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestellten zweiten Prüfungscommissär besteht.

Dieser Commission ist über jede Candidatin eine Nachweisung vorzulegen, in welcher die Qualification derselben während ihrer Studienzeit sowie der Ausfall sämtlicher früheren Prüfungen und die Theilnahme der Schülerin am Unterrichte über die Ertheilung der Nothtaufe vermerkt sind.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission ist berechtigt, an die Candidatinnen Fragen innerhalb des Rahmens des an der Lehranstalt benützten Hebammen-Lehrbuches, sowie der Dienstesvorschriften für Hebammen zu stellen.

An den im Verbande einer medicinischen Facultät stehenden Hebammen-Lehranstalten werden die strengen Prüfungen unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät abgehalten. Dem betreffenden Landes-Sanitätsreferenten ist es unbenommen, den Rigorosen beizuwohnen.

§. 11. Der Director nimmt die Anmeldungen für die strengen Prüfungen entgegen und ertheilt bezüglich des Erlages der Taxe die erforderlichen Weisungen.

Er hat für die Vertheilung und Verrechnung der eingegangenen Taxgelder zu sorgen.

§. 12. Der Director bestimmt Tag und Stunde der Prüfung und verständigt hievon die Mitglieder der Prüfungscommission.

§. 13. Das Ergebniss der Prüfung wird von jedem Mitgliede der Prüfungscommission mit dem Calcül „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ classificirt, wonach der Gesamtecalcül der Prüfung nach der Mehrheit der Censuren festgestellt wird, falls nicht ein Calcül auf „ungenügend“ lautet.

§. 14. Lautet die Stimmenmehrheit auf den Calcül „ungenügend“, so hat sich die Candidatin noch während der ganzen Dauer eines Curses nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden.

Candidatinnen, welche nur von einem Mitgliede der Prüfungscommission den Calcül „ungenügend“ erhalten haben, sind zu verhalten, sich nach dem Ermessen der Prüfungscommission noch durch einen oder mehrere Monate nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden und sich sodann bei dem betreffenden Prüfer, und zwar stets in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungscommission einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Auch bei günstigem Erfolge dieser Prüfung kann der Gesamtecalcül nicht mehr auf „ausgezeichnet“ lauten. Der ungenügende Ausfall dieser neuerlichen Prüfung zieht die in alinea 1 dieses Paragraphen bezeichneten Folgen nach sich.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der strengen Prüfung ist nicht gestattet.

§. 15. Der Director macht die Ergebnisse der Prüfung in dem zu führenden Prüfungsprotokolle ersichtlich, in welchem auch die erfolgte Diplomasfertigung sowie der Tag der vorgenommenen Angelobung anzumerken ist.

§. 16. Nach Ablegung der strengen Prüfung haben die Candidatinnen die Angelobung in die Hände des Directors zu leisten, worauf ihnen das Diplom ausgefolgt wird.

Die Angelobung und die Ausfertigung der Diplome hat nach Massgabe der beigefügten Formulare zu erfolgen.

Bei Uebergabe des Diplomes wird der approbirten Hebamme ein in den betreffenden Landessprachen abgefasstes Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen ausgefolgt, dessen Empfang die Hebamme durch eigenhändige Unterschrift auf dem Diplome bestätigt.

§. 17. Für die strenge Prüfung, die Angelobung und die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 25 Gulden zu entrichten, wovon jedes Mitglied der Prüfungscommission 5 Gulden erhält. Ausserdem kommen dem Director und dem Professor für die Vornahme der Angelobung, beziehungsweise für die Besorgung der ihnen obliegenden Kanzleigeschäfte je 3 Gulden zu, wogegen der Rest der Taxe per 4 Gulden für die Ausfertigung des Diplomes (einschliesslich der Stempelgebür) bestimmt ist.

Befreiungen oder Ermässigungen von der Taxe werden für die einzelnen Lehranstalten durch besondere Bestimmungen geregelt.

Bei jeder Wiederholungsprüfung ist die Taxe derart zu bemessen, dass auf jedes betheiligte Commissionsmitglied die Hälfte des ihm oben zugewiesenen Taxbetrages entfällt.

§. 18. Der Director vertritt die Hebammen-Lehranstalt nach aussen und überwacht dieselbe.

Er hat die rechtzeitige Bekanntmachung des Beginnes der Course in den Landessprachen sowohl im Amtsblatte wie in sonst geeigneter Weise zu veranlassen.

§. 19. Unbeschadet des Wirkungskreises der der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden übt der Director der Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Professor die Disciplinargewalt über sämtliche an dieser angestellten Aerzte, Hebammen und sonstigen Bediensteten sowie über die Schülerinnen aus.

Die Entlassung der angestellten Aerzte und Schulhebammen bedarf jedoch der Genehmigung jener vorgesetzten Behörde, durch welche sie angestellt worden sind.

§. 20. Der Director der Lehranstalt ist berechtigt, dem Professor während der Dauer des Courses einen Urlaub bis zu 14 Tagen, den angestellten Aerzten und Schulhebammen im Einvernehmen mit dem Professor einen Urlaub von mehr als 8 Tagen bis zu einem Monate, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Oberbehörde zu ertheilen. Längere Urlaube ausserhalb der für die Lehranstalt bestehenden Ferienzeit bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§. 21. Der Director der Lehranstalt hat die jeweilig von den vorgesetzten Behörden vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen zu liefern.

Insbesondere hat der Director nach Ablauf eines jeden Courses einen vom Professor zu verfassenden Ausweis über die Frequenz der Hebammenschule an das Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen. Ferner ist der statistischen Centralcommission in Wien ein Ausweis mitzutheilen, welcher anzugeben hat:

- a) die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche;
- b) die Vortragssprache, Namen und Anstellung des Lehrers;
- c) die Anzahl der Schülerinnen, ihre Nationalität und Religion, das Prüfungsergebniss, etwaige Entlassungen vor abgelegter Prüfung, die Zahl der ausgestellten Zeugnisse, die Anzahl der Stipendien;
- d) die Anzahl der Assistenten und Schulhebammen.

§. 22. Der Professor untersteht unmittelbar dem Director der Lehranstalt, mittelbar der politischen Landesbehörde, beziehungsweise dem Ministerium für Cultus und Unterricht.

In administrativer und ökonomischer Beziehung hat sich derselbe nach den diesfalls für die Gebarung in der betreffenden Landes-Gebäranstalt gültigen Bestimmungen zu halten.

§. 23. Der Professor veranlasst die Eintragung der zur Aufnahme geeignet befundenen Schülerinnen in den Katalog und stellt denselben den Aufnahmschein aus, welcher vom Director mitzufertigen ist.

Schülerinnen, welche einer Altersnachsicht bedürfen, können im Falle ihrer sonstigen Eignung vom Professor provisorisch aufgenommen werden.

§. 24. Der Professor ist als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung unbeschadet der ihm in dieser Eigenschaft sonst obliegenden Verpflichtungen, für alle Vorfälle an dieser Abtheilung verantwortlich.

Er hat den Dienst der ihm für den Unterricht beigegebenen Assistenzärzte und Hebammen zu überwachen, sowie die Schülerinnen entsprechend zu beaufsichtigen.

Er hat das Inventar der Lehranstalt zu verwalten und über deren Dotation Rechnung zu legen.

§. 25. Der Professor veranlasst beim Director der Lehranstalt die Ausschreibung der Concurse für die Assistenten- und Schul-Hebammenstellen, insoweit deren Besetzung nicht den der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden vorbehalten ist.

§. 26. Der Professor ist berechtigt, den angestellten Aerzten und Schulhebammen während der Dauer des Curses, und zwar unter gleichzeitiger Anzeige an die Direction der Lehranstalt einen Urlaub bis zu 8 Tagen zu ertheilen.

§. 27. Die angestellten Aerzte und Schulhebammen unterstehen unmittelbar dem Professor. Sie haben sich über die allgemeinen administrativen und spitalhygienischen Vorschriften in genauer Kenntniss zu erhalten und in Abwesenheit des Professors den unmittelbaren diesfälligen Anordnungen des Directors nachzukommen.

§. 28. Die staatlich bestellten Assistenten, beziehungsweise die als solche fungirenden Aerzte der betreffenden Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei der Ertheilung des Unterrichtes sowie in seiner Eigenschaft als Leiter der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung zu unterstützen, seinen Weisungen genau nachzukommen und ihn von etwa wahrgenommenen Regelmäßigkeiten sofort in Kenntniss zu setzen.

Sie haben insbesondere auch mit den Schülerinnen Wiederholungsübungen nach den Weisungen des Professors abzuhalten.

§. 29. Den Assistenten, beziehungsweise den als solche fungirenden Aerzten der betreffenden Landes-Gebäranstalt obliegt — unbeschadet der ihnen im Dienste an dieser Anstalt sonst erwachsenden Verpflichtungen, wie die Führung der Aufnahms-, Kranken- und Geburtsprotokolle, die Ausfertigung der Krankengeschichten und dergleichen — die Beaufsichtigung des Dienstes der Schülerinnen, sowie auch der Schulhebammen und Wärterinnen an der bezeichneten Gebärabtheilung.

Sie haben für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den für die Lehranstalt bestimmten Localitäten Sorge zu tragen.

§. 30. Die Assistenten, beziehungsweise die als solche fungirenden Aerzte der Landes-Gebäranstalt haben den Professor bei dessen Abwesenheit nach seiner Anordnung in der Leitung der für den Unterricht bestimmten Gebärabtheilung, eventuell auch in der Ertheilung des Unterrichtes zu vertreten.

Der diensthabende Assistent ist zur ununterbrochenen Anwesenheit in der Lehranstalt verpflichtet. Im Falle er genöthigt ist, sich auf kurze Zeit zu entfernen, hat er verlässliche Vorsorge zu treffen, dass er im Bedarfsfalle sofort geholt und gefunden werden kann.

§. 31. Die für den Dienst bei der Lehranstalt bestimmten (Schul-) Hebammen haben unbeschadet der ihnen im Dienste an der Landes-Gebäranstalt erwachsenden Verpflichtungen den Professor, sowie die Assistenzärzte bei ihren ärztlichen Obliegenheiten zu unterstützen, deren Anordnungen gewissenhaft auszuführen und die Schülerinnen während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu beaufsichtigen und zu unterweisen.

§. 32. Auf die bei den Hebammen-Lehranstalten aus Staatsmitteln angestellten Assistenten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1897, sowie die auf Grund derselben ergangenen, die Assistenten der medicinischen Facultäten betreffenden Durchführungsvorschriften

mit der Massgabe Anwendung, dass die Bestellung der Assistenten auf Vorschlag des Professors vom Director der Lehranstalt erfolgt, und dass auch im übrigen der den Professoren collegien zugewiesene Wirkungskreis vom Director im Einvernehmen mit dem Professor ausgeübt wird.

§. 33. Bezüglich der Bestellung der Aerzte und Hebammen an der Landes-Gebäranstalt gelten die hiefür bestehenden Vorschriften.

§. 34. Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Hebammen-Lehranstalten nothwendig werden, bleiben dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Durchführung der eventuell erforderlichen Verhandlungen mit den betheiligten Landesstellen vorbehalten.

Hebammen-Diplom.

Die Direction der Hebammen-Lehranstalt in ertheilt hiemit das Zeugnis, dass N. N. (geborene N. N.) gebürtig aus zuständig nach den Hebammencurs an dieser Anstalt vorschriftsmässig besucht, sich sodann daselbst am der strengen Hebammenprüfung vor der hiefür bestellten Prüfungscommission mit genügendem Erfolge unterzogen und hieausgezeichnetem durch ihre Befähigung zur Ausübung der Hebammenpraxis in der den Vorschriften entsprechenden Weise dargethan hat.

Nachdem dieselbe die vorgeschriebene Angelobung vor dem unterzeichneten Director am geleistet hat, ist sie berechtigt, auf Grund dieses Diplomes innerhalb des Bereiches der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach vorschriftsmässiger Anmeldung bei der zuständigen Behörde ihres Ansiedlungsortes gemäss der Bestimmung der ihr eingehändigten Dienstesvorschriften für Hebammen die Hebammenpraxis auszuüben.

Von der Direction der Hebammen-Lehranstalt in
., am

N. N.,
Professor der Hebammen-Lehranstalt
in

N. N.
Director der Hebammen-Lehranstalt in
und Vorsitzender der Prüfungs-Commission.

Ich bestätige hiemit, bei meiner Angelobung ein Exemplar der in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen erhalten zu haben.

N. N.,
(Eigenhändige Unterschrift der Hebamme.)

(Anmerkung auf dem Diplome:)

Hat sich zur Ausübung der Praxis als Hebamme ordnungsmässig angemeldet.
(Folgt Unterschrift des politischen Amtsvorstandes eventuell Vermerke der betreffenden politischen Behörden.)

Formulare für die Angelobung.

„Nachdem Sie den vorgeschriebenen Bedingungen für die Erlangung des Diplomes einer Hebamme Genüge geleistet haben, fordere ich Sie auf, vor mir als Director der Hebammen-Lehranstalt in feierlich zu geloben, dass Sie den Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, und zwar ohne Rücksichtnahme auf deren Vermögensverhältnisse und eine Ihnen zuteil werdende Entlohnung in gleicher

Weise treu und willfährig mit Ihren Kenntnissen als Hebamme beistehen werden, dass Sie hiebei alle Pflichten, welche einer Hebamme nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sowie insbesondere nach den in Geltung stehenden Dienstesvorschriften für Hebammen obliegen, pünktlich und gewissenhaft erfüllen, und dass Sie sich von diesen Ihren Pflichten niemals durch wie immer geartete Rücksichten abwendig machen lassen wollen.

Bekräftigen Sie durch diesen Handschlag, dass Sie dieser Ihrer Pflichten stets getreulich eingedenk sein werden.“

(Hierauf hat die Candidatin folgende Worte nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgehalten wurde und ich deutlich verstanden habe, gelobe ich zu halten.“)

„Ich überreiche Ihnen somit das Diplom, welches Sie berechtigt, sich zur Ausübung Ihres Berufes als Hebamme bei der zuständigen Behörde ordnungsmässig anzumelden, sowie ein Exemplar der Dienstesvorschriften für Hebammen, deren Bestimmungen Sie bei Ausübung Ihres Berufes zur Richtschnur zu nehmen haben und deren Empfang Sie auf dem Diplom durch Ihre eigenhändige Unterschrift bestätigen werden.“

(Hierauf erfolgt die Unterfertigung des Diplomes durch die Hebamme.)

Zu Seite 400.

Berufspflichten der Hebammen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 10. September 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 216,

mit welcher neue Dienstesvorschriften für Hebammen erlassen werden.

Am 1. October 1897 tritt die unter dem Titel „Dienstesvorschriften für Hebammen“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ausgegebene neue Dienstesinstruction für Hebammen in Kraft und wird die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassene revidirte Hebammeninstruction nebst der zugehörigen Belehrung mit demselben Zeitpunkte ausser Wirksamkeit gesetzt.

Jede Hebamme, welche die Befähigung und Berechtigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich mit einem Druckexemplar dieser Dienstesvorschriften zu versehen und sich genau nach den Bestimmungen derselben zu benehmen.

Für Hebammen, welche bisher nach den Bestimmungen der alten Hebammeninstruction die Praxis ausübten, wird der Zeitraum eines Jahres als Uebergangsfrist gewährt, innerhalb welcher sich dieselben die Bestimmungen der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen vollkommen anzueignen haben. Nach Ablauf der einjährigen Uebergangsfrist haben sich aber auch diese Hebammen in ihrer Praxis ausschliesslich nach den neuen Dienstesvorschriften zu richten.

Diese Bestimmungen, welche theils fachtechnische Anweisungen für die Ausübung der Hebammenhilfe, theils Vorschriften über die persönlichen, sowie öffentlichen Verpflichtungen der Hebammen enthalten, haben auch allen zur Ausbildung der Hebammen und den zur Wahrnehmung oder Ueberwachung ihrer Thätigkeit berufenen Organen zur Richtschnur zu dienen.

Dienstes-Vorschriften für Hebammen.

I. Abschnitt. Persönliche Verpflichtungen der Hebamme.

§. 1. Kenntniss und Beobachtung der Hebammen-Vorschriften.

Jede Hebamme, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erworben hat und daselbst ihren Beruf ausüben will, hat sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen.

Jede Hebamme muss mit einem Druckexemplare der Vorschriften versehen sein.

§. 2. Ausrüstung und Gebarung der Hebamme mit Geräthschaften, Desinfections- und Labemitteln.

Jede Hebamme hat die nachstehend bezeichneten Gegenstände in einem ämtlich als zweckmässig empfohlenen, leicht zu reinigenden, verschliessbaren Behältnisse verwahrt zu besitzen und zu jeder Geburt mitzunehmen. Diese sind:

1. Eine Spülkanne — Irrigator — einen Liter haltend, aus innen und aussen verzinnem oder vernickeltem Blech oder aus Hartgummi oder Glas, mit passendem Gummischlauch von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meter Länge, an dessen Ende sich ein Hartgummibügelhahn mit beiderseitigen Oliven befindet. Der Irrigator soll am freien Rande mit einem Ringe versehen sein, um nach Bedarf an einem Nagel aufgehängt werden zu können.

2. Zwei vollkommen unversehrte Mutterrohre aus dickwandigem Glas, mit glatter Oberfläche und an ihrem Ende mit einem kurzen Gummischlauche zur Verbindung mit der Olive des Bügelhahns. Jedes Rohr soll am verdickten Ausflussende mehrere seitliche Oeffnungen besitzen.

3. Zwei Afterröhrchen aus Hartgummi, mit Olive und gleichmässiger Bohrung, ein etwas grösseres für Erwachsene, ein kleineres für Kinder. Jedes Afterröhrchen soll an der Spitze gut abgerundet, am Ansatzstücke mit einer scheibenförmigen Anschwellung und am Ende ebenfalls mit einem kurzen Gummischlauch zur Verbindung mit der Olive des Bügelhahnes versehen sein.

4. Ein Katheter für Frauen aus blankem Neusilber.

Es ist darauf zu sehen, dass der Katheter stets vollkommen unversehrt, glatt und mit einem gut abgerundeten Auge versehen sei. Der Endtheil vom Auge bis zum geschlossenen Ende muss ausgefüllt sein.

5. Zwei Drahtbürstchen zur Reinigung des Mutterrohres und des Katheters.

6. Eine Nabelschnurscheere mit abgerundeten Enden.

7. Ein Vorrath von Nabelschnurbändchen.

8. Eine Nagelscheere (Nagelzwickler).

9. Eine Nagelfeile aus Metall, an einem Ende stumpfplanzenförmig, am anderen Ende breitschauelförmig endend, um als Nagelputzer gebraucht werden zu können.

10. Eine 10 Centimeter lange und 4 Centimeter breite, aus Borsten hergestellte Reinigungsbürste.

11. Ein Stück guter weisser Seife, oder Schmierseife, 50 Gramm, in einer Büchse aus Glas oder aus Blech gut verwahrt.

12. Ein Vorrath von 150 Gramm durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfliessen gebrachter reiner, krystallisirter Carbonsäure behufs Herstellung einer Desinfectionsflüssigkeit, wohlverstopft in blauer oder gelber Flasche, welche mit dem Giftzeichen und der Firma der Apotheke und überdies mit der unver-

wischbaren Aufschrift „Starke Carbonsäure“, „Giftig“ versehen und in dieser Ausstattung aus der Apotheke zu beziehen ist.

Unter denselben Vorsichten ist es auch gestattet, 100 Gramm reinstes Lysol oder 50 Gramm reinstes Kresol zum Gebrauche vorräthig zu halten.

13. Ein Messglas, 50 Gramm haltend, mit eingezätzten Massstrichen, welche den Inhalt von 10, 20, 30 Gramm angeben, zur Abmessung der flüssigen Carbonsäure und sonstigen Desinfectionsmittel (Lysol, Kresol).

14. Vaseline oder Lanolin, 50 Gramm.

15. Aetherweingeist (Hoffmannsgeist), 25 Gramm.

16. Zimmtinctur, 25 Gramm.

17. Uebermangansaures Kali, 10 Gramm.

Die unter 14, 15, 16 und 17 angeführten Gegenstände sind in Gläsern mit eingeriebenem Stöpsel vorräthig zu halten; das für Vaseline oder Lanolin bestimmte Glas soll einen weiten Hals besitzen, alle Gläser müssen eine lesbare Aufschrift haben.

18. Ein Bade- und ein Körperthermometer nach Celsius.

19. Verbandwatta (Brunnsche Baumwolle) 100 Gramm, abgetheilt in kleinere Partien, wie sie in jeder Apotheke vorräthig zu halten sind, in der Originalverpackung aufbewahrt.

20. Ein Stück wasserdichten Stoffs (Billroth-Battist oder dgl.), 1 Meter.

21. Eine frisch gewaschene Latzschürze, gross genug, um die ganze Vorderseite des Kleides zu bedecken.

22. Ein reines Handtuch.

23. Ein gebundenes Tagebuch in Form eines Taschenbuches mit dazu passendem Bleistift, numerirter Seitenzahl und den vorgeschriebenen Rubriken (§. 35), in welches die Hebamme die Begebenheiten vor, während und nach der Geburt einzutragen und nach welchem sie, zu Hause angelangt, den vorgeschriebenen Geburtenausweis (§. 36), welchen sie stets vorräthig haben muss, gewissenhaft auszufüllen hat.

24. Das Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen, welches ihr beim Unterrichte an der Schule als Leitfaden diene, um sich darin Rathsholen zu können.

Die Fortbenützung sonstiger, in der früheren Instruction vorgeschrieben gewesener Gegenstände kann der Hebamme von der politischen Behörde insoweit gestattet werden, bis sie sich mit dem Gebrauche der neu vorgeschriebenen Gegenstände vertraut gemacht hat.

Sie hat die Instrumente genau nach der in der Schule erhaltenen Unterweisung anzuwenden.

Die Hebamme hat die angeführten Gegenstände jederzeit in gutem Zustande und in vollem Ausmasse vorräthig zu halten und daher für den Ersatz des Fehlenden rechtzeitig vorzusorgen. Sie darf weder einzelne dieser Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen zurücklassen oder wegborgen.

Auch in der Wohnung der Hebamme müssen diese Gegenstände jederzeit in bestem Stande in dem vorgeschriebenen Behältnisse verwahrt und stets derart bereit gehalten werden, dass die Hebamme, zu einer Geburt gerufen, nichts vergesse und auch durch das Zusammensuchen keine Zeit verliere.

Das Behältniss sammt den Geräthschaften hat die Hebamme, wenn sie an einem Wiederholungscurse theilnimmt, mitzubringen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Hebamme der sicheren Verwahrung der Desinfectionsmittel (concentrirten Carbonsäure, Lysol oder

Kresol) zuzuwenden, weil diese, in stärkeren Lösungen äusserlich angewendet, ätzend, innerlich genommen, giftig wirken.

Sie hat die Labe- und Desinfectionsmittel ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen, sich hierüber mit dem Bezugsbuche auszuweisen und dasselbe der vorgesetzten Behörde oder dem Amtsarzte über Aufforderung vorzulegen.

§. 3. Dienstesstellung der Hebamme gegenüber der politischen Behörde.

Die Hebamme untersteht der politischen Behörde I. Instanz (k. k. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat der Städte mit eigenem Statut) und wird in deren Namen insbesondere von dem Amtsarzte derselben überwacht. Ihr Verhalten und Wirken wird ausserdem unmittelbar von der Gemeindevorstellung, bezw. in deren Namen vom Gemeindecuarze, sowie von den in ihrem Wirkungskreise die Praxis ausübenden Aerzten beaufsichtigt.

Sie hat den dienstlichen Weisungen der vorgesetzten politischen Behörde I. Instanz jederzeit pünktlich zu entsprechen und ämtlich verlangte Auskünfte wahrheitsgemäss zu ertheilen.

Sie hat sich über alle ihren Beruf betreffenden Vorschriften stets in genauer Kenntniss zu erhalten, auf die Erhaltung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten bedacht zu sein und nach Massgabe der behördlichen Anordnungen sich an den für Hebammen errichteten Wiederholungskursen zu betheiligen.

§. 4. Anmeldepflicht.

Die Hebamme hat bei der politischen Behörde den Ort, an dem sie ihre Praxis ausüben will, unter Vorlage des Diploms anzuzeigen, sich dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 2 vorgeschriebenen Gegenstände vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der ämtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige hat sich dieselbe bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes, und wo eine Polizeibehörde besteht, auch bei dieser zu melden. Sie hat ebenso ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, desgleichen auch jeden Wohnungswechsel anzuzeigen.

Die Hebamme hat sich ferner bei dem zuständigen Pfarramte vorzustellen.

§. 5. Titelführung und Ankündigung.

Die Hebamme darf sich keines anderen als des derselben mit dem Diplome verliehenen Titels bedienen.

Geschäftliche Ankündigungen in öffentlichen Blättern anderer Art, als solche, welche die legale Ausübung des Hebammenberufes betreffen, wie die Bekanntgabe des Wohnsitzes oder des Wohnungswechsels u. dgl. sind der Hebamme ohne Bewilligung der politischen Behörde nicht gestattet.

§. 6. Lebensführung der Hebamme.

Die Hebamme soll sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleissen und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied der Lebensstellung oder Confession, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

Die Hebammen sollen sich unter einander verträglich und friedlich benehmen, nicht sich gegenseitig verkleinern, noch durch zudringliches Anbieten ihrer Dienste oder andere unerlaubte Mittel einander zu verdrängen suchen.

Hat eine Hebamme aushilfsweise die Dienstleistung einer anderen übernommen, so ist sie verpflichtet, der letzteren ihre Stelle sogleich wieder einzuräumen, sobald diese und die Hilfsbedürftige es wünschen.

§. 7. Bereitschaft der Hebamme zur Beistandleistung.

Da die Hebamme zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein soll, Gebärenden ohne Zeitverlust Hilfe zu leisten, soll sie sich auch in anderen als Berufsgeschäften, wenn sie durch eine zweite Hebamme nicht vertreten werden kann, nie ohne dringende Ursache über Nacht von ihrem Wohnorte entfernen, und, wenn sie Kenntniss hat, dass sich daselbst Hochschwängere befinden, auch bei Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. Ist die Hebamme ausser ihrer Wohnung, so hat sie dafür zu sorgen, dass jeder Fragende während ihrer Abwesenheit erfahren kann, wo sie zu finden ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, auch Solchen nicht, die mit eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Nur muss in solchen Fällen umso gründlicher die Desinfection durchgeführt werden.

Die Beistandleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten vor, z. B. den Verrichtungen bei der Taufe, dem Besuchen einer Wöchnerin, dem Baden und Besorgen eines Neugeborenen.

§. 8. Persönliche Reinlichkeitspflege der Hebamme.

Die Hebamme hat sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleissen und die Berührung mit Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie die Verunreinigung mit Auswurfstoffen von Kranken und mit in Zersetzung oder Fäulniss befindlichen Stoffen zu vermeiden, damit nicht an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern schädliche Schmutztheilchen haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und dann schwere Erkrankungen, insbesondere das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können. Aus diesem Grunde ist die Hebamme aufs Strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung des Körpers einer Pflegebefohlenen ihre Hände, bezw. Geräthe, mit Seife und der Desinfectionsflüssigkeit aufs Gründlichste zu reinigen. (§. 10).

Sie soll stets darauf bedacht sein, die Haut der Hände sorgsam zu pflegen, dieselben vor Verletzungen, Schrunden und Schwielen bewahren und an denselben keine Ringe tragen.

Die Nägel sollen mit dem Nagelzwickel kurz und rund geschnitten, die etwa vorstehenden Ecken und Kanten mit der Feile des Nagelputzers geglättet, spitzig hervortretende Theile der verhornten Oberhaut des Nagelfalzes abgeschnitten und mit dem Nagelputzer zugefeilt sein, da durch solche spitzige Hervorragungen bei Vornahme der innern Untersuchung leicht eine Verletzung bewirkt werden kann.

Nägel und Nagelfalz sind mittelst des Nagelputzers gründlich rein zu halten.

Bei Ausübung ihres Berufes trage die Hebamme nur solche Kleider, welche leicht zu reinigen sind, daher Waschkleider, deren Aermel so eingerichtet sein sollen, dass die Arme bis zum Ellbogen unbedeckt gehalten werden können.

Das Oberkleid einschliesslich des Brusttheiles ist von der Hebamme im Dienste an der Vorderseite durch eine stets rein zu haltende Latzschürze bedeckt zu halten.

§. 9. Bewahrung der Hebamme vor Infection.

Mit der Pflege von an ansteckenden Krankheiten leidenden nicht schwangeren Personen darf sich die Hebamme gar nicht, mit anderweitiger Krankenpflege nur in Fällen, in welchen es vom Arzte nicht verboten wurde, befassen.

Hat sich die Hebamme während der Beistandleistung bei einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin oder bei Neugeborenen eine bedenkliche Verunreinigung des Körpers zugezogen, so muss die Desinfection der verunreinigten Körperstellen und ihrer Umgebung vorgenommen werden (§. 10). Inficirte Wäsche und inficirte waschbare Kleidungsstücke müssen durch Auskochen in Laugenwasser, nicht waschbare Bekleidungsstücke durch Einlegen in Desinfectionslösung oder — mit Ausnahme von Ledersachen — durch Wasserdampf in eigenen Desinfections-Apparaten, wo solche zur Verfügung stehen, desinficirt werden.

§. 10. Persönliche Desinfection. Bereitung der Desinfectionsflüssigkeiten.

a) Zeitpunkt und Hilfsmittel der Desinfection.

Die Hebamme ist strengstens verpflichtet, vor jeder Verrichtung am Körper der Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin, sowie nach Beendigung derselben ihre Arme und Hände, desgleichen die am Körper des Pfleglings zur Verwendung gelangenden Geräthschaften vor und nach der Benützung vorschriftsmässig zu desinficiren.

Die Hebamme hat sich hiezu der in der Hebammenvorschrift (§. 2, Punkt 12) vorgeschriebenen Desinfectionsmittel zu bedienen.

Sie hat mittelst derselben eine Desinfectionsflüssigkeit dadurch herzustellen, dass von der zerflossenen Carbolsäure 30 Gramm (3 Percent), vom Lysol 20 Gramm (2 Percent), vom Kresol 10 Gramm (1 Percent) mit 1 Liter verlässlich reinen, sonst vorher abgekochten Wassers gemischt werden.

b) Bereitung der dreiprocentigen Carbolsäurelösung.

Zu diesem Zwecke füllt die Hebamme zuerst ihren stets rein zu haltenden Irrigator, der einen Liter Flüssigkeit fasst, mit dem Wasser und giesst dieses in ein nicht metallenes Gefäss (am besten in eine reine Glasflasche), in welchem die Mischung gemacht werden soll. Das Wasser soll warm, jedoch nicht heiss sein, weil sonst das Glas bersten könnte.

Nun wird das Messgläschen (§. 2, Punkt 13 der Instruction) bis zum Theilstriche 30 mit der Carbolsäure gefüllt, der Inhalt in das Gefäss gegossen und so lange geschüttelt oder umgerührt, bis die anfangs milchige Flüssigkeit sich vollständig wasserklar aufhellt und bis beim Stehen keine öligen Tropfen sich absetzen, welche Carboläure sind und ätzend wirken.

Die Hebamme ist daher strengstens verpflichtet, die Mischung nie im Irrigator zu machen, in dessen Ausflussrohr die scharfe Säure leicht herabsinken kann.

c) Bereitung anderer Desinfectionslösungen.

Die zweiprocentige Lysollösung wird durch Eingiessen von 20 Gramm in Messgläschen abgemessenen Lysols in 1 Liter warmen Wassers hergestellt. Dabei entsteht eine milchig trübe Lösung, welche seifenhaltig ist, daher beim Waschen der Hände und Vorderarme mit Benützung der Bürste stark schäumt

und die Hände schlüpfrig macht. Sie verursacht weniger heftiges Brennen als Carbollösung.

Die einprocentige Kresollösung bereitet sich die Hebamme, indem sie 10 Gramm Kresol in 1 Liter warmes Wasser giesst und die Mischung vornimmt; es entsteht dadurch eine wasserhelle Flüssigkeit von schwach aromatischem Geruche.

Als Ersatz für diese Desinfectionsflüssigkeiten kann das übermangansaure Kali, auch Rothkali genannt (rothbraune, metallisch glänzende, nadelförmige Krystalle), jedoch nur im Nothalle benützt werden, zu welchem Zwecke einige Krystalle des übermangansauren Kali in eine mit warmem Wasser gefüllte Flasche oder Schüssel gebracht und gelöst werden. Man erhält nach deren Lösung eine violettrothe Flüssigkeit, welche verwendet wird. Ungelöste Krystalle dürfen in der Flüssigkeit nicht enthalten sein, weil sie die Haut und die Schleimhäute reizen würden.

Stark gesättigte Lösungen des Rothkali färben die Haut der Hände und die Fingernägel gelblich bis bräunlich. Diese Färbung kann durch Anwendung von verdünntem Essig oder Citronensaft leicht beseitigt werden.

d) Durchführung der Desinfection.

Alle Desinfectionslösungen sind stets kurz vor der Anwendung zu bereiten.

Zum Zwecke der persönlichen Desinfection wäscht die Hebamme zunächst in einem passenden Gefässe ihre Hände mit warmem, fast dampfendem Wasser unter Benützung von Seife und der zuvor durch Lagern in der Desinfectionslösung selbst desinficirten Bürste, mit welcher die Fingernägel, insbesondere deren freier Rand, der Nagelfalz, die Zwischenfläche zwischen den einzelnen Fingern, die Rücken- und Hohlhandfläche der Hand und der ganze Vorderarm bis zum Ellbogen hinauf beiderseits in gleicher Weise abgebürstet werden müssen. Das Waschen und Bürsten der Hände und Vorderarme soll mindestens drei Minuten lang dauern. Sodann sind die Hände mit dem reinen, womöglich frisch gewaschenen, von Niemandem früher benützten Handtuche (§. 2, Punkt 22) zu trocknen und ist die Säuberung der Fingernägel mit Benützung des Nagelputzers vorzunehmen.

Hierauf muss zum zweitenmale eine Bürstung der Nägel in Seifenwasser vorgenommen werden. Die Hebamme taucht dann drei Minuten lang die Hände und Vorderarme in die vorbereitete und durch Bedecken vor Verunreinigung geschützt gehaltene Desinfectionslösung. Damit ist die Desinfection der Hände und Vorderarme vollzogen.

II. Abschnitt. Verhalten der Hebamme im Dienste der Schwangeren und Gebärenden.

§. 11. Untersuchung und Berathung von Frauenspersonen durch die Hebamme.

Die Hebamme hat jede Frauensperson, welche wegen bestehender oder vermutheter Schwangerschaft oder wegen mit einer solchen möglicherweise im Zusammenhange stehender Beschwerden im Unterleibe ihren Rath anspricht, nach den in der Schule gelehrtten Regeln zunächst äusserlich und nach Erforderniss innerlich gewissenhaft zu untersuchen.

Die äussere Untersuchung Schwangerer und Gebärender soll stets mit grösster Sorgfalt ausgeführt werden, um die innere Untersuchung so selten als möglich vornehmen zu müssen.

Mit Rücksicht auf das Ergebniss der Untersuchung hat die Hebamme die Hilfsbedürftige über ihr Verhalten in verständiger Weise zu berathen.

Unbewusst Schwangere sind über ihren Zustand schonend aufzuklären und zu ermahnen, sich so zu verhalten, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht kein Schaden zugefügt werde.

Nimmt die Hebamme an der Untersuchten allgemeine krankhafte Zustände oder einen krankhaften Ausfluss aus den Geschlechtstheilen oder andere, insbesondere ansteckende Erkrankungen an denselben wahr, ist es ihre Pflicht, auf die Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

Steht bei der Untersuchten die Geburt unmittelbar bevor, so hat die Hebamme wegen der entsprechenden Vorkehrungen zur Entbindung sogleich das Nöthige zu veranlassen und den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 12. Regelung des Verhaltens Schwangerer während der Schwangerschaft.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, dass sich die ihrer Pflege anvertraute Schwangere stets, namentlich aber in den letzten Wochen der grössten Reinlichkeit befleisse.

Lauwarme Bäder sollen Schwangeren, welche sich derselben zu bedienen in der Lage sind, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen (Neigung zu Blutungen, Krankheiten etc.), bis zum Eintritte der Geburt empfohlen werden.

Zur vermehrten Sicherung der Schwangeren vor Infectionsübertragung soll die Hebamme den von ihr berathenen Schwangeren, deren Verhältnisse es gestatten, rathen, sich noch vor der bevorstehenden Niederkunft mit einem Irrigator und gläsernen Mutterrohre, dann mit einem Packete wohlverwahrter sterilisirter Verbandwatte, desgleichen mit Saughütchen (wenn die Brustwarzen der Schwangeren nicht gut entwickelt sind) zum eigenen Gebrauche zu versehen. Die Mutterrohre sollen in einem entsprechend grossen, weithalsigen, mit einem Deckel oder Wattepfropf versehenen Glase (Einsiedeglas), das mit der vorschriftsmässigen Desinfectionslösung gefüllt ist, aufbewahrt werden.

Weiterhin soll die Hebamme darauf aufmerksam machen, dass eine Badewanne und Wäsche für das Kind bereit gehalten werden.

§. 13. Reinhaltung des Gebär- und Wochenzimmers.

Die Hebamme hat auch darauf zu sehen, dass die Umgebung der Gebärenden und Wöchnerin möglichst rein gehalten werde.

Wo es thunlich ist, soll das für die zu erwartende Entbindung bestimmte Zimmer einer gründlichen Reinigung unterzogen, der Staub beseitigt, der Fussboden aufgewaschen oder feucht aufgewischt werden.

Während der Benützung des Gebär- und Wochenzimmers sind aus demselben alle Ausscheidungen und Entleerungen sowohl der Mutter als des Kindes, sowie verunreinigte Bad- und Waschflüssigkeiten stets alsbald hinauszuschaffen. Die Zimmerluft muss rein gehalten und daher hinreichend oft durch Lüftung erneuert werden.

Es ist zu vermeiden, mit Wohlgerüchen eine scheinbare Besserung der Luft bewirken zu wollen, desgleichen, dass ausser der Wöchnerin andere Personen ihre Mahlzeiten im Wochenzimmer einnehmen und dass daselbst gekocht oder geraucht werde. Auch ist das Verweilen von Thieren in demselben hintanzuhalten.

§. 14. Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in die Wohnung der Hebamme.

Es ist der Hebamme ohne besondere behördliche Bewilligung (§ 2, lit. b. des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) nicht gestattet, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmässig zu verwenden.

Ueber eine wegen dringenden Nothfalles in der Wohnung der Hebamme stattgefundene Entbindung ist stets sofort der Gemeindevorsteherung die Anzeige zu erstatten und ist dieser Umstand auch in der Anmerkungsrubrik des Geburtenausweises (§ 36) unter Angabe der veranlassenden Ursache jedesmal ausdrücklich anzumerken.

§. 15. Unterbrechung der Beistandleistung bei Schwangeren oder Gebärenden wegen Infectionsgefahr.

Befindet sich eine an Kindbettfieber oder an allgemeinen Ansteckungskrankheiten, als: Blattern, Scharlach, Masern, Rothlauf, Bräune, Fleck- oder Unterleibs-Typhus, Ruhr oder Keuchhusten erkrankte Person in der Wohnung der Hebamme, so darf sie überhaupt keine, und hat die Hebamme eine an solcher Krankheit leidende Schwangere oder Wöchnerin ausser dem Hause in Pflege, so darf sie eine andere Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin erst dann besuchen oder pflegen, bis die Infectionsgefahr nach der von der Hebamme einzuholenden schriftlichen Bestätigung des behandelnden Arztes, bei Abgang eines solchen des Gemeindefarztes, beseitigt ist.

Nur im dringenden Nothfalle, d. h. wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, darf sie unter den gedachten Umständen bei Kreissenden und Wöchnerinnen ausnahmsweise, jedoch nur nach sorgfältigster persönlichen Reinigung des Körpers, womöglich im Bade, gründlichster Desinfection der Hände und Arme und Anlegen neu gewaschener Bekleidungsstücke Hilfe leisten.

Eine derartige Reinigung und Desinfection darf auch dann, wenn die Hebamme ihre Thätigkeit wegen Infectionsgefahr eingestellt hatte, vor Wiederaufnahme der Praxis nicht unterlassen werden.

§. 16. Allgemeines Verhalten der Hebamme im Dienste der Gebärenden.

Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muss auch nach jeder regelmässigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, dass eine zweite Hebamme nicht herbeigeholt werden kann, ist es nicht erlaubt, dass eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange grosse Gefahr für die eine, oder für beide Gebärenden entstehen könnte.

Eine solche Ausnahme darf nur in dem Falle eintreten, wenn die unaufschiebbare Beistandleistung bei der Entbindung einer zweiten Gebärenden wegen Eintrittes eines gefährlichen Zustandes derselben unbedingt nothwendig geworden ist.

Die Hebamme hat in diesem Falle auf die persönliche Desinfection vor dem Verlassen einer Pflegebefohlenen und womöglich auf den Wechsel der

Oberkleider, jedenfalls aber der Schürze vor dem Besuche des anderen Pfleglings besonders bedacht zu sein.

Immer hat diejenige Gebärende, bei der die Hebamme die Hilfeleistung bereits begonnen hat, den Vorzug vor der, zu welcher sie später gerufen wird, die erste Frau mag noch so arm, die zweite noch so reich sein.

Die Aussicht auf Lohn darf die Hebamme überhaupt nie höher stellen, als die Pflicht und Standesehre.

§. 17. Vorbereitende Thätigkeit der Hebamme vor der Entbindung.

Vor der Entbindung dringe die Hebamme darauf, dass die Kreissende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtsbett und auch ferner für das Wochenbett mit dem nöthigen Vorrathe reiner Wäsche versehen werde.

Die äussere und innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreissenden oder Wöchnerin darf die Hebamme niemals anders als mit völlig entblösten, gereinigten und desinficirten Händen und Vorderarmen ausführen.

Die Reinheit der untersuchenden Hand, sowie der etwa benötigten Geräthe ist aus Rücksicht auf die Gesundheit der zu untersuchenden Person eine unbedingte Nothwendigkeit.

Die Hebamme hat daher vor Allem Desinfectionsflüssigkeit in hinreichender Menge herzustellen.

Weiters hat sie jene Geräthe, welche benötigt werden können, bereit zu halten, die am Körper zur Verwendung gelangenden Geräthe, sowie eine hinreichende Anzahl von Wattabüschchen (Tupfer), in ein flaches Gefäss mit Desinfectionsflüssigkeit einzulegen.

Von den Wattatupfern darf jeder nur ein einziges Mal verwendet werden. Es ist strengstens untersagt, Wattabüschchen (Tupfer), welche bereits in Verwendung standen oder irgend wie verunreinigt sind (z. B. zu Boden gefallen waren), weiter zu benutzen. Verwendete Wattabüschchen müssen in ein nur hierzu bestimmtes Gefäss beseitigt und nachträglich verbrannt werden.

§. 18. Desinfection der Gebärenden zum Zwecke der Untersuchung.

Die Desinfection des Körpers der Gebärenden ist in der Weise vorzunehmen, dass ein passendes Gefäss (Steckbecken, Leibsüssel) unter deren Leib geschoben, hierauf der Unterleib von der Nabelgegend bis zur Mittelfleischgegend nach Abtragung zu langer Haare mit der Scheere, gründlich eingeseift, der vertheilte Seifenschaum mit der Desinfectionsflüssigkeit unter Benützung des Irrigators abgespült und dann die Desinfection des Vorhofes, des Dammes und der Umgebung mittelst der aus der Desinfectionsflüssigkeit entnommenen Wattabüschchen (Tupfer) in der Weise vorgenommen wird, dass dieselben stets von vorne nach rückwärts gegen das Gefäss geführt werden.

Erst nach der vorgenommenen Reinigung und Desinfection des Leibes der Pflegebefohlenen und Entfernung des Steckbeckens darf die äusserliche Untersuchung mit den desinficirten Händen der Hebamme vorgenommen werden.

Nach der äusserlichen Untersuchung muss sich die Hebamme ihre Hände und Vorderarme, ehe sie an die innerliche Untersuchung schreiten darf, neuerlich in heissem Wasser unter Benützung von Seife und Bürste waschen, hierauf die Hände durch mindestens drei Minuten langes Eintauchen in die Desinfectionsflüssigkeit desinficiren (§ 10, d) und ohne vorherige Abtrocknung mit den

von der Desinfectionsflüssigkeit triefenden Fingern die innerliche Untersuchung ausführen.

Die Befettung der untersuchenden Finger mit Vaseline, ist nur zum eigenen Schutze dann gestattet und nöthig, wenn die tastenden Hautstellen empfindlich geworden sind oder eine Infection derselben durch unmittelbare Berührung der mit einem ansteckenden Uebel behafteten Körpertheile der Gebärenden zu besorgen wäre.

Es ist der Hebamme untersagt, beliebiges Oel, Butter oder sonstiges Fett aus dem Haushalte des Pfleglings zur Befettung zu benützen, da diese Stoffe niemals von zuverlässiger Reinheit sind.

Die Hebamme muss aufmerksam untersuchen, das Ergebniss der gemachten Wahrnehmungen im Gedächtniss behalten, um die Pflegebefohlene nicht wiederholt belästigen zu müssen. Sie darf weder durch Geberden noch durch unvorsichtige Aeusserungen die Untersuchte in Angst versetzen, noch bei zweifelhaften oder schwierigen Fällen ihr Urtheil vorschnell abgeben, sondern soll in solchen Fällen die Entscheidung des Arztes verlangen.

Nach jeder Untersuchung müssen Hände und Vorderarme neuerdings nach Vorschrift in Seifenwasser gebürstet, und hierauf mit einem reinen Handtuche abgetrocknet werden.

So oft eine neuerliche Untersuchung erforderlich ist, muss zuerst die Reinigung und Desinfection der Hände in der vorgeschriebenen Weise erfolgen.

§. 19. Beistandleistung während der Geburt.

Bezüglich der Beistandleistung während der Geburt hat sich die Hebamme genau nach den im Lehrbuche enthaltenen Weisungen zu benehmen, insbesondere soll sie eine häufigere innerliche Untersuchung vermeiden und daher die äusserliche Untersuchung umso sorgfältiger durchführen.

Sie hat auf die Entleerung der Harnblase schon vor Beginn des Geburtsactes Bedacht zu nehmen, sie hat die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten und darf sie ohne dringende Veranlassung nicht künstlich sprengen.

Nach jeder Verunreinigung des Geburtsfeldes muss nach Vorschrift die Reinigung und Desinfection desselben durch Spülung und desinficirte Tupfer vorgenommen werden.

Dem kunstgerechten Schutze des Dammes hat die Hebamme eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III. Abschnitt. Pflege des Kindes und der Wöchnerin.

§. 20. Besorgung der Nabelschnur des Kindes.

Die Hebamme darf die Unterbindung der Nabelschnur nur mit desinficirten Nabelbändchen vornehmen und auch nur mit desinficirter Nabelschnurscheere das Durchschneiden des Nabelstranges ausführen. Sie hat sich bezüglich der Versorgung des Nabelschnurrestes am Kindeskörper an das im Lehrbuche angegebene Verfahren zu halten.

§. 21. Wiederbelebung eines scheinotdten Kindes.

Bei Kindern von lebensfähiger Ausbildung, welche nach der Geburt kein Lebenszeichen, aber auch kein offenkbares Zeichen der Fäulnis wahrnehmen lassen, hat die Hebamme sogleich die Wiederbelebung nach den ihr beim Unterrichte ertheilten Vorschriften einzuleiten, mit Fleiss und Beharrlichkeit fortzu-

setzen und, wenn ihre Bemühungen in kurzer Zeit nicht von Erfolg wären, unverzüglich die Herbeirufung des Arztes zu veranlassen.

Als vollständig wiederbelebt darf das Kind erst betrachtet werden, wenn es mit lauter Stimme anhaltend schreit. Wird das scheinotdt gewesene Kind früher sich selbst überlassen, so verfällt es oft bald wieder in den früheren Zustand.

Ungeachtet der Wiederbelebungs-Versuche darf die Hebamme nie unterlassen, ihre Aufmerksamkeit stetig auch der Entbundenen zuzuwenden, damit sie nicht von einer inneren Gebärmutterblutung oder von anderen Zufällen und deren oft tödtlichen Folgen überrascht werde.

§. 22. Schutz der Augen des neugeborenen Kindes.

Schon während der Geburt hat die Hebamme auf den Schutz der Augen des Kindes bedacht zu sein, damit beim Oeffnen derselben keinerlei Verunreinigung in die Lidspalte gelange.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muss dann eintreten, wenn die Hebamme an der Schwangeren einen krankhaften Ausfluss aus den Geschlechtstheilen bemerkte.

Sofort nach der Geburt hat die Hebamme die Umgebung der Augen der Neugeborenen in der vorgeschriebenen und im Lehrbuche auseinandergesetzten Weise zu reinigen.

Sie hat auf die ärztliche Untersuchung zu dringen, wenn sich ungeachtet dieser vorschriftsmässigen Reinigung eine stärkere Schleimabsonderung aus der Lidspalte und Schwellung der Augenlider zeigen sollte.

Die Hebamme hat in diesem Falle die Wöchnerin und die sie umgebenden Personen aufmerksam zu machen, dass die aus der Lidspalte des erkrankten Auges des Neugeborenen austretende Absonderung sehr ansteckend sein kann und dass daher die erkrankten Augenlider des Kindes mit blossen Fingern nicht berührt werden dürfen.

Daher hat auch die Hebamme darauf zu achten, dass sie nach jedesmaliger Berührung der erkrankten Augen des Kindes stets ihre eigenen Hände desinficire.

Tritt die Erkrankung nur an einem Auge auf, so muss die Hebamme darauf achten und die betheiligten Personen auf die nothwendigen Vorsichten aufmerksam machen, damit die ansteckende Absonderung vom kranken Auge nicht auf das gesunde übertragen werde.

Sollte von den Angehörigen des erkrankten Kindes kein Arzt gerufen werden, so ist die Hebamme verpflichtet, von dieser ansteckenden Augenkrankheit des Kindes der Gemeindevorsteherung ehestens die Anzeige zu erstatten.

§. 23. Besorgung der Nachgeburt.

Während der Nachgeburtperiode hat die Hebamme ihre vollste Aufmerksamkeit dem Verhalten der Nachgeburt zu widmen und hiebei sich genau an die im Lehrbuche enthaltenen Vorschriften zu halten.

Sie ist verpflichtet, wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes der Abgang der Nachgeburt noch nicht erfolgt ist, auch wenn keine Blutung zu bemerken wäre, einen Arzt rufen zu lassen.

Sie hat die Nachgeburt jedesmal genau zu besichtigen und wenn dieselbe nicht vollständig abgegangen wäre, einen Arzt zu rufen. Bis dahin hat sie für die sichere Aufbewahrung derselben an einem kühlen Orte, eventuell unter Begiessung derselben mit Desinfectionslösung zur Verhinderung der Fäulniss zu sorgen.

Nachgeburten dürfen nicht in Aborte oder Canäle beseitigt, sondern sollen beerdigt oder verbrannt werden.

§. 24. Verhalten der Hebamme nach stattgefundener Geburt.

Die Hebamme hat nach Besichtigung und Besorgung der Nachgeburt die Reinigung und Desinfection ihrer Hände neuerdings vorzunehmen, die äusseren Geschlechtstheile der Entbundenen zu reinigen und zu desinficiren, und dann nachzusehen, ob nicht während der Geburt eine Verletzung derselben stattgefunden hat. In diesem letzteren Falle ist die Hebamme verpflichtet, allsogleich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin hat die Hebamme durch drei Stunden nach Abgang der Nachgeburt ihre volle Aufmerksamkeit dem Verhalten der Gebärmutter und etwa auftretenden Blutungen zu widmen.

§. 25. Pflege des neugeborenen Kindes.

Nicht nur der Entbundenen, sondern auch dem Neugeborenen hat die Hebamme die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, wie ihr dies in der Schule gelehrt wurde.

Bevor sie die Entbundene verlässt, soll sie dem Neugeborenen mit dem Irrigator ein Klystier (Einlauf) geben.

Zu diesem Zwecke muss der Irrigator sammt Schlauch früher mit reinem Wasser durchgespült werden.

Dann wird der Irrigator mit beiläufig 100 Gramm angemessen warmen Wassers ohne weiteren Zusatz gefüllt und das Klystier dem in die linke Seiten- oder in die Bauchlage gebrachten Kinde mittelst des kunstgerecht eingeführten Afterröhrens gegeben.

Dabei ist zu beachten, dass der Irrigator nicht zu hoch, sondern nur beiläufig 25 Centimeter höher als das Lager des Kindes gehalten werden darf, weil der Druck sich steigert, je höher der Irrigator emporgehoben wird, wodurch bei der zarten Beschaffenheit der kindlichen Gedärme leicht üble Folgen sich ergeben könnten. Die Hebamme muss während des Einlaufes mit der linken Hand das kindliche Becken fest halten, damit nicht durch ruckweise Bewegungen des kindlichen Körpers eine Verletzung des Kindes durch das Röhrechen herbeigeführt werde.

Noch bevor alle Flüssigkeit aus dem Irrigator ausgeflossen ist, soll das Afterröhrechen bei geschlossenem Bügel entfernt werden, damit nicht Luft in den Mastdarm gelangt.

Das Afterröhrechen ist nach Trennung vom Schlauche und Abspülung zur Desinfection in die Desinfectionslösung zu legen.

Die Hebamme hat auch nach Vorschrift des Lehrbuches die Körperreinigung des Kindes mittelst regelmässiger Bäder vorzunehmen oder zu überwachen. Die Temperatur des Badewassers soll nicht höher als 35 Grad Celsius sein.

§. 26. Beistandleistung der Hebamme während des Wochenbettes.

Während des Wochenbettes muss die Hebamme ihr besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der äusseren Geschlechtstheile der Wöchnerin richten, weshalb die Reinigung durch die Hebamme während der ersten neun Tage womöglich zweimal täglich, weiterhin noch einige Zeit einmal täglich vorgenommen werden soll.

Vor der jedesmaligen Reinigung, welche durch Abspülung mit lauwarmer Desinfectionsflüssigkeit und mittelst der von dieser Lösung durchtränkten Wattabüschchen geschieht, hat sich die Hebamme jedesmal mit reiner Schürze zu umgeben und die Desinfection ihrer Hände und Arme vorzunehmen.

Innerliche Ausspülungen darf die Hebamme nur über ärztliche Anordnung und nur in der Weise, wie es im Lehrbuche vorgeschrieben ist, vornehmen.

Jedesmal nach der Benützung des Irrigators zu desinfectirenden Ausspülungen mit Desinfectionsflüssigkeit muss derselbe und insbesondere der Gummischlauch durch längeres Ausspülen mit warmem Wasser gereinigt werden.

Die Hebamme hat bei jedem Besuche der Wöchnerin die Temperatur des Körpers durch Einlegen des Thermometers in die Achselhöhle zu messen und in dem Falle, dass die Temperatur 38° Celsius übersteigt, die Berufung des Arztes zu veranlassen.

Dies hat auch bei nicht erhöhter Temperatur zu geschehen, wenn ein übelriechender Ausfluss wahrgenommen wird.

Die Wöchnerin ist durch die Hebamme aufmerksam zu machen, dass sie sich der Berührung der Geschlechtstheile mit ihren Händen enthalten und, wenn dies stattgefunden hätte, die gründliche Reinigung der Hände und Desinfection mit Desinfectionslösung vornehmen solle.

Die Hebamme hat ferner auf die Reinhaltung des Lagers der Wöchnerin besonders zu achten, den verunreinigten Durchzug, sowie die nach jeder Reinigung anzubringende Wattavorlage, welche nach jedesmaliger Beseitigung zu verbrennen ist, rechtzeitig zu wechseln.

Zu Durchzügen soll nur reine Wäche benützt werden. Deshalb soll unter allen Umständen die Benützung schon gebrauchter Kleidungsstücke oder Lappen von zweifelhafter Reinlichkeit als Unterlagen vermieden werden.

Der Schwämme darf sich die Hebamme als Reinigungsmittel überhaupt nicht bedienen.

IV. Abschnitt. Verpflichtungen der Hebamme in öffentlicher Beziehung.

§. 27. Verhalten der Hebamme in Bezug auf Nothtaufe und Taufe.

Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinotodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen. Die Nothtaufe ist von der Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, in der an der Schule gelehrtten Weise vorzunehmen. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe und die Umstände, unter denen sie vollzogen wurde, dem zuständigen Seelsorger ehestens angezeigt werden.

Es ist der Hebamme verboten, das Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, bezw. ein uneheliches Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Einwilligung der letzteren der Nothtaufe zu unterziehen.

Die Hebamme soll erinnern, dass neugeborene Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. In Fällen, in denen Krankheitszustände des Kindes die Vornahme der Taufe in der Kirche bedenklich machen könnten, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings darauf aufmerksam zu machen, damit die Taufe im Hause vorgenommen werde.

§. 28. Berufung des Arztes im Allgemeinen.

Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder das ungeborene oder neugeborene Kind betreffen, ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen.

Treten Zeichen der Ohnmacht oder scheinbare Leblosgkeit der Pflegebefohlenen ein, so hat die Hebamme nach der in der Schule gegebenen Anleitung bis zur Ankunft des Arztes für die entsprechende Lagerung derselben, für reine Luft und angemessene Zimmerwärme Sorge zu tragen.

Wenn von einer Leidenden oder deren Angehörigen, auch ohne dass die Hebamme eine Regelwidrigkeit wahrnimmt, die Berufung eines Arztes gewünscht wird, so soll sich die Hebamme derselben nie widersetzen oder sie auch nie zu verzögern suchen. Ueber die Wahl eines Arztes entscheidet das Zutrauen der Kranken oder ihrer Angehörigen und die Hebamme hat sich hierüber nur wenn sie befragt wird, auszusprechen. Sie hat stets die Ankunft des Arztes abzuwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange zu verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet und den Weisungen desselben pünktlich nachzukommen.

Die Hebamme hat dem herbeigerufenen Arzte Alles, was sie über den vorliegenden Fall bisher in Erfahrung gebracht hat, genau und wahrheitsgetreu mitzutheilen und sich ihm gegenüber jederzeit eines höflichen und bescheidenen Betragens zu befleissen.

Weigern sich die Angehörigen, einen Arzt rufen zu lassen, so hat die Hebamme ungesäumt dem Gemeindevorstande von dem Vorfalle die Anzeige zu erstatten.

§. 29. Berufung des Arztes in besonderen Fällen.

Die Hebamme muss in folgenden Fällen jedesmal auf die Herbeirufung des Arztes dringen:

a) bei Schwangeren:

1. wenn sie eine regelwidrige Beschaffenheit der Geburtswege wahrnimmt, insbesondere wenn sie eine Verengerung des Beckens vermuthet oder erkannt hat;
2. wenn Blutungen eintreten;
3. wenn sie bedenkliche Krankheiten (§ 11) wahrnimmt oder wenn plötzlich gefahrdrohende Erscheinungen auftreten;
4. wenn eine Schwangere plötzlich gestorben ist;
5. bei Harn- und Stuhlverhaltungen, welche sie nach dem ihr ertheilten Unterrichte nicht selbst zu beseitigen vermag;

b) bei Gebärenden:

1. bei allen regelwidrigen Lagen des Kindes, wie Schief- und Querlagen, womöglich vor dem Blasensprunge;
2. beim Vorliegen der Hände, Füsse oder der Nabelschnur neben dem Kopfe;
3. in jedem Falle, wo wegen Enge des Beckens, Grösse des Kopfes oder aus was immer für einer Ursache der Kopf nicht in regelmässiger Weise vorrückt, wodurch länger anhaltende Quetschungen der Geburtstheile zwischen Becken und Kindskopf veranlasst und Erkrankungen der Mutter oder der Tod des Kindes herbeigeführt werden können;
4. bei Störungen der Wehenthätigkeit, welche eine Verzögerung der Geburt oder ungewöhnliche Schmerzen und Erschöpfung der Kreissenden veranlassen; insbesondere, wenn zwei Stunden nach dem Verstreichen des Muttermundes und dem Abgange des Fruchtwassers der Kopf tief steht und keine

Aussicht vorhanden ist, dass er bald ausgetrieben wird, u. zw. in diesem Falle auch bei regelmässigem Verhalten der kindlichen Herztöne;

5. wenn die Herztöne des Kindes während der Austreibungszeit unregelmässig werden;

6. bei allen Blutungen, in welcher Geburtszeit sich dieselben auch ereignen mögen;

7. beim aufsitzenden Mutterkuchen, auch wenn noch keine Blutungen eingetreten sind;

8. wenn eine Stunde nach der Geburt des Kindes der Mutterkuchen nicht abgeht, desgleichen, wenn Reste der Eihäute oder des Mutterkuchens zurückgeblieben sind, auch wenn keine Blutung vorhanden ist;

9. bei jedem Dammrisse gleich nach der Entstehung;

10. bei unzeitigen oder frühzeitigen Geburten, ebenso auch bei drohender oder überstandener Fehlgeburt;

11. bei Zwillingen oder mehrfachen Geburten;

12. bei oder nach der Geburt missgestalteter Früchte;

13. bei allen gefahrdrohenden Zufällen, sowie bei Erkrankungen oder beim plötzlichen Tod der Gebärenden;

c) bei Wöchnerinnen und den Kindern;

1. bei Wöchnerinnen, wenn die Hebamme beschleunigten Puls, vermehrte Körperwärme, abwechselnd Frost und Hitze, Ausbleiben des Wochenflusses oder üblen Geruch desselben, Empfindlichkeit des Leibes, eine höhere Körpertemperatur als 38 Grad C. bemerkt, dann bei Blutungen und Erkrankungen im Wochenbette überhaupt;

2. bei Kindern allsogleich nach Wahrnehmung von Missbildungen und beim Auftreten von Erkrankungen des Kindes, da die Hebamme ebensowenig kranke Kinder als kranke Frauen zu behandeln berechtigt ist. (§. 30.)

Wenn der Arzt wegen einer Geburtsstörung gerufen wird, muss die Hebamme demselben schriftliche Meldung machen, um was es sich handelt. Auch soll die genaue Angabe des Wohnortes der Hilfsbedürftigen und die Zeit der Ausstellung der schriftlichen Berufung des Arztes angegeben werden, damit sich dieser darnach richten könne. Bei Gefahr im Verzuge soll die Hebamme den Boten beauftragen, im Falle er den gesuchten Arzt nicht findet, sogleich einen anderen zu holen.

§. 30. Verbot der Krankenbehandlung durch die Hebamme.

Es ist den Hebammen strengstens verboten, im Dienste von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern sich auf die Behandlung von Krankheitszuständen einzulassen oder denselben irgend welche Arzneien zu verabfolgen.

Desgleichen ist den Hebammen strengstens verboten, ohne zwingende Noth bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme in der Regel nur dem Arzte zusteht. Auch darf die Hebamme, ausser über besonderen ärztlichen Auftrag, keine Ausspülungen der Geburtswege machen.

Nur bei gänzlicher Unmöglichkeit, ärztliche Hilfe zu beschaffen, und bei augenscheinlicher Lebensgefahr der Gebärenden durch die Verzögerung ist es der Hebamme ausnahmsweise gestattet, unter genauer Beobachtung der Desinfectionsvorschriften, sowie der sonstigen ihr beim Hebammenunterrichte erteilten und im Lehrbuche enthaltenen Weisungen die Wendung, die Ausziehung bei Beckenendlagen, die Zurückschiebung des vorgefallenen Nabelstranges oder vor-

gefallener oberer Gliedmassen neben dem Kopfe, die Herausholung des zurückgehaltenen Mutterkuchens vorzunehmen.

Sie ist für ihr Gebaren bei diesen ausnahmsweisen Hilfeleistungen der Behörde verantwortlich und hat derselben in jedem einzelnen Falle einer derartigen aussergewöhnlichen Hilfeleistung die besondere Anzeige zu erstatten.

Die Anwendung von Instrumenten ist der Hebamme unter allen Umständen untersagt.

§. 31. Verpflichtung der Hebamme zur Anzeige jedes Geburtsfalles.

Die Hebamme ist verpflichtet, über jeden Geburtsfall der Gemeindevorstehung die vorschriftsmässige Anzeige zu erstatten und den bestehenden besonderen Vorschriften entsprechend die schriftlichen Wochenberichte rechtzeitig vorzulegen.

Desgleichen hat sie für die baldigste Anzeige der Geburt eines Kindes beim zuständigen Seelsorger oder bei dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe, sowie dafür Sorge zu tragen, dass demselben die hiezu erforderlichen Daten angegeben werden.

Diese Daten sind hinsichtlich des Kindes: Ort, Tag, Monat der Geburt, Geschlecht, die Angabe ob ehelich oder unehelich, ob lebend- oder todtgeboren, ob die Nothtaufe und von wem sie vollzogen wurde; hinsichtlich der Eltern: Alter, Confession, Zeitpunkt der Eheschliessung, Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter.

Zu diesem Zwecke hat die Hebamme auch bei der ceremoniellen Taufe und bei der Eintragung in das Geburtsbuch gegenwärtig zu sein.

Auch sind die Hebammen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniss kommenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort der Gemeindevorstehung anzuzeigen und bei Vorlage der Geburtstabellen an die politische Behörde diese Anzeigen in einer Anmerkung anzuführen.

§. 32. Anzeigepflicht und Strafe bei Fruchtabtreibung und Kindestödtung.

Die Hebamme ist verpflichtet, der Behörde durch die Gemeindevorstehung unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der begründete Verdacht einer stattgefundenen oder beabsichtigten Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt (§. 359 Str.-G.).

Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschlebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 33. Pflicht der Bewahrung von Geheimnissen.

Die Hebamme hat die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft zu bewahren und über ihr bekannt gewordene Krankheitszustände derselben Stillschweigen zu beobachten.

In jenen Fällen aber, in welchen sie zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet ist, oder wenn sie von der politischen oder Gerichtsbehörde als Sachverständige oder als Zeugin einvernommen wird, hat sie die volle Wahrheit nach bestem Wissen anzugeben.

§. 34. Veranlassung der Beschau von Todtgeborenen.

Der Hebamme obliegt es, zu veranlassen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, sonach auch alle abortirten Eier, auch solche ohne Frucht und auch blosse Eitheile, sowie Molen der vorschriftsmässigen Beschau durch den bestellten ärztlichen Todtenbeschauer unterzogen werden. Ohne letztere dürfen Früchte, Eier und Molen auch an Institute nicht abgegeben werden.

Findet eine derartige Abgabe an Institute nicht statt, so müssen diese todten Früchte der Beerdigung zugeführt werden.

§. 35. Führung des Tagebuches.

Jede Hebamme ist verpflichtet, ein Tagebuch, welches über Verlangen dem Amtsarzte zur Einsicht vorzuweisen ist, zu führen und in demselben nachstehende Angaben an Ort und Stelle zu verzeichnen oder, falls sie des Schreibens nicht kundig wäre, verzeichnen zu lassen:

1. Laufende Geburtennummer;
2. Wohnort, Gasse und Hausnummer; Vor- und Zuname; Geburtsjahr (Alter); Stand (ehelich, Witwe oder ledig); Berufsstellung (Beschäftigung); Religion (Confession) der Gebärenden;
3. Tag und Stunde, wann die Hebamme bei der Gebärenden ankam;
4. Stunde, Tag, Monat und Jahr der Geburt;
5. die wievielte Niederkunft der Mutter;
6. Geschlecht und Name des Kindes oder der Kinder (bei mehrfachen Geburten);
7. Im wievielten Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte, zur Beurtheilung, ob sie eine rechtzeitigige oder vorzeitige (Frühgeburt) oder eine unzeitige (Fehlgeburt) war;
8. Kindeslage bei der Geburt;
9. Kind lebend, scheinodt oder todt;
10. wie das Kind entwickelt war;
11. ob an dem Kinde Missbildungen beobachtet wurden und welche?
12. ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle oder der Tod eintraten;
13. ob Kunsthilfe geleistet wurde, wann, welche und von wem;
14. Tag und Stunde des Abganges der Nachgeburt;
15. ob die Mutter während des Wochenbettes erkrankte, woran? ob sie starb, wann?
16. ob das Kind während der Wochenzeit erkrankte, woran? ob es starb, wann?
17. besondere Bemerkungen. (Hier ist auch einzutragen, ob und wann die Hebamme die Herbeirufung des Arztes veranlasst hat.)

§. 36. Führung des Geburtenausweises.

Aus dem Tagebuche hat die Hebamme die Aufzeichnungen zu Hause in die Geburtenausweise zu übertragen, die Rubriken derselben genau auszufüllen und die Ausweise zu den vorgeschriebenen Terminen der politischen Behörde vorzulegen.

Der Amtsarzt wird die der politischen Behörde vorgelegten Ausweise prüfen, ausserdem bei geeigneten Anlässen in die Ausweise der Hebammen, sowie in das Tagebuch Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind diese Ausweise

auch dem zu einer Geburt beigezogenen Arzte vorzulegen, dem es anheimgegeben ist, seine eigenen Bemerkungen in dieselben einzuschreiben.

Die Aufzeichnungen in dem Vormerkbuche und in den Geburtenausweisen hat die Hebamme gewissenhaft, wahrheitsgetreu und möglichst vollständig zu machen. Sie ist verpflichtet, die Geburtenausweise vor Beschmutzung geschützt und wohl geordnet aufzubewahren.

§. 37. Behördliche Ueberwachung und Straffälligkeit der Hebamme bei Uebertretung der Vorschriften.

Die Hebamme steht unter fortwährender Aufsicht der politischen Behörde, welcher es zukommt, Zuwiderhandlungen gegen die Dienstesvorschriften — insoweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen — nach Massgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld- oder Arreststrafen zu ahnden.

§. 38. Aufhebung der alten Hebammeninstruction.

Diese Dienstesvorschriften für Hebammen treten mit 1. October 1897 in Wirksamkeit und werden die Bestimmungen der mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassenen Hebammeninstruction mit diesem Zeitpunkte ausser Kraft gesetzt.

In der Handausgabe der Dienstesvorschriften sind die §§. 5, 144, 145, 147, 148, 335, 339, 340, 343, 359, 375, 376, 377, 431 und 498 des Strafgesetzes, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 57, die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, angefügt. Diese Vorschriften siehe in I. Bd. Seite 412 u. ff. u. Seite 377.

Beilage I.

Tagebuch.

- der Hebamme in Blatt Nr.
 begonnen am
1. Laufende Geburtennummer
 2. Der Gebärenden:
 - a) Wohnort, Gasse, Hausnummer
 - b) Vor- und Zuname
 - c) Geburtsjahr (Alter)
 - d) Stand (ehelich, Witwe, ledig)
 - e) Berufsstellung (Beschäftigung)
 - f) Religion (Confession)
 3. Tag und Stunde, wann die Hebamme bei der Gebärenden ankam
 4. Stunde, Tag, Monat und Jahr der Geburt
 5. Die wievielte Niederkunft der Mutter
 6. Geschlecht und Name des Kindes oder der Kinder
 7. Im wievielten Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte
 8. Kindeslage bei der Geburt
 9. Kind lebend, scheidetodt oder todt
 10. Wie das Kind entwickelt war
 11. Ob an dem Kinde Missbildungen beobachtet wurden und welche?
 12. Ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle oder der Tod eintraten?
 13. Ob Kunsthilfe geleistet wurde, wann, welche und von wem?
 14. Tag und Stunde des Abganges der Nachgeburt
 15. Ob die Mutter während des Wochenbettes erkrankte, woran? ob sie starb, wann?
 16. Ob das Kind während der Wochenzeit erkrankte, woran? ob es starb, wann?
 17. Besondere Bemerkungen

Die Aufzeichnungen im Tagebuche hat die Hebamme, noch ehe sie die Wöchnerin verlässt, vorzunehmen oder, wenn sie selbst des Schreibens nicht kundig wäre, von einer anderen Person nach ihrer Angabe eintragen zu lassen.

Für jeden Geburtsfall ist ein Blatt des Tagebuches bestimmt.

Diese im Tagebuche enthaltenen Aufzeichnungen hat die Hebamme zu Hause baldigst in den Geburtenausweis, welcher die gleichen Rubriken enthält wie das Tagebuch, zu übertragen, und jene Angaben, welche sich auf den weiteren Verlauf und auf den Ausgang des Wochenbettes beziehen, nachträglich beizufügen.

Die Eintragungen in das Tagebuch sind in derselben Weise zu bewirken, wie dies in der auf der Rückseite jedes Geburtenausweissbogens abgedruckten Belehrung vorgeschrieben ist.

Ausserdem ist die Hebamme verpflichtet, ihr Tagebuch, ebenso wie den Geburtenausweis stets in reinem Zustande zu verwahren, dem vorgesetzten Amtsarzte auf sein Verlangen vorzuzeigen und zu den über behördliche Anordnung stattfindenden Hebammen-Versammlungen nebst ihren Geräthschaften mitzubringen.

Hebammen, welche sich bei der Führung dieser Aufschreibungen Versäumnisse oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, haben die Bestrafung nach §. 37 der Dienstesvorschriften zu gewärtigen.

Beilage II.

Geburten-Ausweis

für das Halbjahr 189 . . .

(Die Rubriken der Geburtenausweise sind diesselben wie in den Tagebüchern.)

Belehrung über die Führung des Geburten-Ausweissbogens und des Tagebuches.

Nach § 35 der Dienstesvorschriften für Hebammen ist jede Hebamme verpflichtet, ein Tagebuch, welches über Verlangen dem Amtsarzte vorzuweisen ist, zu führen und in demselben die nachstehenden Angaben an Ort und Stelle zu verzeichnen oder, falls sie des Schreibens nicht kundig wäre, verzeichnen zu lassen:

1. Laufende Geburten-Nummer. Die Gebärenden sind in der Reihenfolge, in welcher die Hebamme zu deren Entbindung, nicht aber nur zu einer vorläufigen Untersuchung oder wegen eingetretener Zufälle, vermeintlicher Wehen u. dgl. gerufen wurde, nacheinander anzuführen.

2. a) Gemeinde. Es ist zuerst die politische Ortsgemeinde, in welcher der Gebärenden von der Hebamme Beistand geleistet wurde, dann die Ortschaft, Gasse und Hausnummer zu benennen.

b) Vor- und Zuname der Gebärenden.

c) Geburtsjahr (Alter) der Gebärenden.

d) Stand der Gebärenden (ehelich, Witwe, ledig).

e) Berufsstellung (Beschäftigung) der Gebärenden oder ihres Ehegatten.

f) Religion (Confession).

3. Angabe der Zeit (Tag und Stunde, Vor- oder Nachmittag), wann die Hebamme zur Gebärenden gekommen ist.

4. Zeit (Stunde, Vor- oder Nachmittag, Tag, Monat und Jahr), wann die Geburt erfolgt ist.

5. Zum wievielten Male die Mutter geboren hat. Alle früheren Entbindungen der Mutter, auch Todt- und Fehlgeburten sind mitzuzählen.

6. Geschlecht und wenn möglich auch Name des Kindes. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, ist von jedem derselben das Geschlecht und wo möglich auch der Name anzugeben.

7. Angabe, in welchem Schwangerschaftsmonate die Geburt erfolgte. Wenn dies nicht genau angegeben werden könnte, ist wenigstens nach der Entwicklung des Kindes zu bemerken, ob die Geburt eine rechtzeitige, eine vorzeitige (Frühgeburt) oder eine unzeitige (Fehlgeburt) war.

8. In welcher Kindeslage das Kind geboren wurde. Zum Mindesten ist anzugeben, ob es eine Kopf- oder eine Beckenend- (Steiss- oder Fuss-) oder eine Querlage war.

9. Ob das Kind lebend, scheidt oder todt zur Welt kam.

10. Wie das Kind entwickelt war, z. B. kräftig, schwächlich.

11. Ob an dem Kinde Missbildungen beobachtet wurden und welche. Insbesondere ist die Ueberzahl, der Mangel, die übermässige Grösse (Wasserkopf) oder Kleinheit von Körperteilen anzugeben.

12. Ob bei der Mutter während der Geburt lebensgefährliche Zufälle (z. B. Krämpfe, Blutungen, Sinnesverwirrung u. dgl.) oder der Tod eintraten, im letzteren Falle aus welcher Ursache.

13. Ob und welche Kunsthilfe bei der Geburt angewendet wurde, z. B. Zange, Zurückbringung der Nabelschnur, Ausziehen des Kindes, Lösung der Nachgeburt, wann und von wem (Name des Arztes).

14. Um wie viel Uhr die Nachgeburt abging (Tag und Stunde, Vor- oder Nachmittag).
 15. Ob bei der Mutter während des Wochenbettes Krankheiten (z. B. Blutungen, Krämpfe, Sinnesverwirrung u. dgl.) oder der Tod eintraten, im letzteren Falle am wievielten Tage nach der Geburt.

16. Ob beim Kinde während der Wochenzeit der Mutter Erkrankungen (z. B. Krämpfe) oder der Tod eintraten, im letzteren Falle am wievielten Tage nach der Geburt.

17. Besondere Bemerkungen. Hier ist insbesondere einzutragen, ob und wann die Hebamme die Herbeirufung des Arztes veranlasst, ob und wann sie oder der Arzt oder eine andere Person die Nothtaufe vollzogen, ob und wann sie die in der Instruction vorgeschriebenen Anzeigen erstattet hat u. dgl.

Diese Aufzeichnungen im Tagebuche hat die Hebamme, noch ehe sie die Wöchnerin verlässt, vorzunehmen oder, wenn sie selbst des Schreibens nicht kundig wäre, von einer anderen Person wörtlich nach ihrer Angabe eintragen zu lassen.

Diese im Tagebuche enthaltenen Aufzeichnungen hat die Hebamme zu Hause baldigst in den Geburtenausweis, welcher die gleichen Rubriken enthält wie das Tagebuch, zu übertragen, und jene Angaben, welche sich auf den weiteren Verlauf und auf den Ausgang des Wochenbettes beziehen, nachträglich beizufügen.

Zu den vorgeschriebenen Terminen hat die Hebamme gemäss §. 36 der Instruction die Geburtenausweise im Wege der Gemeindevorsteherung der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen.

Ausserdem ist die Hebamme verpflichtet, ihr Tagebuch und den Geburtenausweis stets in reinem Zustande zu verwahren, dem vorgesetzten Amtsarzte auf sein Verlangen vorzuzeigen und dieselben zu den über behördliche Anordnung stattfindenden Hebammenversammlungen nebst ihren Geräthschaften mitzubringen.

Wenn das erste Blatt des Geburtenausweises ausgefüllt ist, hat die Hebamme ein zweites Blatt zu nehmen und mit der entsprechenden Nummer der Reihenfolge zu bezeichnen. Geht der Vorrath an Geburtenausweis-Blättern zur Neige, so hat die Hebamme stets rechtzeitig bei der vorgesetzten politischen Behörde um Uebermittlung der benötigten Drucksorten anzusuchen.

Hebammen, welche sich bei der Führung dieser Aufschreibungen Versäumnisse oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, haben die Bestrafung nach §. 37 der Instruction zu gewärtigen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, Z. 5555,

betreffend die neuen Dienstesvorschriften für Hebammen.

Mit 1. October 1897 treten gemäss der h. o. Verordnung vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, neue Dienstesvorschriften für Hebammen an Stelle der mit der h. o. Verordnung vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54, erlassenen, revidirten Hebammen-Instruction nebst Belehrung in Kraft, nach welchen sich vom genannten Zeitpunkte an, beziehungsweise nach Ablauf der den älteren Hebammen gewährten, einjährigen Uebergangsfrist, jede Hebamme bei Ausübung ihres Berufes zu richten und in Zukunft der Unterricht an den Hebammenschulen stattzufinden haben wird.

In der Nebenlage folgen Druckexemplare der zum Gebrauche der Hebammen veranlassten und durch Aufnahme der auf den Hebammenberuf Anwendung findenden strafgesetzlichen Bestimmungen erweiterten Handausgabe dieser Dienstesvorschriften, welche auch in einer Separatbeilage der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“ ausgegeben werden, mit der Einladung, die Hebammen des dortigen Verwaltungsgebietes an die Verpflichtung erinnern zu lassen, dass vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Dienstesvorschriften, d. i. vom 1. October 1897 an, jede derselben sich mit einem Druckexemplare der Handausgabe versehe.

Diese Handausgabe der Dienstesvorschriften, sowie die Tagebücher und Drucksorten für die von den Hebammen zu führenden Geburtenausweise, können zunächst in deutscher Sprache aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

bezogen werden und ist Vorsorge getroffen, dass dieselben später auch in den anderen Landessprachen ebendasselbst zur Ausgabe gelangen.

Die politischen Behörden I. Instanz werden einzuladen sein, den Bedarf an den genannten Drucksorten und Behelfen festzustellen und den Bezug derselben den Hebammen zu vermitteln.

Den Amtsärzten der politischen Behörden I. Instanz obliegt es, sich mit diesen neuen Dienstesvorschriften eingehend vertraut zu machen, die Hebammen über ihre Verpflichtungen, deren genaueste Erfüllung denselben ausdrücklich und strengstens einzuschärfen ist, eindringlich zu belehren und dieselben insbesondere auf die eingetretenen Abänderungen der früheren Instruction aufmerksam zu machen.

Zu diesem Zwecke wolle die k. k. . . . sofort die Veranlassung treffen, dass in den einzelnen Bezirken die Hebammen gruppenweise an bestimmten, zur ämtlichen Unterweisung geeigneten Orten, deren Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Communicationen zu erfolgen haben wird, zusammenberufen und vom Amtsarzte, wo thunlich, unter Assistenz des Gemeindefarztes, über die neuen Dienstesvorschriften unterrichtet werden. In den Städten mit eigenen Statuten sind die Stadtphysiker, bezw. städtischen Aerzte zu dieser Unterweisung der Hebammen heranzuziehen.

Die in den politischen Bezirken hieraus erwachsenden Auslagen haben, sofern diese Hebammenunterweisungen nicht anlässlich anderer Commissionsreisen anberaumt werden können, in der Dotation für „sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes“ ihre Bedeckung zu finden.

Um die Grundsätze der neuen Dienstesvorschriften bei den Hebammen beständig wach zu erhalten und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Hebammen die Bestimmungen derselben inne haben, wird die Einrichtung zu treffen sein, dass die Hebammen auch fernerhin durch die Amtsärzte der politischen Behörden wenigstens alljährlich einmal gruppenweise zu ämtlichen Versammlungen (Hebammenamtstage) einberufen werden. Gemäss §. 3 der Instruction haben die Hebammen der erhaltenen Aufforderung Folge zu leisten und mit den im §. 2 der Dienstesvorschriften angeführten Geräthschaften in diesen Versammlungen zu erscheinen, im Falle ihrer Verhinderung aber unter Nachweisung des Grundes der Verhinderung das Fernbleiben zu rechtfertigen.

Aufgabe der Amtsärzte ist, bei diesen Versammlungen die Revision der Hebammengeräthschaften vorzunehmen und an denselben etwa wahrgenommene Mängel und Unzukömmlichkeiten abzustellen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die einzelnen Hebammen die Dienstesvorschriften inne haben, die Hebammen über zweifelhafte Punkte aufzuklären und zu belehren und denselben überhaupt mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Es empfiehlt sich zur Theilnahme an diesen Instructionsversammlungen für Hebammen auch den im Orte ansässigen Amtsarzt der Gemeinde beizuziehen.

Ueber die in den vorangedeuteten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, sowie über die Betheiligung der Hebammen an den Versammlungen, haben die Amtsärzte ihrem Amtsvorstande zu berichten.

Am Schlusse jeden Jahres ist ein eingehender Bericht über die stattgefundenen Hebammenamtstage, unter Angabe der Zeit, Orte und Betheiligung der Hebammen an denselben, der dienstlichen Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen als besonderer Abschnitt des Ergänzungsberichtes lit. „R“ über Sanitätsangelegenheiten im Wege der politischen Landesbehörde dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Abgesehen von der Abhaltung dieser regelmässig alljährlich wiederkehrenden Instructionsversammlungen, deren amtlicher Charakter strenge aufrecht

erhalten bleiben muss, obliegt es den Amtsärzten der politischen Behörden nach wie vor, gelegentlich ihrer periodischen Bereisungen und bei anderen Anlässen auch in den Wohnungen der Hebammen Inspectionen vorzunehmen, sowie bei den Seelsorgern, bei Gemeindevorstellungen, bei den Gemeinde-, sowie praktischen Aerzten, über die Dienstesthätigkeit und über das Verhalten der Hebammen Erkundigungen einzuziehen.

Jene Hebammen, welche bei den jährlichen Versammlungen oder in ihrer praktischen Dienstesthätigkeit grobe Mängel in ihrem Fachwissen zeigen, können verhalten werden, zum Zwecke der Nachholung der mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Wiederholungscurse theilzunehmen.

Ueber Einführung und Einrichtung der Wiederholungscurse werden die besonderen Anordnungen nachfolgen.

Den Hebammen ist ausdrücklich zu bedeuten, dass sie verpflichtet sind, die im §. 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Geräthschaften, Verbandmaterialien, Arznei- und Desinfectionsmittel in stets zuverlässig reiner und bester Qualität vorrätzig zu halten und nur aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem, vom Amtsarzte zeitweilig zu vidirenden Fassungs-buche auszuweisen haben.

Es ist daher Vorsorge zu treffen, dass sich die öffentlichen Apotheken mit diesen in der Hebammenpraxis zur Anwendung gelangenden Artikeln ausreichend versehen, damit die Hebammen in die Lage kommen, das Verbrauchte oder unbrauchbar Gewordene jederzeit in der vorgeschriebenen Beschaffenheit schnellstens ersetzen zu können.

Die Apotheker, welche für die für den Hebammendienst notwendigen Utensilien, wie bei den Verbandmaterialien im Allgemeinen einen 20procentigen Zuschlag zum Fabrikspreise anrechnen dürfen, sind gehalten, den Hebammen beim directen Bezuge mittelst Fassungs-buches einen 10procentigen Nachlass zu gewähren.

Es wird ferner zur Information der Hebammen durch die politischen Behörden und die Hebammenunterrichts-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, dass den Anforderungen der Dienstesvorschriften entsprechende Behältnisse für die im §. 2 bezeichneten Geräthe und Gegenstände von verschiedenen Firmen hergestellt wurden und von denselben bezogen werden können.

Ueber Einrichtung und Benützung solcher Cassetten wird in der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen“ berichtet werden.

Da es den Hebammen in einzelnen Gegenden, namentlich aber den mittellosen Hebammen schwer fallen dürfte, sich alle nothwendigen Gegenstände aus ihren eigenen Mitteln an- und nachzuschaffen, wird es in jenen Ländern, in welchen diesfalls noch gesetzliche Bestimmungen mangeln, Sache der politischen Behörden und der Amtsärzte sein, die Gemeinden bei der Verständigung von dem Erscheinen und Inkrafttreten der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen, ferner gelegentlich der Amtstage und der periodischen Hebammenversammlungen, bei Bezirksbereisungen und überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dass sie jene Hebammen, welchen die Anschaffung dieser Hilfsmittel schwer fällt, möglichst unterstützen und denselben für die Anwendung dieser von ihnen selbst bei armen Ortsangehörigen beigegebenen Hilfsmittel Ersatz leisten.

Damit die neuen Dienstesvorschriften allen Hebammen möglichst verständlich werden, legt das k. k. Ministerium des Innern ferner Gewicht darauf, dass die Uebersetzungen der Vorschriften in die Landessprachen für die Handausgabe von fachmännisch-ärztlicher Seite besorgt und hiebei auch auf allfällige,

in einzelnen Ländern gebräuchliche, besondere Fachausdrücke Rücksicht genommen werde.

(Folgen Weisungen wegen Uebersetzung der Dienstesvorschriften in die übrigen Landessprachen.)

Die k. k. . . . wird eingeladen, dem Landesausschusse über die in Aussicht genommene Einführung von Wiederholungscursen, an welchen insbesondere jene Hebammen, bei welchen mangelhafte fachliche Kenntnisse wahrgenommen werden, theilzunehmen verpflichtet werden sollen, Mittheilung zu machen und wegen Gewährung von Unterstützungen aus dem Landesfonde an die mittellosen Theilnehmerinnen, an diesen Cursen sich neuerdings mit der Landesvertretung in das Einvernehmen zu setzen.

Bei diesem Anlasse wolle die k. k. . . . darauf hinweisen, dass in Steiermark, in Kärnten, im Küstenlande und in der Bukowina bereits Beträge zur Unterstützung der an dem gedachten Unterrichte theilnehmenden Hebammen seitens der Landesausschüsse, beziehungsweise der Landtage präliminirt oder bewilligt wurden und dass das mit der unbedeutenden Auslage verbundene Opfer weit geringer ist, als der Vortheil, welcher durch die Sicherung eines dauernden, fachkundigen Hebammen-Beistandes erzielt wird.

Ueber das Ergebniss dieser neuerlichen Verhandlungen sieht das k. k. Ministerium des Innern einem eingehenden Berichte entgegen.

Zu Seite 414.

Entziehung der Praxisberechtigung.

In einem speciellen Falle, in welchem einer wegen Betrug verurtheilten Hebamme unter Anwendung des §. 26 St.-G. die Praxisberechtigung entzogen wurde, eröffnete das Ministerium des Innern mit Erlass vom 3. November 1896, Z. 31972, der politischen Landesbehörde: „In der Entscheidung vom . . . ist die Berufung auf §. 26 St.-G. nicht zutreffend, weil derselbe nur den Gerichtsbehörden zur Richtschnur zu dienen hat, und überdies in dem citirten Paragraphen keine Bestimmung enthalten ist, welche sich auf den Verlust der Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis in Folge gerichtlicher Verurtheilung beziehen würde. Auch nach lit. b des bezeichneten Paragraphen können Hebammen nicht behandelt werden, da sie einen akademischen Grad nicht besitzen.“

Nur insofern die Beschäftigung der Hebammen als Sanitätsgewerbe anzufassen ist, war von der politischen Behörde in Erwägung zu ziehen, ob mit der Entziehung der Praxisberechtigung der wegen Verbrechens verurtheilten Hebamme von der politischen Behörde nach §. 30 St.-G. vorzugehen sei, wie dies in Analogie mit dem Verfahren gegen Wundärzte, welche wegen Verbrechen bestraft wurden, mit dem h. o. Erlasse vom 20. Juni 1882, Z. 9155,^{*)} angedeutet wurde.“

Zu Seite 415.

Thierärztliches Studium und Prüfungen.

Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. März 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 80,

womit auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. December 1896 im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium ein neuer thierärztlicher Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht wird.

§. 1. Die Hörer der thierärztlichen Hochschule sind entweder ordentliche (immatriculirte) oder ausserordentliche.

^{*)} Intimation des Erlasses des Justizministeriums vom 22. Juni 1882, Z. 8311, I. Band, Seite 377.

§. 2. Ordentliche Hörer der Thierheilkunde sind jene, welche dem thierärztlichen Studium nach dem jeweilig geltenden Lehrplane obliegen.

§. 3. Zur Aufnahme als ordentlicher Hörer in das thierärztliche Studium ist das Zeugniß über die an einer inländischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Erfolg bestandene Maturitätsprüfung erforderlich.

§. 4. In höhere Semester können Jene aufgenommen werden, welche den entsprechenden Theil der thierärztlichen Studien bereits an einer anderen gleichgestellten thierärztlichen Hochschule ordnungsmässig absolvirt haben.

§. 5. Bezüglich der Aufnahme und Frequenz gelten die analogen Bestimmungen wie an den Hochschulen.

§. 6. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrkurs ist auf vier Jahre oder acht Semester festgestellt; Doctoren der gesammten Heilkunde können diesen Lehrkurs in zwei Jahren vollenden.

§. 7. Damit ein Semester einem ordentlichen Hörer der Thierheilkunde in die festgestellte Studienzeit eingerechnet werde, muss derselbe die Frequenzbestätigung über sämtliche für das betreffende Semester des thierärztlichen Studiums lehrplanmässig obligaten Gegenstände erhalten haben.

Es ist hiebei den ordentlichen Hörern freigestellt, ausser den obligaten Vorlesungen und praktischen Uebungen auch noch andere an der thierärztlichen Hochschule gehaltene Collegien zu inscribiren und sie zu besuchen, insoferne dieselben mit den obligaten Gegenständen nicht collidiren.

§. 8. Die obligaten Gegenstände für den vierjährigen Cours sind:

I. Jahrgang. 1. Semester.

	Stunden wöchentlich
1. Medicinische Physik	5
2. Chemie	5
3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde	5
4. Allgemeine Anatomie und Histologie	2
5. Descriptive Anatomie der Hausthiere	5
6. Hufbeschlaglehre	3
7. Anatomische Präparirübungen und	
8. Uebungen auf der Beschlagbrücke täglich.	

2. Semester.

1. Chemie	5
2. Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medicinal- und Giftpflanzen	5
3. Encyclopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen	3
4. Descriptive Anatomie der Hausthiere	5
5. Embryologie	2
6. Uebungen im chemischen Laboratorium,	
7. Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes und in der Untersuchung normaler Gewebe,	
8. Uebungen auf der Beschlagbrücke,	
9. Unterricht und Uebungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirung und Sattelung.	

II. Jahrgang. 3. Semester.

	Stunden wöchentlich
1. Topographische Anatomie der Hausthiere	5

	Stunden wöchentlich
2. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere)	5
3. Physiologie	5
4. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Receptirkunde	5
5. Anatomische Präparirübungen,	
6. Uebungen in der Untersuchung der Futtermittel,	
7. Pharmaceutische Uebungen,	
8. Uebungen auf der Beschlagbrücke.	

4. Semester.

1. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere)	5
2. Physiologie	5
3. Allgemeine und experimentelle Pathologie und pathologische Anatomie	5
4. Bacteriologie (Mikrobiologie)	2
5. Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Receptirkunde	2
6. Klinische Propädeutik	3
7. Medicinisch-chemische Uebungen,	
8. Uebungen in der Beurtheilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere,	
9. Excursionen zum Zwecke der praktischen Unterweisung in der Thierproductionslehre,	
10. Pharmaceutische Uebungen,	
11. Uebungen auf der Beschlagbrücke.	

III. Jahrgang. 5. Semester.

	Stunden wöchentlich
1. Specielle pathologische Anatomie der Hausthiere	5
2. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere	10
3. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
4. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre	3
5. Pathologische Sectionen,	
6. Operationsübungen und praktische Verbandlehre	3
7. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels,	
8. Uebungen auf der Beschlagbrücke.	

6. Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere	10
2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
3. Geburtshilfe	3
4. Geschichte der Thierheilkunde	1
5. Pathologische Sectionen,	
6. Pathologisch-histologische und bacteriologische Uebungen,	
7. Operationübungen und praktische Verbandlehre,	
8. Geburtshilfliche Uebungen (am Phantom und an lebenden Thieren),	
9. Uebungen auf der Beschlagbrücke.	

IV. Jahrgang. 7. Semester.

	Stunden wöchentlich
1. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere	10
2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
3. Seuchenlehre mit Demonstrationen	2
4. Staats-Veterinärkunde (gerichtliche Thierheilkunde, Vieh- und Fleischbeschan, Veterinärpolizei)	4
5. Seminar für Staats-Veterinärkunde (1mal wöchentlich 2 Stunden),	
6. Pathologische Sectionen,	
7. Poliklinik.	

8. Semester.

1. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Hausthiere	10
2. Chirurgie sammt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
3. Poliklinik,	
4. Ambulatorische Klinik in der Stadt und der nächsten Umgebung,	
5. Temporäre gruppenweise Exponirung der Studirenden in einen politischen Bezirk behufs Einführung in die thierärztliche Praxis,	
6. Uebungen und Excursionen im Zwecke des Unterrichtes in der Staats-Veterinärkunde,	
7. Pathologische Sectionen.	
§. 9. Aerzte, das heisst Doctoren der gesammten Heilkunde, können zu den strengen Prüfungen behufs Erlangung eines thierärztlichen Diploms zugelassen werden, wenn sie an einer thierärztlichen Hochschule folgende Collegien ordnungsmässig besucht haben.	
1. Descriptive Anatomie der Hausthiere,	
2. Topographische Anatomie,	
3. Thierproductionslehre,	
4. Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Receptirkunde,	
5. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,	
6. Klinische Propädeutik,	
7. Encyclopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen,	
8. Hufbeschlaglehre,	
9. Specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten mit interner Klinik,	
10. Seuchenlehre mit Demonstrationen,	
11. Chirurgie und chirurgische Klinik,	
12. Instrumenten-, Verband- und Operationslehre,	
13. Thierärztliche Geburtshilfe,	
14. Staats-Veterinärkunde,	
15. Seminar für die Staats-Veterinärkunde,	
16. Geschichte und Literatur der Thierheilkunde,	
17. Unterricht und Uebungen im Umgange mit den Hausthieren, in deren Beschirung und Sattelung,	
18. Anatomische Präparirübungen,	
19. Uebungen in der Untersuchung der Futtermittel,	
20. Uebungen in der Beurtheilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere,	

21. Pathologische Sectionen,
22. Pathologisch-histologische und bacteriologische Uebungen,
23. Chirurgische Operationübungen und praktische Verbandslehre,
24. Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels,
25. Geburtshilfliche Uebungen,
26. Uebungen im Hufbeschlage,
27. Poliklinik,
28. Ambulatorische Klinik in der Stadt und Umgebung,
29. Temporäre, gruppenweise Exponirung in einem politischen Bezirk,
30. Uebungen und Excursionen für die Zwecke der Staats-Veterinärkunde.

§. 10. Die im Lehrplane aufgenommenen Uebungen finden gruppenweise statt, und zwar in der Art, dass keine Collisionen eintreten, wenn mehrere Uebungen im gleichen Semester obligat sind.

Fortgangsprüfungen.

§. 11. Die Studirenden der Thierheilkunde können nur dann in den II., bzw. in den III. Jahrgang inscribirt werden, wenn sie die betreffende Fortgangsprüfung mit Erfolg bestanden haben.

§. 12. Die Fortgangsprüfung beim Uebertritte in den II. Jahrgang (Tentamen physicum) umfasst:

1. Medicinische Physik,
2. Chemie,
3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde,
4. Botanik (mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medicinal- und Giftpflanzen),
5. Encyclopädie der Landwirthschaft mit Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen.

§. 13. Die Fortgangsprüfung bei dem Uebertritte in den III. Jahrgang (Tentamen biologicum) umfasst;

1. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere),
2. Anatomie der Hausthiere mit Einschluss der topographischen Anatomie, Histologie und Embryologie,
3. Physiologie,
4. Pharmakologie (Pharmakognosie, Toxikologie und Receptirkunde).

§. 14. Zu den Fortgangsprüfungen können nur jene Studirenden zugelassen werden, welche den I., bzw. den II. Jahrgang ordnungsmässig absolvirt haben.

§. 15. Die Fortgangsprüfungen finden regelmässig im Monate Juli statt und werden die Termine für die Einzelprüfungen durch Anschlag bekanntgegeben.

Ist ein Docent verhindert, die Fortgangsprüfung abzuhalten, so bestimmt das Professoren-Collegium einen Stellvertreter.

§. 16. Die Calcule für die Fortgangsprüfungen sind „ausgezeichnet“, „gut“, „genügend“ und „ungünstig“.

§. 17. Die Ergebnisse der Fortgangsprüfungen werden von den Examinatoren im Jahreskatalog sowie im Frequentationsbuche des betreffenden Candidaten eingetragen.

Auf Verlangen der Candidaten werden ihnen auch besondere Zeugnisse über die Fortgangsprüfungen ausgefertigt.

§. 18. Hat ein Candidat bei der Fortgangsprüfung nur aus einem Gegenstand den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er nach den Ferien zur Wiederholung der Einzelprüfung zugelassen werden.

Hat derselbe aus zwei Gegenständen, oder bei der Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande den Calcul „ungenügend“ erhalten, oder ohne legale Rechtfertigung innerhalb des festgesetzten Termines der Fortgangsprüfung sich nicht unterzogen, so kann derselbe erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung der ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) wieder zugelassen werden, wenn er während dieser Frist als Studirender an einer thierärztlichen Hochschule inscribirt war.

Den Candidaten ist zwar auch der Besuch von Vorlesungen, welche erst in höheren Semestern obligat sind, gestattet, doch erwächst ihnen hieraus kein Anrecht auf Einrechnung dieser Semester in die normalmässig festgesetzte Studienzeit.

§. 19. Die Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) ist nur einmal gestattet.

Jene Candidaten, welche bei der Wiederholung einer ganzen Fortgangsprüfung (Tentamen) keine genügenden Kenntnisse zeigen, sind demnach von der Fortsetzung des thierärztlichen Studiums ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann über Antrag des Professoren-Collegiums eine nochmalige (letzte) Wiederholung vom Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden.

Strenge Prüfungen behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms.

§. 20. Behufs Erlangung des thierärztlichen Diploms haben sich die Candidaten, welche das vorgeschriebene thierärztliche Studium lehrplanmässig absolvirt haben, den strengen Prüfungen aus den Veterinär-Wissenschaften zu unterziehen.

§. 21. Zu den strengen Prüfungen hat sich der Candidat beim Rector der thierärztlichen Hochschule zu melden und seinen Tauf- oder Geburtschein, sein Maturitätszeugniss und den Beleg über die ordnungsmässige Absolvirung des Studiums an einer österreichischen thierärztlichen Hochschule vorzulegen.

Die Zulassung zum II., bezw. zum III. Rigorosum ist nur dann statthaft, wenn der Candidat das I., bezw. das II. Rigorosum mit Erfolg abgelegt hat.

Der Rector bestimmt den Termin der strengen Prüfungen.

§. 22. Von den drei strengen Prüfungen aus den Veterinär-Wissenschaften umfasst:

A. Das erste Rigorosum:

1. Thierproductionslehre (Beurtheilungslehre, Racen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Hausthiere),
2. descriptive und topographische Anatomie der Hausthiere, Histologie, Embryologie,
3. Physiologie,
4. Pharmakologie sammt Pharmakognosie, Toxikologie und Receptirkunde.

B. Das zweite Rigorosum umfasst:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, mit Einschluss der Bacteriologie (Mikrobiologie),

2. specielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten, sowie Seuchenlehre,

3. Staats-Veterinärkunde.

C. Das dritte Rigorosum umfasst:

1. Chirurgie mit Einschluss der Augenheilkunde und Operationslehre,
2. Geburtshilfe,
3. Hufbeschlag.

§. 23. Die Prüfung aus jedem Gegenstande der Rigorosen findet in einem Prüfungsacte sowohl theoretisch als praktisch statt.

§. 24. Die praktischen Theile der Prüfungen werden an den betreffenden Thieren und Demonstrationsobjecten (Präparaten, Instrumenten etc.) abgehalten. Es sind hiebei an die Candidaten insbesondere folgende Anforderungen zu stellen:

- a) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Thierproductionslehre hat der Candidat die Körperform eines ihm vorgeführten Thieres zu beurtheilen, Futtermittel, Streumaterialien etc. etc. zu untersuchen und darüber sein Gutachten abzugeben.
- b) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Anatomie hat der Candidat
 - α) an Skeletten und Skelettheilen, sowie an sonstigen anatomischen Präparaten die Theile zu beschreiben und zu benennen;
 - β) am Cadaver oder an Cadavertheilen eine Körperhöhle zu eröffnen, oder bestimmte Gebilde durch Präparation blosszulegen und die betreffenden Organe anatomisch zu demonstriren;
 - γ) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges, mikroskopisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.
- c) Gegenstand des praktischen Theiles der Prüfung aus der Physiologie sind vor allem die medicinisch-chemischen Reactionen (Harn-, Blut-, Milch-, Wasseruntersuchungen etc.), sowie die Erklärung der wichtigsten physiologischen Apparate.
- d) Bei dem praktischen Theile der Prüfung aus der Pharmakognosie und Pharmakologie hat der Candidat über ihm vorgelegte Medicinalpflanzen, Drogen, pharmaceutische Präparate Auskunft zu geben und Arzneien zu bereiten.
- e) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über pathologische Anatomie hat der Candidat
 - α) eine pathologische Section auszuführen, die vorgefundenen pathologischen Veränderungen der Organe zu erläutern und zu diagnosticiren, die Sectionsergebnisse sammt Gutachten zu Protokoll zu dictiren;
 - β) ein selbst angefertigtes oder ihm vorgelegtes fertiges pathologisch-histologisches oder bacteriologisches Präparat zu untersuchen und hierüber Auskunft zu geben.
- f) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und Seuchenlehre hat der Candidat über ein oder mehrere ihm vorgestellte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse zu deuten, die vorliegende Erkrankung zu diagnosticiren, den zu erwartenden Verlauf und Ausgang derselben zu prognosticiren und die angezeigte Behandlungsweise anzugeben, eventuell die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben.
- g) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Veterinär-Chirurgie hat der Candidat
 - α) über ein oder mehrere ihm vorgestellte kranke Thiere die Anamnese zu erheben, die klinische Untersuchung vorzunehmen, ihre Ergebnisse

zu deuten, die vorliegende Erkrankung zu diagnosticiren, den zu erwartenden Verlauf und Ausgang derselben zu prognosticiren, die angezeigte Behandlungsweise anzugeben;

β) die Indicationen und Methoden einer Operation zu besprechen und dieselbe am lebenden Thiere oder am Cadaver auszuführen, sowie über chirurgische Instrumente und Verbände Auskunft zu geben.

h) Bei dem praktischen Theile der Prüfung über Huf- und Klauenbeschlag hat der Candidat die Hufe oder Klauen eines zu beschlagenden Thieres zu untersuchen, über den Zustand derselben Auskunft zu geben, die angezeigte Beschlagsweise anzugeben und einen Beschlag auszuführen.

§. 25. Sämmtliche Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Thierärzte, Aerzte und Studirende der Thierheilkunde einzuschränken.

§. 26. Die Commission für jeden Prüfungsgegenstand der Rigorosen besteht aus dem Rector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem Examinator und aus dem Regierungscommissär.

Während der Prüfung muss ausser dem Examinator mindestens noch ein zweites Mitglied der Commission anwesend sein.

§. 27. Als Examinatoren fungiren bei den strengen Prüfungen die Vertreter der betreffenden Fächer.

§. 28. Der Regierungscommissär, welcher Thierarzt sein muss und auch dem Lehrkörper der thierärztlichen Hochschule angehören kann, wird vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

§. 29. Die Theilprüfungen eines jeden Rigorosums bilden ein untrennbares Ganzes und ist die Anmeldung nur für das ganze Rigorosum zulässig.

Die einzelnen Prüfungsacte sind vom Rector fortlaufend längstens innerhalb des Zeitraumes von 14 Tagen festzusetzen.

§. 30. Nach Beendigung einer jeden Theilprüfung eines Rigorosums wird das Ergebniss derselben von dem Examinator mit dem Calcul „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll eingetragen und dem Candidaten mitgetheilt.

§. 31. Kein Rigorosum kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur bei einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend“ erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen Theilprüfung nach drei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcul „ungenügend“, so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren drei Monaten zugelassen werden.

Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 35.

§. 32. Hat der Candidat in einem Rigorosum bei mehr als einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung des ganzen Rigorosums nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur in einer Theilprüfung den Calcul „ungenügend“, so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung des ganzen Rigorosums nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 35.

§. 33. Wenn ein Candidat während einer Theilprüfung zurücktritt oder nach begonnenem Rigorosum zu den weiteren Theilprüfungen in den für ihn festgesetzten Terminen ohne legale Rechtfertigung nicht erscheint, so hat er

das ganze Rigorosum zu wiederholen, kann jedoch zu demselben erst nach Ablauf von drei Monaten zugelassen werden.

Im Falle einer gerechtfertigten Unterbrechung des Rigorosums kann ihm zur Fortsetzung desselben ein neuer Termin bewilligt werden.

§. 34. Hat ein Candidat bei jeder Theilprüfung mindestens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden nach Schluss des Rigorosums ein Hauptcalcul gezogen.

Wenn die günstigen Calcule den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird das Hauptcalcul nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 35. Jede dritte Wiederholung einer Theilprüfung oder des ganzen Rigorosums kann nur vom Unterrichtsministerium nach Einvernehmung des Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält ein Candidat diese Bewilligung nicht, oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erlangung des thierärztlichen Diplomes an einer thierärztlichen Hochschule der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen thierärztlichen Diplomes für immer ausgeschlossen.

§. 36. Ueber das Ergebniss eines Rigorosums kann dem Candidaten ein vom Rector gefertigtes Zeugniß ausgefolgt werden, in welchem die Calcule der Theilprüfungen, sowie der Hauptcalcul einzutragen sind.

§. 37. Hat ein Candidat die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird derselbe zum Thierarzte promovirt.

Die Promotion besteht in der öffentlichen Zuerkennung des thierärztlichen Diplomes an den Candidaten und in Entgegennahme der Angelobung desselben mit Handschlag durch den Rector der thierärztlichen Hochschule im Beisein zweier Promotoren, welche das Diplom ebenfalls mitfertigen.

Als Promotoren fungiren der Reihe nach sämtliche Professoren der thierärztlichen Hochschule.

§. 38. Das thierärztliche Diplom wird in lateinischer Sprache ausgefertigt.

Der Wortlaut des Diplomes, sowie die Gelöbnißformel werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bekannt gegeben.

§. 39. Ausländer, welche das thierärztliche Diplom erlangt haben, werden hiedurch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht berechtigt, solange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Das Formulare des Diplomes für Ausländer hat eine, dieser Bestimmung entsprechende Clausel zu enthalten.

§. 40. Die Prüfungstaxen sind in der Weise festzustellen, dass bei den Fortgangsprüfungen für jeden Prüfer drei (3) Gulden, dagegen bei jeder Theilprüfung der Rigorosen für jeden Prüfer sechs (6) Gulden, für die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission je drei (3) Gulden entfallen.

Bei Wiederholungsprüfungen entfällt die Hälfte der angesetzten Beträge.

**Erllass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom
28. März 1897, Z. 6658,**

V.-Bl. d. Unt.-Min. Seite 251,

an die Studien-Direction des k. und k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien und die Direction der Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Auf Grund des mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. December 1896 genehmigten neuen Studienplanes für das thierärztliche Studium in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium nachstehende Uebergangs-Bestimmungen bezüglich der Civilstudirenden in Wien und der Studirenden in Lemberg getroffen:

1. Der neue thierärztliche Studienplan wird mit dem Studienjahre 1897/98 successive derart in Wirksamkeit gesetzt, dass derselbe von da ab für die in den ersten Jahrgang eintretenden Studirenden Geltung hat, daher solche Studirende das thierärztliche Studium in vier Jahren zu absolviren haben.

Dagegen hat für die im Studienjahre 1897/98 in den zweiten und dritten Jahrgang eintretenden Studirenden noch der alte Studienplan zu gelten, wonach solche Studirende das thierärztliche Studium in drei Jahren absolviren.

2. Es ist nach Möglichkeit seitens der Professoren-Collegien bezüglich der Vorlesungen und Uebungen dafür zu sorgen, dass dieselben in den Studienjahren 1897/98 und 1898/99 für die Studirenden sowohl nach der alten als neuen Studienordnung eingerichtet werden.

3. Die im Studienjahre 1897/98 in den ersten Jahrgang neu eintretenden Studirenden haben sich über die erfolgreiche Ablegung der 7. Classe einer Staats-Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) auszuweisen.

4. Mit dem Studienjahre 1898/99 kann die Aufnahme von Studirenden in den ersten Jahrgang nur auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule erfolgen.

5. Studirende, welche im Studienjahre 1897/98 den ersten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten- oder zweitemale zu wiederholen hätten, sind verhalten, das thierärztliche Studium auf Grund der neuen Studienordnung, daher ein Quadriennium, zu absolviren.

6. Ueber die Behandlung solcher Studirender, welche nach dem Studienjahre 1896/97 den zweiten oder dritten Jahrgang nach der alten Studienordnung zum ersten- oder zweitemale zu wiederholen hätten, behält sich das Ministerium für Cultus und Unterricht die Entscheidung nach Einvernahme der betreffenden Professoren-Collegien vor.

7. Auf jene Studirenden, welche das thierärztliche Studium noch in Gemässheit der alten Studienordnung absolviren, haben die Bestimmungen der alten Studienordnung auch hinsichtlich der Ablegung der strengen thierärztlichen Prüfungen Anwendung zu finden.

**Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums
vom 19. Juni 1897, Abth. 3, Nr. 1641,**

V.-Bl. f. d. k. u. k. Heer Nr. 106.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 31. December 1896, einem neuen thierärztlichen Studienplan für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Allh. Sanction zu ertheilen, ferner mit Allerh. Entschliessung vom 8. Juni 1897 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien in Hinkunft die

Bezeichnung „k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut und thierärztliche Hochschule in Wien“ und der jeweilige, wie bisher nach Einholung der Allh. Entschliessung auf 3 Jahre zu ernennende Studiendirector dieser Anstalt den Titel „Rector“ zu führen habe.

Diese neuen Bezeichnungen haben am 1. October 1897 in Wirksamkeit zu treten.

(Folgt der neue thierärztliche Studienplan).

Die Aufnahme von Militär-Curschmieden (Curschmied-Aspiranten) in den thierärztlichen Curs in Wien bleibt wie bisher vom Erfolge einer Aufnahmeprüfung abhängig.

Die Cursdauer für die genannten Unterofficiere wird vom Beginn des heurigen Studienjahres auf 4 Jahre erhöht, daher die im Studienjahre 1897/98 in den Curs eintretenden die thierärztlichen Studien in 4 Jahren zu absolviren haben. — Prüfungstaxen haben dieselben nicht zu entrichten.

Zu Seite 436.

§. 21 der Pharmaceutischen Studien- und Prüfungsordnung.

Ueber die Frage, ob die Wiederholung eines Theiles oder des ganzen theoretischen pharmaceutischen Rigorosums nur mit Genehmigung des Ministeriums stattfinden darf, wenn dieselbe erst nach Ablauf des ersten Studienjahres nach der Absolvirung geschehen kann, oder ob in dem Falle, als die erste Prüfung rechtzeitig abgelegt wurde, zur Wiederholung, welche in die Zeit nach dem ersten auf die Absolvirung folgenden Schuljahre fallen würde, keine besondere Erlaubniss erforderlich ist, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1896, Z. 30408, der §. 21 der ph. St. u. Pr.-O. in folgender Weise interpretirt:

„Zur richtigen Würdigung der gestellten Anfrage muss zwischen Ablegung (§. 21) und Wiederholung (§. 23) des gedachten pharmaceutischen Rigorosums unterschieden werden. Die Bestimmung im §. 21, Al. 2, kann im Zusammenhalte mit den Bestimmungen der folgenden Paragraphe nur dahin verstanden werden, dass es sich um eine weitere Verlegung der ersten Ablegung des pharmaceutischen Rigorosums über den im Al. 1. fixirten Präclusivtermin handelt, welche weitere Verlegung in besonders rücksichtswürdigen Fällen nur vom Unterrichtsministerium gestattet werden kann.

Dagegen tritt, wenn eine Wiederholung des in Rede stehenden Rigorosums in Frage kommt, die Ingerenz des Unterrichtsministeriums erst dann ein, wenn es sich um die dritte Wiederholung dieser Prüfung handelt. (§. 23, Al. 2).

Die Ansicht ist hiernach die richtige, welche dahin geht, dass behufs Zulassung eines Candidaten zur ersten oder zweiten Wiederholung des pharmaceutischen Rigorosums nach abgelaufener drei- oder sechsmonatlicher Reprobationsfrist eine ministerielle Genehmigung nicht einzuholen sei (§. 23), wohl aber in allen Fällen, in welchen der Candidat um eine Verlegung der ersten Ablegung dieses Rigorosums über die im §. 21, Al. 1, festgesetzte Zeit ansucht.“

In den Fällen, wenn ein Candidat der ihm aufgetragenen Verpflichtung, nach einer bestimmten Reprobationsfrist von drei oder sechs Monaten sich zur ersten oder zweiten Wiederholung des pharmaceutischen Rigorosums zu melden, nicht entspricht, vielmehr ohne legalen Entschuldigungsgrund ausbleibt, ist jedesmal an das Unterrichtsministerium zu berichten und dessen Weisung einzuholen.

Zu Seite 438.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21903 ex 1895,

betreffend Erläuterungen der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, über die Dienstzeit der Pharmaceuten und über die vorübergehende Substitution von Apothekern durch Assistenten, welche die Berechtigung zur selbstständigen Leitung einer Apotheke nicht besitzen.

In Folge des wahrgenommenen nicht gleichmässigen Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der

Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, (R.-G.-Bl. Nr. 81) wird der k. k. . . . nach Einholung der gutächtlichen Aeussung des Obersten Sanitäts-Rathes über eine vom Directorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe zur Darnachachtung eröffnet, dass, was zunächst die Bestimmung der obcitirten Ministerial-Verordnung über die Bedingungen zur selbstständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloss zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen genöthigt ist.

Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu vierzehn Tagen, von der politischen Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmefällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten wird.

Bezüglich der Einrechnung eines zur scientificischen Vervollkommnung an Hochschul-Instituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmaceutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, dass eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen an inländischen gleichzuhalten ist.

Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitäts-Verhältniss bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmaceutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete bzw. Bosnien und der Hercegowina besteht, keinem Anstande, dass die ordnungsmässige Verwendung von diplomirten Pharmaceuten in Ungarn, sowie in Kroatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Hercegowina jener in einheimischen Apotheken unter den in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingungen gleichgehalten werde.

Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientificischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmaceuten, welche das Doctorat der Pharmacie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualification erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hievon wolle die k. k. . . . die Apothekergremien in Kenntniss setzen lassen.

Zu Seite 483 und 485.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die Bewilligung neuer Apotheken liegt im Ermessen der politischen Behörde, Dieses Recht der politischen Behörde ist gesetzlich nicht begrenzt. (Erkenntniss vom 6. December 1897, Z. 6151.)

Die Entscheidung über die Aenderung des Standortes einer bestehenden öffentlichen Apotheke fällt in das freie Ermessen der politischen Behörde. (Erkenntniss vom 5. October 1896, Z. 4503.)

Zu Seite 485.

Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. September 1896, Z. 23995,

betreffend die Concurstermine bei Ausschreibung von Apothekengerechsamten.

Mit dem auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 26. November 1833 erlassenen Hofkanzlei-Decrete vom 30. November 1833, Z. 29825, wurde angeordnet, dass bei der Vergabung neuerrichteter Apotheken behufs Ermittlung des würdigsten Bewerbers stets ein Concur ausgeschrieben sei.

Da wiederholt Fälle vorgekommen sind, dass bei der Festsetzung des Bewerbungstermines seitens der k. k. politischen Bezirksbehörden mitunter sehr kurze Concurstermine festgesetzt werden und da es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, dass den bezüglichen Verlautbarungen die grösstmögliche Verbreitung insbesondere auch durch das „Oesterreichische Sanitätswesen“ und durch die pharmaceutischen Blätter gegeben werde, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, dass bei der Bestimmung des Termines für die Einbringung der bezüglichen Competenzgesuche nicht unter vier Wochen herabgegangen werde.

Zu Seite 489.

Recurse.

Gesetz vom 12. Mai 1896,

R-G.-Bl. Nr. 101,

womit ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.

§. 1. Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Ueber die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§. 2. Die Recurse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§. 3. Die im §. 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekannt zu geben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer, mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemässe Anwendung zu finden.

Im Falle der Ausserachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.

§. 4. Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, ausser Kraft gesetzt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Zu Seite 491.

Hilfspersonale.

Siehe den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21903, auf Seite 822 und die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 113, auf Seite 528 im I. Bd.

Zu Seite 523.

Hausapotheken, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die Bemessung des Umkreises einer Stunde von der Wohnung des Arztes bezw. vom Standorte der Hausapotheke des Arztes verstösst nicht gegen den Wortlaut und noch weniger gegen die Tendenz des Hofdecretes vom 3. November 1808, Z. 16135. (Erkenntniss vom 29. October 1897, Z. 5545.)

Zu Seite 536.

§. 3, 2. Absatz. Hinsichtlich der Thyreoidin-Tabletten und ähnlicher Präparate eröffnete das Ministerium des Innern einer Landesbehörde mit Erlass vom 28. April 1897, Z. 12654, dass dieselben vom Handverkaufe ausgeschlossen sind.

Zu Seite 536.

Zum vorletzten Absatz der 1. Fussnote. Standgefässe.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1896, Z. 23209, wurden die politischen Landesbehörden eingeladen, die Apothekergremien über die bisher bei Benützung besonders kenntlich gemachter Standgefässe (Erlass vom 2. October 1895, Z. 29082) gemachten Erfahrungen, sowie über deren Anschauung, ob sich die allgemeine Einführung einer bestimmten Form von Gläsern zur Verwahrung heftig wirkender Arzneimittel, eventuell welche Form sich hierfür empfehlen würde, zu befragen und die eingelangten Aeusserungen vorzulegen.

Zu Seite 550.

Abgabefreier Alkohol.

S. die Nachträge zu Seite 567.

Zu Seite 553.

Das k. k. Finanzministerium hat unter Bezugnahme auf den Vorbehalt im Erlass vom 3. März 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 31), im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Tinctura Zingiberis von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein ausgeschlossen. (Erlass vom 21. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 68.)

Zu Seite 567.

Arzneitaxe.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1897, Z. 650,

**betreffend Abänderungen der Arzneitaxpreise für die mit Alkohol
hergestellten Präparate.**

In der mit Ministerial-Verordnung vom 9. December 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 232) herausgegebenen Arzneitaxe für das Jahr 1897 wurden die Preisansätze sämtlicher alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung bisher in Gemässheit der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, (R.-G.-Bl. Nr. 95) abgabefreier Branntwein verwendet wurde, mit versteuertem Branntwein berechnet, bezw. die Taxansätze dementsprechend erhöht.

Diese erhöhten Preisansätze der alkoholhaltigen Präparate der neuen Arzneitaxe können jedoch nur in jenen Apotheken zur Anwendung kommen, in welchen von der Ermächtigung des steuerfreien Branntweinbezuges weiterhin kein Gebrauch gemacht wird.

Apotheker, welche die Ermächtigung zum steuerfreien Bezuge von Alkohol zu Heilzwecken auch für das laufende Jahr erlangt haben oder auf dieselbe reflectiren, sind nicht berechtigt, die erhöhten Preisansätze für alkoholhaltige Präparate der neuen Arzneitaxe zu verrechnen. Dieselben haben sich bei der Berechnung der Preise der alkoholhaltigen officiellen Präparate an die im abgeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich gemachten Preisansätze zu halten.

Zu diesem Behufe wird der k. k. . . . eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des gedachten Verzeichnisses als Ergänzung der Arzneitaxe pro 1897 mit der Einladung übermittelt, dieselben unverzüglich in derselben Weise, wie es mit dem h. o. Erlasse vom 9. December v. J., Z. 40701, hinsichtlich der Arzneitaxe für das Jahr 1897 angeordnet worden ist, zu vertheilen und die unterstehenden k. k. politischen Bezirksbehörden unter Anschluss einer der Zahl der öffentlichen Apotheken des gedachten Bezirkes entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Verzeichnisses anzuweisen, diese Verzeichnisse den Apothekern zukommen zu lassen und dieselben sowie das unterstehende Sanitäts-personale auf die Bestimmungen dieses Erlasses aufmerksam zu machen.

Schliesslich wird die k. k. . . . eingeladen, ein Verzeichniss jener Apotheker, welche die Berechtigung zum steuerfreien Branntweinbezuge für das Jahr 1897 in Anspruch genommen haben, sowie jener, welche auf diese Berechtigung verzichteten, anzulegen, und eine ziffermässige, nach politischen Bezirken geordnete Uebersicht des Ergebnisses zum h. o. Amtsgebrauche vorzulegen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom
5. December 1897,**

R.-G.-Bl. Nr. 276,

betreffend die Arzneitaxe*) für das Jahr 1898.

Am 1. Jänner 1898 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe“ für das Jahr 1898 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889^a im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung von Hausapotheken befugten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1898 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit je einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890, bezw. die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arzneitaxe unverändert gebliebene, nach Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium durchgeführte Specification der officinellen Arzneimittel, hat bei Handhabung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. December 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152) und vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97), zur Richtschnur zu dienen.

Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfectionsmittel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 216) erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen“ vorgezeichnet sind, vorrätzig zu halten, sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Geräthschaften zu führen.

Den Hebammen ist beim directen Bezuge dieser Artikel aus der Apotheke ein 10⁰/₀iger Nachlass des Taxpreises zu gewähren.

Zu Seite 599.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. April 1897, Z. 3834 Verbot des freien Verkaufs von Thilophagplatten ausserhalb der Apotheken.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1897, Z. 22757. Unstatthaftigkeit der Einfuhr des Haarwassers „Melrose.“

Zu Seite 600.

Einfuhr von Arzneiwaaren.

Mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1897, Z. 33276, wurde aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass ausländische Firmen Arzneimittel unbefugter Weise an Privatpersonen mittelst der Briefpost versenden, den Postämtern die genaueste Ueberwachung derartiger Sendungen mit dem Auftrage zur Pflicht gemacht, an

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. December 1897, Z. 36721, wurden die politischen Landesbehörden eingeladen, die Amtsärzte und Apotheker darauf aufmerksam zu machen, dass in der neuen Arzneitaxe die Preisansätze sämtlicher alkoholhaltigen Arzneimittel mit Rücksichtnahme auf die Branntweinsteuer berechnet und in derselben in einem besonderen Verzeichnisse die Preisansätze für alkoholhaltige officinelle Arzneimittel ersichtlich gemacht worden sind, welche in Gemässheit des Erlasses vom 20. Jänner 1897, Z. 650, bei der Berechnung der Preise in jenen Apotheken zur Anwendung zu kommen haben, welche abgabefreien Alkohol beziehen.

Privatpersonen adressirte Sendungen, als deren Inhalt Arzneimittel erkannt oder vermuthet werden können, im Sinne der §§. 2, 13 und 15 der Vorschriften über das postämliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen, an das nächste Zollamt zu überstellen.

Zu Seite 618.

Ankündigung von Mineralwässern.

Dem Recurse einer Firma gegen das Verbot, ein natürliches Mineralwasser als „specifisches Mittel“ gegen bestimmte Krankheiten mit der besonderen Eigenschaft „das Leben zu verlängern“, anzukündigen, wurde mit Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. December 1896, Z. 39099, keine Folge gegeben und zwar mit nachstehender Begründung: „Der Verschleiss von Mineralwässern ist im Sinne der §§. 2 und 3, al. 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 (s. I. Bd. Seite 576), unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen mit Rücksicht darauf freigegeben, dass die Mineralwässer nicht nur zu Heilzwecken, sondern auch zu anderen, insbesondere zu diätetischen Zwecken und als Getränke überhaupt dienen können. Insoferne jedoch beim Betriebe und sonach bei der Ankündigung der Mineralwässer die Wirkung desselben als Arznei- oder Heilmittel hervorgehoben wird, haben in dieser Hinsicht auch die allgemeinen Vorschriften, welche hinsichtlich des Vertriebes von Arzneien überhaupt gelten, Beachtung zu finden, sonach das Publicum irreführende, fälschliche Angaben enthaltende Ankündigungen zu unterbleiben. Da das in Rede stehende Mineralwasser auf eine derartige unstatthafte Weise in öffentlichen Tagesblättern als „specifisches Mittel“ gegen verschiedene Krankheiten und als „lebenverlängernd“ angepriesen wurde, waren die politischen Behörden in Gemässheit der Weisungen des Erlasses vom 22. Juni 1890, Z. 5954 (s. I. Bd. Seite 594) gehalten „das Verbot einer derartigen Ankündigung eintreten zu lassen.“

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896,

betreffend die Ersichtlichmachung des Füllungsjahres von Mineralwässern.

Auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes wird die mit dem h. o. Erlasse vom 26. März 1852, Z. ad 22873 ex 1850, getroffene Anordnung, dass auf den Zinnblättchen, welche zum äusseren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen ist, hiemit ausser Kraft gesetzt.

Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äusseren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, sind vom Verkehre ausgeschlossen.

Hievon wolle die k. k. . . . die im unterstehenden Verwaltungsgebiete befindlichen Brunnenverwaltungen und Mineralwasserhändler . . . in Kenntniss setzen.

Zu Seite 621.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Mineralwasser-Versendung ist ein integrierender Theil der Trinkcuranstalt. (Erkenntniss vom 6. November 1891, Z. 3115.)

Zu Seite 624.

In Krain wurden grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in Curorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dgl.) mit dem Gesetze vom 1. August 1897, L.-G. und V.-Bl. Nr. 29, getroffen.

Zu Seite 658.

Einbringung von Verpflegskosten.

Für den Ersatz der in einer öffentlichen Krankenanstalt erlaufenen Verpflegskosten ist nur jene Gebühr massgebend, welche zur Zeit der eingetretenen Verpflegung festgesetzt war. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 7. November 1896, Z. 5893.)

Zu Seite 670.

Landesgesetze, betreffend öffentliche Krankenanstalten.

Die Landesgesetze für Galizien vom 12. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 8 und 9, sind durch das Gesetz vom 28. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 47, ausser Kraft gesetzt worden und regelt nunmehr das letzterwähnte, bereits in Kraft getretene Gesetz die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser, der Gebärd- und Irrenanstalten in Galizien.

Nachträge zum II. Bande.

Zu Seite 24.

Sicherheitsvorschriften für den Verkehr auf ärarischen Strassen.

Oberösterreich, Verordnung der k. k. Statthalterei vom 13. Juni 1897, L.-G. und V.-B. Nr. 18.

Zu Seite 48.

Wohnungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem anlässlich eines speciellen Falles ergangenen Erlasse vom 20. März 1897, Z. 8038, darauf aufmerksam gemacht, dass es sich empfehle, die mit der Vornahme von Sanitätsaugenscheinen behufs Ertheilung des Bewohnungsconsenses betrauten Organe anzuweisen, bei allen derartigen hygienischen Untersuchungen von Neu- und Umbauten stets auch die effective Feuchtigkeit des betreffenden Mauerwerks zu ermitteln und in den Fällen, wenn dieselbe den hygienisch noch zulässigen Feuchtigkeitsgrad, welcher erfahrungsgemäss 1 % beträgt, übersteigt, aus gesundheitlichen Gründen den Benützungconsens zu verweigern.

Zu Seite 115.

Hausirhandel.

Der Hausirhandel wurde in jüngster Zeit verboten in den Städten Laibach und Salzburg.

Zu Seite 118.

Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich specieller Fälle in den Entscheidungen vom 4. und 11. December 1897, Z. 34820 und 29330, die Concession zum Betriebe von Leichenbestattungs-Unternehmungen an folgende Bedingungen geknüpft:

„1. Die zur Verwahrung aller Betriebsmittel und zur Gebarung mit denselben bestimmte Betriebsanlage ist seitens der Gewerbebehörde I. Instanz zu genehmigen. In dieser Beziehung wird bemerkt, dass die Betriebsanlage für den Leichendienst bei infectiösen Sterbefällen zu enthalten hat:

a) einen abgesonderten Raum für jene Aufbahrungsgegenstände, welche eventuell im Leichendienste bei Infectionsleichen u. zw. ausschliesslich nur bei solchen zur Verwendung kommen dürfen.

b) Desinfectionsräume mit den zureichenden Mitteln zur Desinfection von Utensilien (Dampfdesinfectionsapparat) und zur persönlichen Desinfection der Anstaltsbediensteten.

2. In jenen Fällen, in welchen sich durch den Dienst die Gefahr der Infection ergibt, ist sowohl die persönliche Desinfection, als jene der Utensilien, welche der möglichen Infection ausgesetzt waren, unter sanitätspolizeilicher Aufsicht nach den jeweilig geltenden Desinfectionsvorschriften durchzuführen.

Die Vorschriften über die Anzeige von Infectionskrankheiten unter dem Personale sind strengstens einzuhalten. Jene Personen aber, die einer möglichen Infection ausgesetzt waren, sind überdies während der Dauer der Incubation für die in Frage kommende Infectionskrankheit der ärztlichen Ueberwachung zu unterstellen.

3. In allen Fällen der Aufbahrung und Bestattung von Leichen der an acuten, durch Contact übertragbaren Infectionskrankheiten (wie Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Cholera, Pest, Diphtherie, Flecktyphus, Milzbrand, Rotz und epidemische Ruhr) Verstorbenen hat sich der Unternehmer an die im speciellen Falle ertheilten Weisungen der Sanitätsbehörde zu halten.

4. Alle Betriebsmittel der Unternehmung, insbesondere die Wagen, Decorationsgegenstände, sowie alle Uniformstücke und sonstigen Utensilien sind nur während der Function in Verwendung zu ziehen und nach derselben gereinigt, gelüftet und eventuell desinficirt ohne Verzug im Depot zu verwahren.

Die gemeinsame Benützung von Coupés öffentlicher Verkehrsanstalten mit dem allgemeinen Publicum unter Verwendung oder Mitführung von Bekleidungsstücken oder Utensilien zum Leichendienste ist verboten.

Allen Bediensteten sind genaue Unterweisungen hinsichtlich ihres Dienstes überhaupt, sowie hinsichtlich der Durchführung des jeweilig geltenden Desinfectionsverfahrens, dann in Betreff ihres Verhaltens bei allen ihnen in Ausübung ihrer Functionen drohenden Gefahren einer persönlichen Infection zu ertheilen.

Auch ist durch genaue Instruction des Anstaltspersonales Vorsorge zu treffen, dass durch dasselbe mögliche Verschleppungen von Infectionskrankheiten und sonstige sanitäre Unzukömmlichkeiten thunlichst hintangehalten werden.

5. Für die persönlichen Dienstleistungen bei den Leichenbestattungen dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, welche sich mit einem von der Unternehmung aufzubewahrenden ärztlichen Gesundheitszeugnisse ausweisen; mit chronischen Krankheiten, mit ekelerregenden oder übertragbaren Leiden behaftete Personen dürfen zu den erwähnten Dienstleistungen nicht verwendet werden.

Endlich hat die Unternehmung gemäss §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 30. December 1885, R.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1886, vor Beginn des Geschäftsbetriebes den Gebührentarif in 3 Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Vidirung vorzulegen.“

Zu Seite 130.

Schiffahrt auf der Elbe.

Der §. 8, Abs. 3 und der §. 9 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flösserei auf der Elbe vom 3. März 1894, R.-G.-Bl. Nr. 39, wurde mit Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 31. Jänner 1898, R.-G.-Bl. Nr. 31, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues abgeändert.

Zu Seite 152.

Vertilgung von Feldmäusen.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit Erlaß vom 10. Juni 1897, Z. 5559, die Eisenbahnverwaltungen aufgefordert, unter Verwendung des Löffler'schen Mäuse-Typhus-Bacillus eingehende Versuche zur Vertilgung der Feldmäuse auf Eisenbahndämmen anzustellen.

Zu Seite 156.

Verwendung von Tabakextract.

Ueber Ersuchen des k. k. Finanzministeriums wurden die politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1898, Z. 37077 ex 1897, eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden aufmerksam zu machen, dass die Gärtnerei unter den Begriff „Landwirtschaft“ in weiterem Sinne zu subsumiren ist und dass daher auch den Gärtnern unter den in der Ministerial-Verordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, vorgesehenen Bedingungen für den Bezug von Tabakextract Bewilligungen zu ertheilen sind.

Zu Seite 158.

Verbandstoffe.

Untersuchung mit Jodoform imprägnirter Verbandstoffe. In Folge der wiederholt gemachten Wahrnehmung, dass in der Jodoformgaze nach längerem Lagern dieses Verbandstoffes der Gehalt an Jodoform bedeutend abnimmt und die ausländischen Verbandstofffabriken stammende Jodoformgaze in manchen Fällen den auf der Umhüllung angegebenen Jodoformgehalt nicht besitzt, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. November 1897, Z. 32819, mehrere politische Landesbehörden eingeladen, die Betriebsunternehmungen von Verbandstofffabriken, die Inhaber von Verschleissstellen für Jodoformgaze sowie die Apotheker aufmerksam machen zu lassen, dass für eine möglichst dichte, die Verflüchtigung des Jodoforms auf ein Minimum reducirende Aufbewahrung der Jodoformgaze, am besten in dicht geschlossenen Glas- oder Blechgefässen, gesorgt und dass bei längere Zeit gelagerten Fabricaten der thatsächliche Procentgehalt an Jodoform nachgeprüft und auf der Umhüllung richtig angegeben werde. Weiter wurde die von Zeit zu Zeit vorzunehmende stichprobenweise Untersuchung der in den Apotheken feilgehaltenen Jodoformgaze auf den Procentgehalt an Jodoform, sowie die Durchführung derartiger Erprobungen seitens des Landes-Sanitätsrathes, aufgetragen.

Zu Seite 208.

Verplegskosten für Infectionskranke.

Gemäss Beschluss des schlesischen Landtages werden Verplegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit in einem nicht öffentlichen Spital in oder ausserhalb Schlesiens untergebracht werden, auf den Landesfond übernommen. (Kundmachung des k. k. Landes-Präsidenten in Schlesien vom 16. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 26.)

Zu Seite 231.

Desinfectionsmittel.

Das von J. L. Rössler in Prag erzeugte und in den Handel gebrachte Desinfectionsmittel „Lysitol“ wurde über Veranlassung des Ministeriums des Innern durch den Obersten Sanitätsrath einer Prüfung unterzogen, welche ergab, dass sich das Präparat in Bezug auf seine lebende Bacterien tödtende Wirkung, die sich ebenso wie bei Lysol, in viel geringerem Grade auf die Abtödtung der Sporen erstreckt, dem Lysol, welchem es in seiner Zusammensetzung ähnlich ist, gleichwerthig erwies. Mit Rücksicht auf diese Eigenschaft wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1898, Z. 29788 ex 1897, den politischen Landesbehörden eröffnet, dass es keinem Anstande unterliegt, das Lysitol zur Desinfection in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des Lysols angezeigt ist, in gleicher Weise zu verwenden.

Zu Seite 274.

Bestellung von Impfstoff.

In Folge des Umstandes, dass einzelne politische Behörden, welche Impfstoff auf telegraphischem Wege bestellt, die hierüber beizubringenden Bestellscheine aber nicht nur viele Tage später der Anstaltsdirection eingesendet, sondern selbst unterlassen hatten, auf den Scheinen die erfolgte telegraphische Bestellung vorzumerken, was insbesondere während der Impfsaison Doppelsendungen und nachträgliche Zurücksendungen veranlasste, ersuchte die k. k. nied.-öst. Statthalterei die Landesbehörden in dem Schreiben vom 2. März 1897, Z. 110333, dass die Unterbehörden angewiesen werden, im Falle einer telegraphischen Bestellung von Impfstoff aus der Wiener Anstalt den vorschriftsmässig ausgestellten Bestellschein umgehend an die Anstalt einzusenden und in demselben auf die bereits erfolgte telegraphische Bestellung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Landesbehörden ersucht, das Geeignete zu veranlassen, damit die Bestellscheine in allen Rubriken, unter welchen Impfstoff angesprochen wird, gewissenhaft ausgefüllt, nicht in Betracht kommende Rubriken aber durchstrichen werden, und bemerkt, dass die Anstaltsdirection ermächtigt ist, mangelhaft ausgefüllte Bestellscheine zurückzuweisen. Im Sinne dieser Mittheilungen ergingen in den einzelnen Verwaltungsgebieten die entsprechenden Weisungen an die Unterbehörden.

Zu Seite 339.

Cholera.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. October 1897, Z. 17761,*)

betreffend das Uebereinkommen mit der deutschen Reichsregierung über
den Nachrichtenaustausch in Cholerazeiten.

Anverwahrt wird der k. k. . . . eine Abschrift der mit der deutschen Reichsregierung vereinbarten Bestimmungen, betreffend den Nachrichtenaustausch zwischen den österreichischen und den deutschen Behörden in den Grenzbezirken über Cholerafälle und Choleramassnahmen und die gegenseitige Einräumung der Befugniss zur Entsendung von Commissären in die nahe der Grenze gelegenen Orte, zur Verständigung jener politischen Behörden I. Instanz, deren Amtsgebiet an die deutsche Grenze reicht oder sich derselben bis zur Entfernung von 5 Kilometern nähert, mit dem Bemerken übermittelt, dass in Zukunft beim Auftreten der Cholera genau nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzugehen ist.

Für das dortige Verwaltungsgebiet kommen die nachstehend verzeichneten deutschen Behörden bei diesen Verständigungen in Betracht.

Für Oberösterreich.

Der Magistrat der Stadt Passau und die königl. bayerischen Bezirksämter Passau, Griesbach, Pfarrkirchen, Altötting und Laufen.

Für Tirol und Vorarlberg.

Die königl. bayerischen Bezirksämter Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Tölz, Garmisch, Füssen, Sonthofen, Lindau und der Magistrat in Lindau; die königl. württembergischen Oberämter Tettang und Wangen; die grossherzoglich badischen Bezirksämter Konstanz und Ueberlingen.

Für Böhmen.

Der Magistrat der Stadt Passau und die königl. bayerischen Bezirksämter Passau Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Kötzing, Cham, Waldmünchen, Neuenburg a/W., Tirschenreuth, Vohenstrauß, Neustadt a/M., Wunsiedel, Rehau;

die königl. sächsischen Amtshauptmannschaften Oelsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg (amtshauptmannschaftliche Delegation Sayda), Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau, Zittau und der Stadtrath in Zittau;

die königl. preussischen Landrathsämter des Stadt- und Landkreises Görlitz, jene der Kreise Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz, die Landrathsämter der Kreise Habelschwert, Glatz, Neurode, Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg, im Regierungsbezirke Breslau. Ausser den genannten Landrathsämtern sind auch deren zuständige königl. Regierungen in Liegnitz und Breslau zu verständigen.

Für Mähren.

Das königl. preussische Landrathsamt des Kreises Habelschwert, das Landrathsamt des Kreises Ratibor, ferner die königl. Regierung in Breslau und Oppeln.

Für Galizien.

Die königl. preussischen Landrathsämter der Kreise Pless und Kattowitz, sowie die königl. Regierung in Oppeln.

Für Salzburg.

Die königl. bayerischen Bezirksämter in Altötting, Laufen, Berchtesgaden und Traunstein.

*) An die k. k. Statthaltereien in Linz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und an die Landesregierung in Salzburg und Troppau.

Für Schlesien.

Die königl. preussischen Landrathsämter der Kreise Habelschwert, Glatz, Frankenstein, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen im Regierungsbezirke Breslau, die Landrathsämter der Kreise Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pless im Regierungsbezirke Oppeln, ferner die königl. Regierungen in Breslau und Oppeln.

Eine tabellarische Uebersicht jener österreichischen und deutschen Behörden, welche zum gegenseitigen Nachrichten-Austausche im einzelnen Falle verpflichtet sind, wird als Beilage der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ erscheinen, worauf die betreffenden Unterbehörden besonders aufmerksam zu machen sind.

Bestimmungen,

betreffend den Nachrichten-Austausch zwischen den österreichischen und den deutschen Behörden in den Grenzbezirken über Cholerafälle und Cholera-massnahmen und die gegenseitige Einräumung der Befugniss zur Entsendung von Commissären in die nahe der Grenze belegenen Choleraorte.

Neben der in der Dresdener Sanitäts-Convention vorgesehenen Benachrichtigung der an derselben beteiligten Regierungen unter einander, findet im Falle des Auftretens der Cholera ein unmittelbares Benehmen zwischen den Verwaltungsbehörden der deutschen und österreichischen Grenzbezirke nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt:

I. Als Grenzbezirke, auf welche sich die Verständigung bezieht, gelten die den unteren Verwaltungsbehörden unterstellten Verwaltungsbezirke, welche unmittelbar an die Grenze stossen oder sich derselben auf eine Entfernung von 5 Kilometern nähern. *)

II. Mittheilungen haben zu erfolgen über jeden einzelnen in den Grenzbezirken vorgekommenen Cholerafall und zwar sind die ersten Fälle in einer Ortschaft, auf Grund bacteriologischer Feststellung zu melden, sowie über die in einem der Grenzbezirke gegen einen jenseits der Grenze belegenen inficirten Bezirk ergriffenen Vorsichtsmassregeln. Die letzteren sind, soweit ihre Bekanntgabe im Interesse der beiderseitigen Grenzbevölkerung oder einzelner Classen derselben erwünscht ist, in geeigneter Weise mit thunlichster Beschleunigung von beiden Theilen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Die Meldung des ersten Cholerafalles in einer Ortschaft hat telegraphisch zu erfolgen, im weiteren Verlauf sind täglich durch die Briefpost schriftliche Ausweise über den Krankenstand zu übermitteln, so lange auch nur ein Cholerafall vorliegt; Vacatanzeigen sind jedoch nicht erforderlich.

Die gegenseitigen Benachrichtigungen über Cholera-massnahmen geschehen schriftlich. Alle Mittheilungen sind von der absendenden Stelle zu frankiren.

III. Die für den Nachrichten-Austausch in Betracht kommenden deutschen und österreichischen Behörden sind in den anliegenden Listen aufgeführt.

Die Mittheilungen sind den Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke des Nachbarstaates zu machen, welche an den Bezirk der zur Meldung verpflichteten Behörde anstossen oder sich demselben auf eine Entfernung von 5 Kilometern nähern.

Im Uebrigen bleibt es dem Benehmen der beiderseitigen Provinzial- bzw. Oberbehörden vorbehalten, für jede einzelne Behörde diejenigen Ver-

*) Für Württemberg und Baden ist diese Entfernung am Bodensee vom Ufer ab, zu rechnen.

waltungsbehörden des andern Theils zu bezeichnen, an welche sie darnach vorkommenden Falls ihre Meldungen zu erstatten hat.

IV. Beide Theile räumen sich für die Grenzbezirke gegenseitig die Befugniss ein, durch Commissarien in den Gebieten des andern Theils über den Stand der Cholera und über die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Massregeln an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen, welche ausschliesslich zur amtlichen Information der beiderseitigen Behörden zu dienen haben.

Die beabsichtigte Entsendung eines Commissärs ist jedesmal thunlichst vorher oder doch mindestens gleichzeitig durch eine amtliche Anmeldung, die auch dem Commissär mitgegeben werden kann, der zuständigen Behörde des Nachbarstaates (vgl. oben Ziffer III, Absatz 1), anzuzeigen. Letztere hat alsdann dem Commissär, der sich als solcher legitimirt, zur Erfüllung seiner Aufgabe auf Wunsch nach Möglichkeit Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Zu Seite 354.

Pest.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1897,
Z. 21414*),**

betreffend die bei pestverdächtigen Fällen zu veranlassenden Untersuchungen.

Zur Ergänzung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Pest im Falle ihrer zufälligen Einschleppung, ist es von der grössten Wichtigkeit, dass in jedem Falle der Erkrankung einer Person, in welchem, nach ärztlicher Beurtheilung, der Verdacht des Bestandes von Pest sich ergibt, nebst der genauesten Sicherstellung der Diagnose im klinischen Wege, auf die sofortige bacteriologische und im Falle des Ablebens des Kranken, die pathologisch-anatomische Untersuchung Gewicht gelegt werde.

Abgesehen von der eventuellen Heranziehung eines vollkommen versierten bacteriologischen Fachmannes unter den in Triest befindlichen Aerzten, ist hiebei in der nachstehenden, vom Obersten Sanitätsrathe beantragten Weise vorzugehen:

1. In jenen Fällen, in denen bei einem Kranken der Verdacht auf Bubonepest entsteht und an demselben angeschwollene Lymphdrüsen oder Bläschen auf der Haut zu beobachten sind, ist der Versuch zu machen, eine derartige Lymphdrüse oder ein Bläschen mit einer reinen Pravaz'schen Spritze zu punctiren und Saft, bezw. Flüssigkeit, daraus zu extrahiren; gelingt dies, so ist die Pravaz'sche Spritze, und zwar Nadel und Canüle, sammt der darin enthaltenen Flüssigkeit, wohlverpackt, d. i. vor dem Zerbrecen sicher geschützt (in der, den politischen Behörden anlässlich der Cholera zur Verfügung gestellten Holzbüchse) so rasch als möglich, an das pathologisch-anatomische Institut in Wien (etwa mit dem Vermerk auf der Adresse „sehr dringend“) behufs bacteriologischer Untersuchung zu übersenden.

Ist der intervenirende Amtsarzt in der Herstellung von sogenannten Deckgläschen- oder Ausstrichpräparaten bewandert, so hat derselbe in Fällen, in denen mittelst der Pravaz'schen Spritze nur so wenig Flüssigkeit extrahirt werden kann, dass eine gänzliche Eintrocknung derselben während des Transportes zu besorgen ist, von der gewonnenen Flüssigkeit Deckgläschen-Präparate anzufertigen und diese nebst der Pravaz'schen Spritze unter den vorher angegebenen Modalitäten zu übersenden. Leidet ein pestverdächtiger Kranker etwa an einer

*) An die kistenländische Statthalterei.

Lungenaffection (Pest-Pneumonie) mit Auswurf, so ist auch dieser in einem reinen Gefässe und unter denselben Modalitäten einzusenden.

2. Stirbt ein pestverdächtiger Kranker, so ist unverweilt und telegraphisch das pathologisch-anatomische Institut in Wien (unter der Adresse des Assistenten Dr. Heinrich Albrecht) behufs Vornahme der Obduction, zu verständigen.

Ebenso ist in allen Fällen, gleichgiltig ob es sich um einen Kranken oder eine Leiche handelt, welche eine bacteriologische Untersuchung an Ort und Stelle dringend geboten erscheinen lassen, das pathologisch-anatomische Institut in Wien um Entsendung eines Sachverständigen telegraphisch anzugehen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur entsprechenden Veranlassung im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, in Kenntniss gesetzt.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. Statthalterei mitgetheilt, dass das pathologisch-anatomische Institut in Wien, bezw. die an demselben wirkenden Fachmänner, welche an der Pestexpedition nach Bombay theilgenommen haben, sich mit Genehmigung des Vorstandes desselben, Obersanitätsrathes Prof. Dr. Weichselbaum, bereit erklärt haben, bacteriologisch-vorgebildete Aerzte in Bezug auf die bacteriologische Diagnose der Pest im Wiener Institute zu unterweisen und einzutüben.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei die betreffenden Aerzte in Kenntniss setzen und von etwaigen Anmeldungen zur Theilnahme an derartigen Uebungen, anher die Anzeige erstatten.

Zu Seite 379.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern
vom 29. December 1897, Z. 39907,**

betreffend Eisenbahn-Fahrbegünstigungen für Personen, welche sich nach Wien in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt begeben.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit der Zuschrift vom 20. December 1897, Z. 19164, anher mitgetheilt, dass über die seinerzeitige Anregung des Ministeriums des Innern in der österreichischen Eisenbahn-Directoren-Conferenz vom 19. October 1897 beschlossen worden ist, mittellosen Personen, welche durch den Biss wuthverdächtiger Thiere verletzt worden sind und sich mit einem legal ausgestellten, die Mittellosigkeit bestätigenden, gemeindeämtlichen Zeugnisse über die Nothwendigkeit der Reise mit der Eisenbahn in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ in Wien ausweisen, sowie dem eventuell beigegebenen Begleiter jene Fahrbegünstigung zu gewähren, welche bei den betreffenden, in Anspruch genommenen Bahnen für mittellose Kranke eingeführt ist.

Hievon wird die k. k. behufs weiterer, entsprechender Veranlassung, unter Vorlage von Abschriften der erlassenen, allgemeinen Weisungen (hierortiger Erlass vom 13. December 1888, Z. 20604, „Oesterr. Sanitätswesen“ 1889, Nr. 1), in die Kenntniss gesetzt.

Dieselben Fahrbegünstigungen wurden auch jenen Personen, welche sich zur Schutzimpfung in die vom Staate subventionirte Anstalt in Krakau begeben, sowie deren Begleitern zugestanden. (Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1898, Z. 3043.)

Zu Seite 416.

Körperliche Ausbildung der Mittelschüler etc.

**Erlass des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom
17. December 1897, Z. 26715,**

V.-Bl. d. U.-M. 1898, S. 3,

betreffend das Verhältniss zwischen Schule und Haus und die Studentenquartiere der Mittelschüler im Besonderen.

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Jänner 1897, Z. 549, wurden die Landesschulbehörden aufgefordert, unter Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulorte Erhebungen zu pflegen:

1. Ob rücksichtlich der Studentenquartiere Uebelstände bestehen, und welcher Art sie sind; 2. was seitens der Schulleitungen, bzw. Schulbehörden oder anderer Organe in dieser Hinsicht bereits veranlasst wurde; endlich 3. was zur Abstellung bestehender Uebelstände eventuell vorgekehrt werden könnte.

Die Schulorgane haben mit löblichem Eifer Erhebungen gepflogen, die zum Theil in Ausführung hierortiger Weisungen getroffenen Massnahmen dargelegt und auf Grund sorgfältiger Berathungen mannigfache Vorschläge erstattet.

Daraus geht hervor, dass die Unterbringung nicht ortsangehöriger Studierender in sanitärer und moralischer Hinsicht vielfach mit grossen Uebelständen verbunden ist, gegen welche Schulbehörden und Sanitätsorgane, die Lehrkörper einzelner Mittelschulen und auch Private als Förderer von Wohlfahrtseinrichtungen trotz anerkannter Bemühungen bisher ohne den vollen Erfolg angekämpft haben.

Deshalb erscheint es geboten, Vorkehrungen, welche sich bereits hie und da bewährt haben, und Vorschläge der Schulbehörden, welche eine wohlthätige Einwirkung erwarten lassen ohne das Studium unbemittelter Schüler zu vertheuern oder zu erschweren, zur allgemeinen Darnachachtung in Folgendem zu empfehlen.

1. Es ist wünschenswerth, dass von den Lehrkörpern der Mittelschulen eine Belehrung für Kost- und Quartiergeber unter Berücksichtigung der besonderen localen Verhältnisse verfasst werde, in welcher Aufklärungen und Weisungen in sanitärer und moralisch-erziehlicher Richtung, insbesondere über das Zusammenwohnen der Schüler mit anderen Personen, über ihre Ueberwachung, über die Regelung der Zeit für Arbeit und Erholung derselben, namentlich über die Pflichten des Hauses gegenüber der Schule und Aehnliches gegeben werden.

Diese Instruction ist von der Landesschulbehörde nach gepflogenen Einvernehmen mit der Landesstelle als Landes-Sanitätsbehörde zu genehmigen und in Druck zu legen.

Ein Exemplar derselben ist zusammen mit der Haus- und Disciplinar-Ordnung der Schule in sicherer Art jedem verantwortlichen Aufseher seitens der Anstalt zu übermitteln. Ob eine Bestätigung des Empfanges dieser Documente etwa auf dem Nationale der Schüler erforderlich ist, muss dem Ermessen der Lehrkörper überlassen bleiben.

2. Die Disciplinar-Ordnung hat im Sinne des § 70, Punkt 3 des Organisationsentwurfes die Bestimmung zu enthalten, dass dem Lehrkörper das Recht zusteht, wenn wohl begründete Thatsachen einen Kost- oder Wohnort als gänzlich ungeeignet oder gar verderblich erscheinen lassen, die Aenderung von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, oder wenn dem Verlangen nicht Rechnung getragen wird, den Schüler von der Anstalt auszuschliessen.

3. Die Lehrkörper haben im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulamtes“ (Seite 47) sorgfältig darüber zu wachen, dass die Disciplinarvor-

schriften auch rücksichtlich ihrer Bestimmungen für das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule allgemein beobachtet werden.

4. Die Anstaltsdirectionen haben ein Verzeichniss geeigneter Kost- und Wohnhäuser anzulegen und dasselbe auf Verlangen den Eltern oder deren Stellvertretern zur Verfügung zu stellen, überhaupt aber denselben bei der Unterbringung ihrer Kinder rathend und belehrend zur Seite zu stehen.

5. Die Ueberwachung der Studentenquartiere in sanitätspolizeilicher Hinsicht fällt in den Wirkungskreis der Gemeinden, mit denen sich die Schulbehörden (Directionen) nöthigenfalls ins Einvernehmen zu setzen haben. Bezüglich der Beaufsichtigung der Studentenquartiere von Seite des Lehrkörpers wird auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 25. August 1849, Z. 5619 (Marenzeller, Normalien-Sammlung I, Nr. 159), neuerdings aufmerksam gemacht.

6. Wo es nothwendig und ausführbar erscheint, wolle der k. k. Landeschulrath veranlassen, dass eine regelmässig wiederkehrende Revision der Studentenquartiere oder eines Theiles derselben durch die Sanitätsorgane eingeleitet werde.

7. Die Errichtung von öffentlichen oder privaten Studentenconvicten (Bursen) mit pädagogisch gebildeten Leitern an der Spitze verdient in aller Weise gefördert zu werden, insbesondere an solchen Orten, in welchen Wohnungsnoth herrscht. Letzterer Umstand muss auch bei der Entscheidung über die Zahl namentlich der in die I. Classe aufzunehmenden Schüler Gegenstand besonderer Vorsorge sein.

Desgleichen haben die Schulbehörden die Pflicht bei der eventuellen Errichtung neuer Mittelschulen das Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu pflegen und nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass das schwierige Bildungs- und Erziehungswerk einer Schule wesentlich von der Art abhängt, wie die Schüler häuslich untergebracht und überwacht werden können.

8. Im Allgemeinen wird erwartet, dass die Lehrkörper im Sinne der „Weisungen zur Führung des Schulfachlehrers“ (Seite 54 f und 76) den Verkehr mit den Eltern und deren Stellvertretern in Angelegenheit der Erziehung und des Unterrichtes der der Schule anvertrauten Jugend zu fördern bestrebt sind, und dass derselbe überall in concilianter, von Wohlwollen zeugender und dadurch Vertrauen erweckender Weise sich vollziehe.

Ich ersuche den k. k. Landeschulrath der Ueberwachung der Studentenquartiere und der Förderung richtiger und guter Beziehungen zwischen Schule und Haus überhaupt fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mir über etwa getroffene Vorkehrungen und die hiebei gemachten Erfahrungen anlässlich der Jahreshauptberichte näher zu berichten.

Zu S. 429.

Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten in Schulen.

Den für Niederösterreich angeführten Vorschriften reiht sich an: Verordnung des k. k. Landes-Schulrathes vom 9. April 1894, Z. 2416, L.-G.-Bl. Nr. 15.

Zu Seite 443.

Strafanstalten.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1898, Z. 3580,

betreffend die Verständigung der Staatsanwaltschaften von der beabsichtigten Vornahme sanitätspolizeilicher Revisionen in Strafanstalten.

Das k. k. Justizministerium hat in einer unterm 30. Jänner l. J., Z. 30341 ex 1897, anher gerichteten Zuschrift den Wunsch ausgesprochen, dass in allen

thunlichen Fällen die beabsichtigte Vornahme sanitätspolizeilicher Revisionen von Strafanstalten durch die sanitären Amtsgorgane der zuständigen k. k. Oberstaatsanwaltschaft unter Bezeichnung des Tages, für welchen die Revision jeweilig in Aussicht genommen ist, bekannt gegeben werde.

Die k. k. wird demzufolge eingeladen, im Sinne dieses Ersuchens das Erforderliche zu veranlassen.

Zu Seite 509.

Sicherheitsvorschriften im Seeverkehre.

Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 95, trifft Anordnungen zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Zu Seite 590.

§. 6. Kranken-Versicherungsgesetz.

Auf die in Folge einer Beschwerde der Cassenärzte, dass die Casse Unterstützungen auf Grund von Curpfuschern ausgestellter Krankenscheine ausstelle, von einer Bezirkskrankencasse gestellte Anfrage hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. Jänner 1897, Z. 675, Nachstehendes eröffnet:

Nach §. 6 K.-V.-G. ist die Krankheit die Voraussetzung für die Gewährung der Krankenunterstützung; nach §. 13 der Statuten ist die Krankenunterstützung auf Grund des vom Cassenarzte oder von dem vom Vorstande bestellten Vertrauensmanne ausgestellten Krankenscheines anzuweisen. Wenn daher der Bestand der Krankheit auf die statutenmässig vorgesehene Weise constatirt ist, kann dem erkrankten Mitgliede das Krankengeld nicht vorenthalten werden, und zwar auch dann nicht, wenn das betreffende Mitglied sich nicht durch den Cassenarzt behandeln lässt.

Eine Bestimmung, nach welcher ein Cassenmitglied durch Entziehung der Unterstützung zu einer geregelten ärztlichen Behandlung, beziehungsweise zur Befolgung der ärztlichen Anordnungen gezwungen werden könnte, ist weder im Gesetze noch im concreten Statute vorgesehen. Wohl aber hat die Casse ein directes Mittel in der Hand, in solchen Fällen eine geregelte ärztliche Behandlung dadurch zu veranlassen, dass sie nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen die Abgabe in eine Krankenanstalt verfügt.

Selbstverständlich werden aber niemals Behandlungskosten an solche Personen zu liquidiren sein, welche sich unbefugter Weise mit der Heilkunde befassen, und wird die Casse in jedem solchen Falle die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten haben. — Hinsichtlich des Ersatzes für die nicht vom Cassenarzte geleistete ärztliche Hilfe gelten die Bestimmungen des §. 13, Absatz 2, des Statutes, nach welchen ein solcher Ersatz nur dann zu leisten ist, wenn die Behandlung durch einen anderen als den Cassenarzt mit Genehmigung oder auf Anordnung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist.

Die weitere Anfrage, ob Zahnschmerz als Krankheit anzusehen ist, wurde bejaht und der Casse eröffnet, dass Kosten der von Zahntechnikern oder anderen hiezu nicht befugten Personen vorgenommenen Zahnextractionen nicht zu liquidiren sind.

Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Gesetz vom 16. Jänner 1896,

R.-G.-Bl. 1897, Nr. 89,

betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Waagen, Massen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§. 2. Aufsichtsorgane, denen die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (bezw. Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beeedete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.*)

*) Landesgesetze, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bestehen gegenwärtig in: **Steiermark** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 57), **Kärnten** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13), **Krain** (Gesetz vom 3. August 1897, L.-G.-Bl. Nr. 27), **Vorarlberg** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 23), **Mähren** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 44), **Schlesien** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 38), **Bukowina** (Gesetz vom 7. Juni 1897, L.-G.-Bl. Nr. 13), **Dalmatien** (Gesetz vom 7. Juni 1897,

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beedien, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§. 3. Die im §. 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art

L.-G.-Bl. Nr. 10). Der Wortlaut dieser Gesetze ist im Wesentlichen derselbe, die Gesetze für Vorarlberg und die Bukowina bezeichnen ausdrücklich die Gemeinden, welche besondere und beediete Organe zu bestellen haben. Die Mehrzahl der Gesetze lautet:

§. 1. Die Organe, welche zur Handhabung des den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreises hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Lebensmittelpolizei und der Ueberwachung des Marktverkehrs bestellt sind, haben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Wirkungskreises als Aufsichtsorgane im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit den in den §§. 3 bis 5 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Befugnissen zu fungiren.

§. 2. Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;

2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Personen, welche von dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sind auch von der Ausübung des Aufsichtsdienstes ausgeschlossen.

§. 4. Die Gemeindeverwaltungen haben binnen eines Monats vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die derzeit von ihnen zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, dann zur Ueberwachung des Marktverkehrs bestellten Organe der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen und weiterhin jede einzelne Bestellung eines solchen Organes dieser Behörde von Fall zu Fall anzuzeigen.

Fehlt einer solchen Person eines der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse oder obwaltet gegen sie einer der im §. 3 bezeichneten Ausschliessungsgründe, so hat die politische Bezirksbehörde die Verwendung dieser Person als Aufsichtsorgan zu untersagen und die Gemeinde hievon unter Freilassung der innerhalb der Frist von 14 Tagen einzubringenden Berufung zu verständigen.

Ueber die Berufung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse endgiltig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

In gleicher Weise hat die politische Bezirksbehörde vorzugehen, wenn gegen ein Aufsichtsorgan ein Ausschliessungsgrund (§. 3) später eintritt.

§. 5. Besondere und beediete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben zu bestellen:

1. Städte mit eigenem Statute;

2. Gemeinden, welche als Curorte mit eigenen Curstatuten versehen sind;

3. Gemeinden, welche in einer Ortschaft nach der letzten Volkszählung wenigstens 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen.

Dem Landesausschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Gattung und Zahl solcher beediteter Aufsichtsorgane festzusetzen, welche von den Gemeinden zu bestellen sind.

Der Landesausschuss ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beedieten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Curorte, als Industrieorte oder als Verkehrscentren von Bedeutung sind.

§. 6. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen ausübenden Personen Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§. 7. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im §. 1 citirten Reichsgesetze in Wirksamkeit.

feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefässen zu bewahren ist. Ueber Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein begründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, andererseits in den Fällen des §. 27, um als Substrat zu einer Ueberprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Waare (§. 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

Revision der Geschäfte.

§. 4. Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waaren.

§. 5. Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waaren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbniss unterliegen, dass dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Waare anzuordnen. Die Vernichtung der Waare unterbleibt, wenn diese in geniessbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschliessenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass kein Missbrauch zu besorgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen,

welche von allen im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürften, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbar Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2 bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waaren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6. Von den beteiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im §. 1 bezeichneten Ess-, Trink- und anderen Geschirren und Geräthen, ferner von Waagen, Massen und anderen Messwerkzeugen (§. 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, sowie das gewerbmässige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waaren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7. Von den beteiligten Ministerien kann das gewerbmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8. Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräthen, Waagschalen, Massen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur

Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im ersten Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§. 9. Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 10. Wer den auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 bis 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig und ist nach Massgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.*)

§. 11. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüsst haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerthe eingebüsst haben, verkauft, es wäre denn, dass der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen musste.

§. 12. Wer die im §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13. Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der

*) S. unten Seite 850 u. ff.

Waare allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mischung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbräuche geeigneter zu machen, ohne dass durch diesen Vorgang das Gewicht oder Mass zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conservirt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§. 15. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräthe, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Masse, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurechtet, dass der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§. 16. Einer Uebertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurechtet, dass der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§. 17. Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8, sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, oder derart conservirt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, Geräte, dann Waagen und Masse (§. 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurechtet, dass der bestimmungsgemässe oder voranzusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

§. 19. Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in grösserer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden kann.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§. 20. Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waaren und Geräte, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden, und hat dies stets zu erfolgen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, massgebend.

§. 21. Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Uebertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Uebertretungen der §§. 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22. Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Uebertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 23. Wurde von einem der im §. 2, Absatz 1 und 2, oder §. 26, Absatz 2, bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Uebertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwalt-schaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Mit der Strafverfügung kann auch der Verfall der mit Beschlag belegten Waare ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 24. Für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf staatliche Untersuchungsanstalten zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren Gebarung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebürentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

Behufs Sicherung der hiezu unerlässlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat die Regierung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zusammengesetzten ständigen Beirathes *) zu bedienen. Diesem Beirathe obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 25. Von autonomen Körperschaften errichtete Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen gleichzustellen und finden insbesondere rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht und von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

*) S. unten Seite 849 die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1897.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§. 26. Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2, Abs. 1 und 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Die staatlichen und die im Sinne des §. 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach §. 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder wenn sie von einer politischen Behörde oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der politischen Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiete angegangen werden.

Ueberprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 27. Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde oder ein Gericht gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Waare ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde, bezw. das Gericht, die Ueberprüfung durch eine andere, und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 28. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 29. Wenn eine Privatperson bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Abs. 2) gegeben hat.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozessordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 30. Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 5, Abs. 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2, Abs. 1 und 2 und §. 26, Abs. 2, bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafprocessordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Gewerbsmässig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§. 31. Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Denselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe und dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen.

§. 32. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, ausser Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerial-Verordnung vom 10. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, des Gesetzes vom 14. August 1886, R.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, endlich des Gesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, *) betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

*) Die erwähnten Gesetze und Verordnungen s. im XVI. Abschnitte.

§. 33. Der §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120,*) betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, wird aufgehoben.

Auf die in den §§. 3 und 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen ist dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen.

§. 34. Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. April 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 90,

betreffend die Einsetzung eines ständigen Beirathes für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Auf Grund des §. 17, Abs. 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, wird in Ausführung des §. 24, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirath bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt wird:

§. 1. Der ständige Beirath ist ein berathendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, geregelten Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Er ist im Allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Ueberwachung des Verkehres mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben.

Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen:

Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten;

die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten;

die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen;

die Erlassung von Instructionen betreffs des Betriebes und der inneren fachgemässen Gebarung der vorgedachten Anstalten;

die Feststellung der Gebürentarife für Untersuchungen;

die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbmässigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art.

§. 2. Dem ständigen Beirathe obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeedenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane, sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten.

*) S. Seite 164.

§. 3. Der ständige Beirath besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirathe als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören.

Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Massgabe ernannt, dass mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes zu entnehmen sind.

Die Functionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluss des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen.

Die nach Ablauf ihrer Functionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

§. 4. Den Berathungen können auch ausserordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden.

§. 5. Der ständige Beirath versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Functionen.

Die Verhandlungen des Beirathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beigelegt.

§. 6. Die Function der Mitglieder des ständigen Beirathes ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Function unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen.

Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baaren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirathes die Vergütung. Für grössere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung*) in Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 234,

betreffend die Ausführung des §. 10, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

In Ausführung des §. 10, Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen und die von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Vorschriften, womit bisher schon Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 des bezeichneten Gesetzes getroffen wurden und welche noch fortan in Geltung verbleiben, in der Beilage verlautbart.

*) Die Kundmachung erfolgte am 13. April 1897.

Diese Verordnung tritt mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, in Kraft.

Beilage.

I. Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866,

R.-G.-Bl. Nr. 54,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

(Siehe Seite 108).

II. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886,

R.-G.-Bl. Nr. 34,

betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genussartikeln.

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genussmitteln aller Art in Gemässheit der §§. 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, verboten.

III. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 134,

betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Um den Vorgang der Zollämter mit den geltenden sanitären Bestimmungen in Uebereinstimmung zu bringen, welchen zufolge laut Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, das Färben von Wein mit Theerfarbstoffen verboten ist, wird im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien verordnet, wie folgt:

Die Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist verboten.

Die Zollämter haben daher im Verdachtsfalle Sendungen von Rothweinen auf eine eventuelle Färbung mit Theerfarbstoffen zu untersuchen.

Die Untersuchung hat gemäss den näheren Bestimmungen der an die Zollämter hinauszugehenden Instruction zu erfolgen, und sind hienach etwaige Färbungen des Rothweines mittelst Theerfarbstoffen durch Bleiessig und Amylalkohol nachzuweisen, wobei ungefärbte Rothweine keine Färbung des sich nach der Mischung abscheidenden Amylalkohols ergeben.

IV. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. August 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 136,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 134, über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Im Einvernehmen mit den beteiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 10. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen, dahin ergänzt, dass in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittelst Bleiessigs und Amylalkohols*) eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Massgabe der den Aemtern zugekommenen Instruction vorzunehmen ist.

Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, dass der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen.

In Zweifelsfällen, bezw. bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 125, genannten österreichischen***) oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

V. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 19. September 1895,

R.-G.-Bl. Nr. 147,

betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäss künstlich gefärbten Liqueuren.

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genussartikeln aller Art wird, so weit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsmässig künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben ausser Kraft gesetzt, und zwar:

*) Diese Instruction lautet:

In einen graduirten Cilinder mit eingeschlifftem Glasstöpsel werden 500 cm^3 Wein abgemessen und 15 cm^3 Bleiessiglösung hinzugefügt, der Cilinder mit dem Stöpsel geschlossen und die Flüssigkeit durch Schütteln gut gemischt. Dann wird der Stöpsel entfernt, die ganze Flüssigkeit auf ein Faltenfilter, das sich in einem Trichter befindet, gegossen und das Filtrat in einem zweiten solchen Cilinder gesammelt, in welchen vorher 5 cm^3 Amylalkohol gebracht wurden. Nach dem vollständigen Abtropfen der Flüssigkeit wird dieselbe mit dem Amylalkohol tüchtig durchgeschüttelt und zur Ruhe hingestellt. Ist der an der Oberfläche der Flüssigkeit angesammelte Amylalkohol roth gefärbt, so ist der Rothwein mit Theerfarbstoffen gefärbt.

**) Oenologische Versuchstationen: in Görz, Klosterneuburg, S. Michele, Wien.

Fuchsin, Säurefuchsin, Roscellin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin, Säuregelb R., Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäss künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Packete muss die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muss überdies jedes Packet mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitsschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel, bezw. mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitsschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

VI. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 22. Jänner 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 22.

betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Theerfarben.

Ausser den in der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natrionsalz der Dinistro- α -Naphthol-Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäss künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

- Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;
- Säure-Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium- oder Calciumsalz der Rosanilin-Disulfosäure;
- Roscellin oder Roscellin (Echthro) = Sulfo-Oxyazonaphthalin;
- Bordeaux- und Ponceauroth = Producte der Verbindung von β -Naphthol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;
- Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn;
- Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;
- Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;
- Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$;
- Anilinblau = Triphenylrosanilin;
- Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenylrosanilins;
- Induline = Sulfosäuren des Azodiphenylblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosäures Natrium;
 Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol- α -Naphthol;
 Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Parosanilin-Chlorhydrat;
 Malachitgrün = Tetramethyl-diamidotriphenyl-carbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten*) zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, farbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benützender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

VII. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877,

R.-G.-Bl. Nr. 43,

betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass gegenwärtig nicht bloss grüne, sondern auch andersfarbige Buntpapiere mit gesundheitschädlichen Farbmaterien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genussartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, zu verordnen, dass als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbäckwerke, Kaffeesurrogate und andere derartige Genussartikel nur gewöhnliches weisses oder nur im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und dass die Verwendung von sonstigem gefärbten Papiere nur als zweites äusseres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genussartikeln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen, noch zerfliessen und infolgedessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

VIII. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877,

R.-G.-Bl. Nr. 105,

mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel, erlassen wird.

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, dass dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, gebrauchten Ausdrucke „im Zeug gefärbte Papiere“ eine verschiedene Deutung gegeben wird.

*) Gemäss Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1897, Z. 11537 ex 1896, sind auch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien und die k. k. pomologisch-öologische Versuchsstation in Klosterneuburg zu diesen Untersuchungen autorisirt.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papiers als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, dass nebst den gewöhnlichen weissen Papiersorten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, dass dem Ganzzug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äusseres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorschriften verwendet werden.

IX. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894,

R.-G.-Bl. Nr. 221,

betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbmässigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungssensen für gebrannte geistige Getränke.

Im Grunde der Bestimmung des §. 6 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, wird die Einfuhr, die gewerbmässige Erzeugung, der Vertrieb und der Zusatz von sogenannten Verstärkungssensen für gebrannte geistige Getränke, welche stark reizende, insbesondere aus scharfen Gewürzen und Vegetabilien, wie Pfeffer, Paprika, Meerzwiebel u. dgl. gewonnene Substanzen oder narkotische Stoffe oder Amylalkohol (Fusel) enthalten und dazu bestimmt sind, den gebrannten geistigen Getränken zugesetzt, die reizende oder berauschende Wirkung derselben zu erhöhen, wegen ihrer dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge gesundheitsschädlichen Wirkung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung verboten.

Als Arznei- oder diätetische Mittel sich darstellende alkoholische Zubereitungen werden von diesem Verbote nicht betroffen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 235,

womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Ess- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1887, werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Handels nachstehende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Koch-, Ess- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmasse, als Kinderspielzeug dienende Essgeräthe dürfen nicht:

1. ganz oder theilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthaltenden Legirung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihaltigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legirung, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als zehn Gewichtstheile Blei enthält, gelöthet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metalltheilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegirungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten.

§. 2. Zum Einhüllen von Lebensmitteln, sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, nicht verwendet werden.

§. 3. Zur Reinigung von Gefässen, die zur Aufbewahrung von Getränken dienen, darf bleihaltiger Schrot nicht verwendet werden.

§. 4. Mühlsteine, welche unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen an der Mahlfäche hergestellt werden, dürfen nicht zur Verfertigung von Nahrungs- und Genussmitteln verwendet werden.

§. 5. Zur Herstellung von Trinkbechern und Spielwaaren darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Zur Herstellung von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen, von Schläuchen zum Ablassen von Bier, Wein, Essig, zur Herstellung von Dichtungsringen für Conservenbüchsen darf bleihaltiger oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet werden.

Sind solche Gegenstände mit einem Zusatz von Schwefelantimon hergestellt, so dürfen sie nur dann verwendet werden, wenn sie bei der Behandlung mit verdünnter Weinsäurelösung an diese kein Antimon abgeben.

§. 6. Geschirre und Geräthe aus Kupfer oder Messing dürfen nur dann zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie auf der Innenseite mit bleifreiem Zinn verzinkt sind. Diese Verzinnung ist tadellos herzustellen und zu erhalten, beziehungsweise rechtzeitig zu erneuern.

§. 7. Jedoch dürfen Mörser und Waagen aus Messing im unverzinten Zustande zur Herstellung von Lebensmitteln und beim Verkehr mit denselben verwendet werden; es ist aber auf die Reinhaltung solcher Mörser und Waagschalen die grösste Sorgfalt zu verwenden.

Desgleichen dürfen zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragées, zum Einsieden von Fruchtsäften, sowie zur Erzeugung von Gemüseconserven unverzinte Kupfergeschirre unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefässe müssen stets blank geschleuert, trocken gehalten und so aufbewahrt werden, dass sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und säure- oder salzhaltiger Flüssigkeiten geschützt sind;

2. bei der Gebrauchnahme dieser Gefässe ist darauf zu achten, dass sie sorgfältig gereinigt sind und dass ihre Innenfläche eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. die in unverzinten Kupfergefässen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heissem Zustande in verzinte oder emaillierte Metallgefässe überleert werden;

4. die Verwendung unverzintter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten;

5. es ist verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens, auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen oder in das Kochgefäss Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefässwand begünstigen. Bei dem Aufkochen der Gemüse ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde.

§. 8. Weinlaub oder andere Pflanzenblätter, welche mit Kupfervitriollösung besprengt, oder in anderer gesundheitsschädlicher Weise verunreinigt sind, dürfen zur Einhüllung von Nahrungs- und Genussmitteln nicht verwendet werden.

§. 9. Kochgeschirre aus technisch reinem Nickel dürfen anstandslos verwendet werden.

Dagegen ist die Verwendung von Geschirren und Geräthen aus Zink zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zu einem sonstigen Zwecke, bei welchem sie mit diesen in Berührung kommen, nicht gestattet.

§. 10. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Wirksamkeit.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 236,

betreffend die gewerbmässige Sodawassererzeugung.*)

Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuss von gewerbmässig erzeugtem Sodawasser wird unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120, verordnet:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen der Behörde auch der bacteriologischen Untersuchung als zum Genusse vollkommen geeignet befunden ist.

Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Die zur Beladung des Wassers zu verwendende Kohlensäure muss frei von gesundheitsschädlichen, sowie von sonstigen dem Genusse und Geschmacke abträglichen Verunreinigungen sein.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus Zink, noch aus zinkhaltigem vulcanisirtem Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 Percent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

4. In dem Mischgefässe darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäss von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlüsse hergestellten Metallköpfe (Syphonverschlüsse) darf die Zinnlegirung höchstens 10 Percent Blei enthalten.

Das Steigrohr muss aus Glas bestehen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen.

*) Siehe Seite 133.

Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleisse ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbmässigen Betriebe der Sodawassererzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des §. 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 237,

betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmässigen Ausschank des Bieres.

Behufs Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen durch Verwendung von Druckapparaten beim gewerbmässigen Ausschank des Bieres finden sich die Ministerien des Innern und des Handels veranlasst, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanklocalitäten und in Gasthäusern unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 29, Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirth, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bier-Luftdruckapparate verwendet, hat der Gewerbsbehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerbsbehörde hat, und zwar wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht und nach Massgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorschriften zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

- a) Die Aufstellung des Druckapparates muss derart geschehen, dass demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungs-ort nicht derart, dass er an sich schon die Gewähr bietet, so muss die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Aufsaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis ins Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe ins Freie münden, die weniger als zwei Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muss mit einer abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten trichterartigen Vor-

richtung versehen sein, welche letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, dass nur reine von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage zu erneuern.

- b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muss ein geeigneter, mit einem Ablasshahn versehener Oelsammler angebracht sein.
- c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muss an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein. — Das Gehäuse des Rückschlagsventiles muss leicht zu öffnen und das Ventil behufs Reinigung leicht herauszunehmen sein.
- d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit einem Percent Blei legirtem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muss mindestens zehn Millimeter betragen.

Das Bierrohr muss an seiner untersten Stelle mit einem Ablasshahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann. Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsrohren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem nicht mit Metallsalzen bearbeitetem Kautschuk hergestellt sein.

- e) Behufs Regulirung des Luftdruckes muss in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphärenüberdruck zu beschränken.
- f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubniss der Gewerksbehörde zulässig und diese Erlaubniss nur dann zu ertheilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, dass die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate mit Ausnahme des Punktes a) je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden.
- g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung wird zweckmässig mittelst Durchleiten von Wasserdampf oder von heissem Wasser, oder von einer zweiprocentigen Sodalösung und Nachspülen von Wasser, bis dasselbe klar abläuft, bewerkstelligt.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so kann die Reinigung derart vorgenommen werden, dass aus einem mit heissem Wasser oder mit Sodalösung gefüllten Fasse die Flüssigkeit mittelst der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Durchspülung mit reinem Wasser bewirkt wird.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparat befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind, und rücksichtlich ihrer Construction derart beschaffen sein, dass jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitsschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genussmittel abträgliche Verderbniss durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, dass sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhaltes stattzufinden und muss sich auch auf die zum Ausschankshahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Ueberführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbesondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirthen, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerksbehörde anzuzeigen, und die letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerksbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Die ertheilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Ausserachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Uebertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerksbehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Massregeln zu treffen.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 238,

betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebekilder“.

Da mit Glasstaub bestreute sogenannte „Einklebebilder“ als Kinderspielzeug in den Handel gebracht werden, von welchen der Glasstaub, welcher sehr leicht abzureiben ist, in die Augen, in den Mund und in die Athmungsorgane der Kinder gelangen und ernste Gesundheitsstörungen herbeiführen kann, finden die Ministerien des Innern und des Handels unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1890, R.-G.-Bl. Nr. 205, die Erzeugung, den Verkehr und Vertrieb derartiger Bilder aus öffentlichen Gesundheitsrücksichten zu verbieten.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 239,

betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des „japanischen Sternanis“ (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art.

Nachdem in Folge von Fälschung des echten (chinesischen) Sternanis (Badians) mit den ihm sehr ähnlichen Früchten von *Illicium religiosum* Siebold, welche unter dem Namen „japanischer Sternanis“ (Skimmifrüchte) bekannt sind,

Vergiftungen durch den Genuss des als Gewürz und Volksmittel häufig benutzten Sternanis (Badians) vorgekommen sind, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium veranlasst, unter Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 50, die Verwendung und den Verkauf des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genussmitteln jeder Art zu verbieten und nachstehende Merkmale bekanntzugeben, an welchen der echte Sternanis von dem japanischen unterschieden werden kann.

Beide Sternanissorten sind eine Sammelfrucht, die aus gewöhnlich acht, sternförmig ausgebreiteten, einem kurzen Mittelsäulchen angewachsenen Einzel Früchten besteht. Die ganzen Früchte des echten Sternanis sind im Allgemeinen grösser (Durchmesser 22—42 Millimeter), auch schwerer und holziger als die des japanischen Sternanis, die im Allgemeinen kleiner (Durchmesser 16—33 Millimeter), leichter und weniger holzig sind. Bei dem echten Sternanis ist an der Frucht sehr häufig noch der Fruchtsiel oder ein zapfenartiger Fruchtsielrest vorhanden; die Fruchtsielnarbe ist vertieft und nicht von einem helleren korkigen Saume umgeben.

In der echten Waare finden sich häufig abgelöste an einem Ende keulenförmig verdickte und gebogene Fruchtsiele vor, deren Länge 25—30 Millimeter, deren Dicke $1\frac{1}{2}$ —2 Millimeter beträgt; abgelöste Samen sind nur in geringer Menge vorhanden.

An der Frucht des japanischen Sternanis ist höchst selten ein Fruchtsiel, fast immer eine glatte flache, kreisrunde, von einem helleren, schmalen, vorspringenden Saume umgebene Fruchtsielnarbe vorhanden. Die in der Waare vorkommenden abgelösten Fruchtsiele sind gerade, gleichdick, an beiden Enden meist von einem hellen ringförmigen Korkwulst umgeben, 10—30 Millimeter lang, 1 Millimeter dick. Ausgelöste Samen finden sich häufig vor.

Die Einzel Früchte des echten Sternanis sind grösser, stärker zusammengedrückt, weniger bauchig und klaffend, meist in eine kurze, dicke, häufig stumpfe, gerade vorgestreckte oder etwas nach aufwärts gebogene Spitze endend. Die Einzel Früchte des japanischen Sternanis sind kleiner, bauchiger, mehr klaffend, meist in eine dünne, schnabelförmig nach oben gekrümmte oder selbst etwas hakenförmig umgebogene Spitze vorgezogen.

Der Geruch des echten Sternanis ist angenehm anisartig, etwas süsslich. Der japanische Sternanis riecht eigenthümlich balsamisch, nicht anisartig, schmeckt zuerst scharf, sauer, dann aromatisch etwa an Cardamomen erinnernd, zuletzt bitter.

Die Samen des echten Sternanis sind stärker zusammengedrückt; die Samen des japanischen Sternanis sind gerundeter, weniger zusammengedrückt und haben an dem einen Ende (gleich dem echten Sternanis) den warzenförmigen Nabelwulst, am anderen Ende aber häufig einen kleinen knopfförmigen Vorsprung.

Die Früchte des echten Sternanis geben ein dunkel rothbraunes, jene des japanischen ein hellbraun röthliches Pulver. Mit verdünnter Kalilauge gekocht, gibt das erstere eine fast blutrothe, das letztere eine orangebräunliche Flüssigkeit.

Untersuchungs-Anstalten.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Ackerbaues vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 240,

betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896. R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

Auf Grund des §. 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen bestellt:

I. Allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten.

§. 1. Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten haben die Aufgabe, über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Gemässheit der Bestimmungen des §. 2, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, bezw. der betreffenden Landesgesetze betrauten Behörden und Organe, dann der Gerichte ihres Amtssprengels die technische Untersuchung der ihnen zu diesem Zwecke überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen des bezeichneten Reichsgesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben, sowie in den im bezogenen Gesetze bezeichneten Fällen Revisionen in den unter das Gesetz fallenden Betrieben durchzuführen.

Den Untersuchungsanstalten obliegt es, auch über Ansuchen der Privatpersonen ihres Amtssprengels Untersuchungen der bezeichneten Art vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben; jedoch sind, wenn die geschäftlichen Verhältnisse eine ausnahmslose Untersuchung nicht gestatten, die im ersten Absatze erwähnten Anlangen der Behörden, behördlichen Organe und Gerichte in erster Linie abzufertigen.

An diesen Untersuchungsanstalten ist ausserdem den Bewerbern um das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Thunlichkeit Gelegenheit zur Ablegung der Probepraxis zu bieten; ferner haben diese Anstalten zur Ausbildung besonderer Aufsichtsorgane (Marktcommissäre) durch Veranstaltung von Unterrichtscursen zu dienen.

Soweit es ihre sonstigen Amtsgeschäfte gestatten, sind die Untersuchungsanstalten auch zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gesamtgebiete der Lebensmittelkunde berufen.

§. 2. Die Heranziehung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen staatlichen Behörden ihres Amtssprengels zur Vornahme von Untersuchungen und Abgabe von Gutachten über verwandte, nicht unmittelbar in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, dann über solche Qualitätsverkürzungen im Waarenverkehre, welche den Strafbestimmungen des bezeichneten Gesetzes nicht unterliegen, sowie über die der indirecten Besteuerung (Zoll- und Verzehrungssteuern) unterliegenden Gegenstände ist zulässig, sofern hiedurch die Erfüllung der in §. 1 bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Einrichtungen der Anstalt die Ausführung der Untersuchung zulassen.

Unter diesen Voraussetzungen ist es den Untersuchungsanstalten auch gestattet, über Anlangen von autonomen Körperschaften oder Privaten Untersuchungen und Begutachtungen der im Absatz 1 erwähnten Art zu übernehmen.

§. 3. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten kommen in Erfüllung ihrer in §. 1 bezeichneten Aufgaben die in den §§. 26, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 festgestellten Obliegenheiten und Rechte ohne jede Beschränkung zu.

Sie führen den Titel: „K. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in“ und haben sich bei ihren amtlichen Ausfertigungen eines entsprechenden Amtssiegels zu bedienen. Die an diesen Anstalten Angestellten sind Staatsbeamte, bezw. Staatsdiener und werden in die für die Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen, bezw. in die für Staatsdienerschafts-Individuen bestehenden Gehaltsstufen eingereiht.

Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern.

Ihr Amtssitz, Amtssprengel und der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirksamkeit wird von Fall zu Fall durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte bekanntgegeben. *)

§. 4. Die Vertretung der allgemeinen Untersuchungsanstalt nach aussen obliegt dem Vorstande derselben oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

Ist die Vertretung der Anstalt in einer einzelnen Angelegenheit vor Gericht oder vor einer anderen Behörde auf Grund der bestehenden Anordnungen nothwendig, so ist der Vorstand, beziehungsweise sein Stellvertreter befugt, einen Beamten der Anstalt abzuordnen; jedoch ist bei der Auswahl der Person den vom Gerichte oder der anderen Behörde ausgesprochenen Wünschen thunlichst Rechnung zu tragen.

*) Am 1. December 1897 wurden 5 mit den Universitäten in Wien, Prag, Graz und Krakau in Verbindung stehende Untersuchungsanstalten eröffnet und die Amtssprengel derselben mit der Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 269, in folgender Weise festgesetzt.

Der Amtssprengel der Anstalt mit dem Amtssitze in Wien (IX. Bezirk, Schwarzschanierstrasse Nr. 7) umfasst: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, die Stadt Innsbruck sowie die politischen Bezirke Imst, Innsbruck Umgebung, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz in Tirol;

der Amtssprengel der Anstalten mit dem Sitze in Prag, und zwar der Anstalt an der deutschen Universität (Wenzelsplatz CNr. 817/II) sowie der Anstalt an der böhmischen Universität (böhmisches medicinisches Institutsgebäude im II. Bezirk, Slupergründe) umfasst Böhmen, Mähren und Schlesien;

der Amtssprengel der Anstalt mit dem Sitze in Graz (ehemaliges Jesuiten-Collegium) umfasst: Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Istrien, Triest, Dalmatien und jene Städte mit eigenen Statuten sowie politischen Bezirke in Tirol, welche nicht der Anstalt in Wien zugewiesen sind;

der Amtssprengel der Anstalt in Krakau (Strzeleckagasse CNr. 246) umfasst Galizien und die Bukowina.

§. 5. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten ist gestattet, in Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines von der Anstalt untersuchten Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes in Frage steht, vor Abgabe des schriftlichen Gutachtens wissenschaftliche Fachmänner, sowie in Fällen, wo die Beurtheilung thierischer Producte in Frage kommt, 1. f. Thierärzte zur Berathung beizuziehen.

In dem von der Untersuchungsanstalt abzugebenden schriftlichen Gutachten ist die erfolgte Einvernahme des Fachmannes, bezw. des 1. f. Thierarztes, sowie deren Einverständniss, eventuell deren abweichende Ansicht hervorzuheben. Werden im Falle abweichender Meinungen schriftliche Sondergutachten erstattet, so sind dieselben dem Gutachten der Untersuchungsanstalt beizulegen.

In Fällen, wo es nach den besonderen Verhältnissen zur Aufklärung und richtigen Beurtheilung der Sache dienlich erscheint, können die staatlichen Untersuchungsanstalten auch Sachverständige aus den Kreisen des betreffenden Industriezweiges oder der Landwirthschaft vernehmen.

§. 6. Die für die technischen Untersuchungen und für die Ausstellung von Befunden und Gutachten seitens der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten als Vergütung der Kosten nach Massgabe des §. 29 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchenden Gebühren werden durch den im Anhange kundgemachten Tarif geregelt.

Die Bestimmung der Gebühren für den einzelnen Untersuchungsfall steht dem Vorstande der Anstalt oder in dessen Verhinderung dem mit dessen Vertretung betrauten Beamten zu.

Zu diesen Gebühren sind auch die aus der Einholung von Gutachten, bezw. der fachlichen Information in Gemässheit des §. 5 der gegenwärtigen Verordnung erwachsenden effectiven Auslagen hinzuzurechnen.

§. 7. Soll der Ersatz der nach §. 6 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Gebühren in Gemässheit des §. 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege des Strafverfahrens angesprochen werden, so hat die Untersuchungsanstalt dieselben dem zuständigen Strafgerichte bekanntzugeben. Dieses wird im Sinne des §. 391 der Strafprocessordnung über deren Einbringlichkeit Beschluss fassen, die als einbringlich erklärten Gebühren nach den für die Einbringung der Strafprocesskosten geltenden Vorschriften eintreiben und den eingebrachten Betrag an die Anstalt abführen. Diese Bestimmung gilt auch bezüglich der Einbringung des von der Anstalt im Sinne des §. 29, Absatz 1 des Reichsgesetzes an Privatpersonen oder autonome Körperschaften (siehe unten Absatz 3) geleisteten Rückersatzes.

Ist die technische Untersuchung über Anlangen einer mit der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen betrauten Behörde oder eines hiezu bestimmten Organes oder des Gerichtes erfolgt, und kann der Ersatz der Kosten nicht auf Grund des §. 29, Absatz 2 des citirten Reichsgesetzes in Gemässheit der Bestimmungen der Strafprocessordnung erlangt werden, so fallen die Kosten der technischen Untersuchung der Dotation der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Last.

Solange in einzelnen Ländern die Landesgesetzgebung noch nicht bestimmt hat, welche Organe der autonomen Körperschaften als Aufsichtsorgane im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 anzusehen sind, haben die betreffenden autonomen Körperschaften, welche um eine technische Untersuchung ansuchen, in jedem Falle die entfallenden tarifmässigen Gebühren zu erlegen, wogegen ihnen der Anspruch auf eventuellen Rückersatz der Untersuchungskosten

nach Massgabe des §. 29, Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zusteht.

Die Kosten für technische Untersuchungen in Fällen des §. 2 der gegenwärtigen Verordnung sind den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der um die Untersuchung, bzw. das Gutachten ansuchenden Behörde, autonomen Körperschaft oder Privatpartei jedenfalls zu refundiren.

Privatpersonen, welche bei einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt um eine technische Untersuchung der im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Art ansuchen, haben die entfallenden Kosten zu erlegen, bevor ihnen der schriftliche Befund, bzw. das schriftliche Gutachten ausgefolgt wird. Weigert die Privatpartei den Erlag der Kosten, so hat die Ausfolgung des Befundes, bzw. Gutachtens, zu unterbleiben, unbeschadet der auf Grund des §. 29, letzter Absatz des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege der politischen Execution einzuleitenden Eintreibung dieser Kosten.

§. 8. Werden Beamte einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt auf Grund des §. 26, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zur Vornahme von Revisionen und Entnahme von Proben entsendet, so haben dieselben Anspruch auf die für Staatsbeamte normalmässig festgesetzten Diäten und Reisegebühren.

Erfolgt eine solche Entsendung, weil dieselbe der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung nothwendig erscheint, oder erfolgt dieselbe über Anlangen einer landesfürstlichen politischen Behörde oder eines Gerichtes, so sind die hieraus erwachsenden, von der Untersuchungsanstalt vorschussweise zu bestreitenden Auslagen zu den Kosten der technischen Untersuchungen, welche sich in Folge der Revision und Probeentnahme ergeben, hinzuzurechnen, und ist deren Ersatz nach Massgabe der Bestimmungen des §. 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchen, oder eventuell im Sinne des §. 7, Absatz 2, der gegenwärtigen Verordnung die Bestreitung dieser Auslagen auf die Dotation der Untersuchungsanstalt definitiv zu übernehmen.

Erfolgt die Entsendung von Beamten der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt über Anlangen einer autonomen Körperschaft oder einer Privatperson, so hat dieselbe die hiefür entfallenden Kosten zu erlegen.

§. 9. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten ist es anheimgegeben, mit einzelnen Gemeinden ihres Amtssprengels Vereinbarungen wegen Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme periodischer Revisionen und Probeentnahme gegen Pauschalvergütung der hieraus erwachsenden Kosten (§. 8) vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu treffen.

§. 10. Den politischen Landesbehörden, dem Ministerium des Innern, sowie dem Finanz-Ministerium haben die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten auf Aufforderung kostenfrei Gutachten über Gegenstände allgemeiner Natur zu erstatten.

§. 11. Ist nach Vorschrift des §. 28 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, so hat die Untersuchungsanstalt von der erfolgten Anzeige die Behörde, bzw. das Aufsichtsorgan in Kenntniss zu setzen, über deren Anlangen die technische Untersuchung vorgenommen wurde.

Ist in einem solchen Falle der Untersuchungsantrag von einer Privatperson gestellt worden, so ist das Ergebniss der technischen Untersuchung der Partei nicht mitzuthemen, wenn seitens der Staatsanwaltschaft hiegegen Einsprache erhoben wird.

§. 12. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung zur Probepraxis und über die Unterrichtscurse, welche an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten zur Ausbildung der nach Massgabe der betreffenden Landesgesetze zu bestellenden besonderen, beeideten Aufsichtsorgane für den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen (Marktcommissäre) eingerichtet werden, bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

II. Specielle staatliche Untersuchungsstellen.

§. 13. Staatliche Anstalten, welche sich bestimmungsgemäss mit der technischen Untersuchung einzelner Gattungen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen der im Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Art befassen, können vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium und den Ministerien, welchen diese Anstalten unterstehen, als staatliche Specialuntersuchungsstellen für die betreffenden Artikel im Sinne des citirten Reichsgesetzes anerkannt und durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte als solche bestimmt werden. In dieser Eigenschaft kommen solchen Anstalten im Allgemeinen innerhalb des ihnen eingeräumten beschränkten Wirkungskreises die im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Aufgaben zu. *)

§. 14. Die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes steht den staatlichen Specialuntersuchungsstellen nur in solchen Fällen zu, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit offenkundig ist, oder bezüglich welcher durch Gesetz oder Verordnung ganz bestimmte Normen für die Beurtheilung der Gesundheitsschädlichkeit festgestellt sind. In dem abzugebenden Gutachten ist in solchen Fällen die Offenkundigkeit der Gesundheitsschädlichkeit, beziehungsweise die Norm, auf welche das Urtheil über diese Frage gegründet wird, ausdrücklich hervorzuheben.

In allen anderen Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung überbrachten Gegenstandes in Frage kommt, hat die Specialuntersuchungsstelle den Untersuchungsfall an die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu leiten.

Taucht ein Zweifel hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit erst im Laufe einer von der Specialuntersuchungsstelle ausgeführten technischen Untersuchung auf, und ist die Uebersendung des zur Untersuchung überbrachten Artikels an die allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt nicht mehr möglich, so hat die Specialuntersuchungsstelle, unbeschadet der ihr nach §. 28 des Reichs-

*) Als specielle staatliche Untersuchungsstellen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 240, sind mit der im §. 14 dieser Verordnung festgesetzten Beschränkung gemäss Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 270, bestellt:

1. die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum;

2. die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Meth, Honig, Essig, frischem und conservirtem Obste und Hefe;

3. die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz und

4. die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato für die Untersuchung der unter 2 benannten Artikel, dann für die Untersuchung von Milch- und Molkeproducten, Speisefetten und Oelen sowie von Petroleum.

gesetzes vom 16. Jänner 1896 obliegenden Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft, ihren eigenen schriftlichen Befund der zuständigen allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Beifügung des Gutachtens über die Gesundheitsschädlichkeit vorzulegen.

§. 15. Durch die Anerkennung als staatliche Specialuntersuchungsstelle im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 wird die ressortmässige dienstliche Unterordnung, Organisation und innere Einrichtung der betreffenden staatlichen Anstalt nicht berührt.

Ein bestimmter Amtssprengel wird den Specialuntersuchungsstellen nicht zugewiesen; sie fungiren als facultative Untersuchungsstellen derart, dass es den Behörden und Privatpersonen freisteht, die technische Untersuchung entweder an der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt oder an einer Specialuntersuchungsstelle vornehmen zu lassen.

Bei ihren amtlichen Ausfertigungen haben die als Untersuchungsstelle fungirenden staatlichen Anstalten ihrem Titel den Zusatz beizufügen: „als staatliche Specialuntersuchungsstelle für“

§. 16. Die staatlichen Specialuntersuchungsstellen sind an den im Anhang der gegenwärtigen Verordnung kundgemachten Tarif nur insoweit gebunden, als es sich um technische Untersuchungen über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 betrauten Behörden und Organe, sowie der Gerichte handelt.

Die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten jener über Anlangen einer der bezeichneten Behörden oder Organe ausgeführten technischen Untersuchungen zu bestreiten seien, für welche der Ersatz nicht nach §. 29, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 hereingebracht werden kann, ist nach den für die betreffende staatliche Anstalt bestehenden besonderen Normen zu beurtheilen.

Für die von Behörden in anderen als den in Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 sich ergebenden Fällen, sowie für die von Privatpersonen gestellten Untersuchungsanträge gelten die diesbezüglichen Specialbestimmungen, beziehungsweise die an der staatlichen Anstalt eingeführten besonderen Gebührensätze.

§. 17. Im Uebrigen kommen den staatlichen Specialuntersuchungsstellen innerhalb des ihnen eingeräumten Wirkungskreises die in den §§. 26, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Rechte und Obliegenheiten zu, und finden auf sie die Bestimmungen des §. 5, letzter Absatz, §. 6, dritter Absatz, §. 7, erster, vierter und fünfter Absatz, §. 8 und §. 11 der gegenwärtigen Verordnung sinngemässe Anwendung.

III. Staatlich bestellte Lebensmittel-Analytiker.

§. 18. Einzelne, im Staatsdienste stehende hervorragende Fachmänner können vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der betreffenden Dienstesbehörde mit der selbstständigen Ausführung von technischen Untersuchungen und der Ausstellung von schriftlichen Befunden und Gutachten über bestimmte, in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände betraut werden und haben in diesem Falle ihren, in dieser Function hinauszugebenden amtlichen Ausfertigungen den Zusatz beizufügen: „als staatlich bestellter Lebensmittel-Analytiker für“

Die von dem Fachmanne ausgefertigten Befunde und Gutachten sind behufs der Bemessung und Einhebung der Gebühren der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt, in deren Amtssprengel der Fachmann seinen Sitz hat, vorzulegen.

§. 19. Inwieferne die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes den staatlich bestellten Lebensmittel-Analytikern zusteht, wird von Fall zu Fall durch die ihre Bestellung betreffende Verlautbarung bestimmt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Ergibt sich das im §. 27 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichnete Bedenken gegen einen von einer staatlichen Specialuntersuchungsstelle oder einem staatlich bestellten Lebensmittel-Analytiker abgegebenen Befund hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des untersuchten Gegenstandes, so ist die Ueberprüfung durch die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

§. 21. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten steht es frei, aus sachlichen Rücksichten oder im Falle der Geschäftsüberbürdung, einzelne hiezu geeignete Untersuchungsfälle an die staatlichen Specialuntersuchungsstellen zu überweisen.

§. 22. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

Anhang.

Gebürentarif

der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schliessen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Befundberichtes und Gutachtens in sich.

2. Für chemische Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, gelten im allgemeinen folgende Bestimmungen: Für den qualitativen Nachweis eines jeden anorganischen Bestandtheiles eines Untersuchungsobjectes wird eine Taxe von 0.5 fl., für den qualitativen Nachweis jeder organischen Verbindung eine Taxe von 0.5—1.0 fl., für jede quantitative Bestimmung eines einzelnen Bestandtheiles oder einer einzelnen Verbindung eine Taxe von zwei Gulden berechnet, insofern nicht zeitraubendere oder schwierigere Vorbereitungs- und Trennungsvorfahren in Anwendung gebracht werden müssen. Für solche zeitraubendere oder umständlichere Untersuchungen, für welche sich eine Taxe nicht von vorneherein festsetzen lässt, erfolgt die Kostenberechnung in der Weise, dass die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie der gemachte Zeitaufwand, letzterer mit zwei Gulden für jede Stunde, zu vergüten sind.

3. Für im Tarife nicht vorgesehene mikroskopische Untersuchungen ist im Allgemeinen in einfachen Fällen die Gebühr von zwei Gulden zu berechnen. Für zeitraubendere und umständlichere Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung nach der aufgewendeten Zeit mit zwei Gulden für jede Stunde.

4. Bei im Tarife nicht vorgesehenen bacteriologischen Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung ebenfalls nach dem Zeittarife von zwei Gulden per Stunde. Ausserdem werden die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge oder Versuchsthiere in Anrechnung gebracht.

5. Die Einsendung der zur Untersuchung bestimmten Gegenstände hat für die Anstalt kostenfrei zu erfolgen. Bei der Uebermittlung des Gegenstandes an die Anstalt ist womöglich die Postnummer des Tarifes, nach welcher die Untersuchung durchzuführen ist, anzugeben oder sonst eine klare Angabe über

die Veranlassung und den Zweck, bezw. die gewünschte Ausdehnung der Untersuchung zu machen, damit die Untersuchung von vorneherein in entsprechender Weise eingeleitet werden könne. Es ist soviel als möglich dafür zu sorgen, dass die übermittelte Menge des zu untersuchenden Gegenstandes der bezüglichen Anforderung des Tarifes entspreche, und die im Tarife gegebenen Vorschriften über die Verpackung und Einsendung der Gegenstände eingehalten werden.

6. Die von der Untersuchungsanstalt ausgestellten Befundberichte und Gutachten gelten ausdrücklich nur für das eingesendete Muster. In dem Certificate der Anstalt wird die Signatur der eingesendeten Proben, die Unverletztheit der Siegel oder Verschlussmarken und der Text derselben — falls derselbe leserlich ist — bestätigt werden.

7. Für die Verpackung und den Versandt von zur Untersuchung bestimmten Gegenständen, die sich in Flaschen, Thongefässen u. dgl. befinden, empfiehlt es sich, Holzkisten mit entsprechender Fachabtheilung und mit verschliessbarem Deckel, oder auch mit Deckel und etwa erforderlicher Fachabtheilung versehene Körbe zu benützen.

8. Für Gutachten, mit welchen keine Experimentaluntersuchung verbunden ist, beträgt die Gebühr je nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache zwei bis zwanzig Gulden.

9. Für den allfälligen Ersatz der Kosten der Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme von Revisionen und Entnahme von Proben sind die Bestimmungen des §. 8 der Ministerial-Verordnung, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten, massgebend.

Einzelbestimmungen.

Gegenstand der Untersuchung	Gebühr fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
I. Bier.			
a) Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extract, Asche, Säure und Berechnung der ursprünglichen Würzeconcentration und des Vergährungsgrades	6	1 Liter	Es sind gefärbte (am besten braune) Flaschen zu verwenden. Die Flaschen müssen sorgfältig gereinigt, mit kochendem Wasser ausgewaschen, mit gut passenden, neuen Korken verschlossen, versiegelt und genau bezeichnet werden. Die Proben sind möglichst bald nach der Entnahme zur Untersuchung einzusenden, bis zur Absendung aber an möglichst kühlem Orte liegend aufzubewahren. Für einen längeren Transport bei heisser Witterung sind die Proben in Eis zu verpacken.
b) Gesamtanalyse, welche einschliesst a), sowie die Bestimmung von Zucker, Stickstoff, Phosphorsäure und Glycerin	12	2 Liter	
c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles, je	2	$\frac{1}{2}$ Liter	
d) Bestimmung einer flüchtigen Säure, z. B. Essigsäure schwefelige Säure etc, je	2	$\frac{1}{2}$ Liter	
e) Prüfung auf Salicylsäure	1	$\frac{1}{2}$ Liter	
f) Nachweis einer stattgefundenen Neutralisation	3	$\frac{1}{2}$ Liter	
g) Nachweis der Hopfensurrogate nach Dragendorff	10	4 Liter	
h) Bestimmung der freien Säure, dann des Gehaltes an Alkohol und Extract aus dem specifischen Gewichte des entkohlensäurten und des entgeisteten Bieres sammt Berechnung des Vergährungsgrades und der Würzeconcentration	3	1 Liter	

Gegenstand der Untersuchung	Gebür- fl.	Zu Unter- suchung ein- zuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
2. Branntwein, Liqueure.			Wie bei Wein.
a) Bestimmung des spezifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extract, Asche und eventuell Säure	5	$\frac{3}{4}$ —1 Liter	
b) Bestimmung des Fuselöles nach Röse	3	$\frac{1}{2}$ Liter	
c) Bestimmung des Alkoholgehaltes direct mit dem Aräometer .	0·50	$\frac{1}{2}$ Liter	
3. Brot.			Die Verpackung in Papier, vor Nässe zu schützen.
Bestimmung des Wasser- und Aschengehaltes	2	mindestens 100 Gramm	
4. Cacao, Chocolate.			Probeentnahme und Verpackung des gepulverten Cacao, wie bei den Gewürzen, Chocolate in Tafeln.
a) Prüfung auf Zusatz von fremden Fetten	4	50 Gramm	
b) Prüfung auf Mehzzusatz, auf anorganische Beimengungen und fremde Fette	5	100 Gramm	
c) Bestimmung des Gehaltes an Mehl	3	50 Gramm	
d) Bestimmung von Zucker und Asche	3		
5. Conserven.			
a) Prüfung auf Metalle, insbesondere Zinn, Blei, Kupfer, Zink	2	eine Büchse oder ein Glas	
b) Bestimmung ihrer Menge, je	3		
c) Bestimmung des Gehaltes an Stickstoff	3		
d) Bestimmung des Gehaltes an Eiweißstickstoff	3		
e) Bestimmung des Gehaltes an Fett	2		
f) Bestimmung des Gehaltes an Zucker	2		
g) Prüfung auf Conservierungsmittel	1—2		
h) Bestimmung der schwefligen Säure	2		
6. Essig.			In mit Korken verschlossenen Glasflaschen.
a) Bestimmung des Gehaltes an Essigsäure	1	$\frac{1}{4}$ Liter	
b) Prüfung auf Mineralsäure, Metalle und scharfe Pflanzenstoffe	1	$\frac{1}{4}$ Liter	
c) Bestimmung der Metalle, je	2	1 Liter	

Gegenstand der Untersuchung	Gebür fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
7. Fabrikate aus Mehl und Zucker.			
Conditoreiwaaren, Suppennudeln u. s. w.			
a) Prüfung auf schädliche Farbstoffe	1—2	mindestens 1 bis 2 Stück, beziehungsweise 50 bis 100 Gramm	Bei Conditoreiwaaren (Zuckerbackwerk, Kuchen etc.), deren Prüfung meistens nur auf der Gesundheit nachtheilige Farbstoffe nöthig ist, sind besonders gefärbte Gegenstände zu wählen, und zwar je ein Stück einer speciellen Farbe zu entnehmen.
b) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2		
c) Prüfung auf Arsen oder Zinn oder ein anderes Metall, je	2		
d) Bestimmung der Menge der Metalle, je	3		
8. Fette.			
(Butter, Schmalzbutter, feste und flüssige Speisefette.)			
a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	mindestens 100 Gr.	Die Probeentnahme hat an verschiedenen Stellen des Vorrathes zu erfolgen, und zwar von der Oberfläche, der Mitte und von dem Boden. Aufzubewahren ist die Probe in Gefässen von Porzellan, gut glasiertem Thon, Steingut oder Blech. (Salbentöpfe der Apotheker.) Der Verschluss geschieht mit Wachso- oder Pergamentpapier, auch Holz- oder Korkstöpseln. Unzulässig ist Papierumhüllung. Oele in wohl gereinigten und getrockneten Flaschen, Verschluss: Glasstöpsel oder Korke.
b) Bestimmung des Fettgehaltes	2		
c) Bestimmung des specifischen Gewichtes	1		
d) Bestimmung des Ranziditätsgrades	1		
e) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2		
f) Prüfung auf fremde Fette: 1. nach Becchi	1		
2. nach Hübl	3		
3. nach Köttsdorfer	2		
4. nach Meissl	3		
nach Baudouin auf Sesamöl	0·50		
g) Prüfung auf fremde Farbstoffe	1		
h) Prüfung auf Borsäure	1		
i) Prüfung des Olivenöles auf Reinheit nach Massie-Wolfbauer	1	100 Gramm	
k) Refractometerprüfung	0·50	50 Gramm	
l) Bestimmung von Wasser, Fett, Asche und Ranziditätsgrad in Butter, Butterschmalz, Schweinefett oder Margarin	5	100 Gramm	
9. Fruchtsäfte, Marmeladen.			
a) Prüfung auf künstliche Farbstoffe	1—2	mindestens 100 Gramm	In mit Kork verschlossenen Flaschen zu übergeben.
b) Prüfung auf Saccharin durch Ausschütteln mit Aether und Kostprobe	0·50	50 Gramm	
c) Prüfung auf Saccharin durch Ausschütteln und Schmelzprobe	2	50 Gramm	

Gegenstand der Untersuchung	Gebürfl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probenentnahme und Verpackung
10. Gebrauchsgegenstände.			
1. Kleiderstoffe, bedruckte und gefärbte, und sonstige Bekleidungsgegenstände, Tapeten, Buntpapiere, Kinderspielwaaren aus Holz oder Metall, ferner Bilderbücher, Bilderbogen etc.:			
a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Farbstoffe	2	2 Quadratdecimeter, bzw. 1—2 Stück	Prüfung auf die zum Färben angewendeten Stoffe. Es sind daher die zur Untersuchung vorzulegenden Stücke so auszuwählen, dass die verdächtig erscheinenden Farben möglichst reich darauf vertreten sind. Bei der Untersuchung der Kinderspielwaaren handelt es sich in den meisten Fällen um Prüfung auf gesundheitsschädliche Farbstoffe und die Art und Weise der Fixirung dieser Farbstoffe. Je ein Exemplar des zu untersuchenden Gegenstandes ist vorzulegen.
b) Bestimmung des Gehaltes an gesundheitsschädlichen Farben für jede Farbe	3		
2. Farbkästen, dann Farben für Zimmermalerei.			
Prüfung auf die Beschaffenheit der Farben, für jede Farbe 30 kr., jedoch im Ganzen nicht weniger als 1 fl. und nicht mehr als 6 fl.			
3. Koch-, Ess- und Trinkgeschirre u. s. w. (Gewöhnliche Töpferwaaren, emaillierte Eisengeschirre):			
a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Glasur oder des Emails	1	3 Stück	Es handelt sich hier um Feststellung der richtigen Beschaffenheit der Glasur, der Verzinnung, des Vorhandenseins von der Gesundheit schädlichen Metallbeimengungen in diesen Glasuren u. dgl. Bei künstlichen Blumenblättern vergl. auch Papier, Tapeten etc. Zur Untersuchung sind von Geschirren mindestens drei Exemplare vorzulegen. Von den übrigen Gegenständen genügt je ein Exemplar.
b) Bestimmung der Menge des in Essig löslichen Bleies	2	3 Stück	
4. Metallgeräthschaften, Wagen, Masse und andere Messwerkzeuge u. s. w. (Metallfolien, verzinnete Waaren, Zinnblei-Legirungen):			
Bestimmung des Bleigehaltes	3	1 Stück	
11. Gewürze.			
Bestimmung des Aschengehaltes und des in Salzsäure unlöslichen Theiles			
	2	50 Gramm	Als Gewürze, welche vorwiegend hier in Betracht kommen, sind vor allem zu nennen: gemahlener oder gestossener Pfeffer (schwarzer und weisser), Zimmt, Piment (Neugewürz, Almode, Nelkenpfeffer), Gewürznelken, Paprika, Muskatblüthe, Safran und Senfmehl. Die Probenentnahme der gemahlenen oder auch ganzen Gewürze hat an verschiedenen Stellen des vorher tüchtig durchgemischten Vorrathes zu erfolgen. Die Verpackung geschieht am vortheilhaftesten in kleinen Pappschachteln (Pulver- oder Pillenschachteln der Apotheker) oder Gläsern mit Holz- oder Korkstöpsel, in Ermanglung derselben auch in gut schliessenden, geklebten Kapseln aus Pergamentpapier.

Gegenstand der Untersuchung	Gebirgfl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
12. Hefe. (Hefe, Presshefe.)			
a) Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf fremde Beimengungen	3	} 50 Gramm	In gut glasierten Thongefässen oder Gläsern, mit Glas- oder Korkstöpsel versehen oder in Originalverpackung.
b) Bestimmung der Triebkraft	2		
c) Bestimmung des Gehaltes an Stärke	3		
13. Honig.			
Prüfung auf Reinheit	6	100 Gramm	In Glas- oder gut glasierten Thongefässen, mit Stöpsel oder Pergamentpapier verschlossen.
14. Käse.			
a) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	2	100 Gramm	Die Käseproben in Pergamentpapier oder Stanniol zu verpacken, oder in gut glasierten, mit Papier verschlossenen Thongefässen zu versenden.
b) Bestimmung des Fettes	2	100 Gramm	
c) Prüfung auf fremde Fette nach Meissl	3	100 Gramm	
15. Kaffee.			
1. Rohbohnen: Prüfung auf künstliche Färbung	1—2	100 Gramm	Ganz oder gemahlen. Probeentnahme wie bei den Gewürzen.
2. Gemahlener, gebrannter: a) Bestimmung des Fettes, Zuckers, der Asche (und des Extractes), sowie physikalische Prüfung	6	100 Gramm	
b) Bestimmung des Coffeingehaltes	4	100 Gramm	
16. Kosmetische Mittel.			
a) Prüfung auf schädliche Metalle	2	eine Flasche, Schachtel u. ägl. oder 50 Gramm	
b) Bestimmung der Metalle, je	3	100 Gramm	
17. Mehl.			
Bestimmung des Wasser- und Aschegehaltes	2	100 Gramm	Art der Probeentnahme wie bei den Gewürzen. Sollen ausser der Untersuchung auf gewöhnliche Verunreinigungen etc, wozu 100 Gramm Mehl genügen, noch Proben auf Backfähigkeit etc. angestellt werden, so sind mindestens 500 Gramm nöthig.

Gegenstand der Untersuchung	Gebür fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
18. Milch.			
a) Bestimmung des specifischen Gewichtes der Milch oder des Milchserums aräometrisch, je	0.50	} 1/2 Liter	Die Flaschen müssen sorgfältig gereinigt und trocken sein. Bei der Probeentnahme ist darauf zu sehen, dass der Milchvorrath vorher gründlich gemischt werde. Die Flaschen sind bis zum Korke vollzufüllen und gut zu verschliessen. Die Proben sind mit aller Beschleunigung auf dem kürzesten Wege einzusenden. Ist dies nicht möglich, so geschieht die Aufbewahrung bis zum Versandt im kalten Keller oder auf Eis. Für längeren Transport bei heisser Witterung sind die Proben in Eis zu verpacken.
b) Bestimmung des specifischen Gewichtes und Fettgehaltes nach Gerber	1		
c) Bestimmung wie bei b), jedoch des Fettgehaltes nach Soxhlet	2	} 1/2 Liter	
d) Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Fettgehaltes nach Gerber und der Trockensubstanz (gewichtsanalytisch)	2	} 1 Liter	
e) Bestimmung wie bei d); jedoch des Fettgehaltes nach Soxhlet	3	} 1 Liter	
f) Bestimmung des specifischen Gewichtes, der Acidität, des Gehaltes an Casein und Albumin, Fett, Zucker, Asche, Wasser	8	} 1 Liter	
g) Prüfung auf Soda- und Salicylsäure unmittelbar, zusammen	0.50	} 1/2 Liter	
h) Prüfung auf Borsäure und Benzoësäure, je	1		
19. Petroleum.			
a) Prüfung auf die dem Gesetze entsprechende Beschaffenheit	1	1/4 Liter	Verpackung wie Oele.
b) Fractionirte Destillation und Prüfung auf fremde Beimengungen	3	} 1 Liter	
c) Bestimmung der Dichte	0.50		
20. Rahm.			
Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Gehaltes an Wasser und Fett	3	1/4 Liter	Verpackung wie Milch.
21. Thee.			
a) Bestimmung der Asche, des wasserlöslichen Antheiles derselben und des Extractes	3	50 Gramm	Wie bei Gewürzen.
b) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen durch botanische Untersuchung	3	50 Gramm	
c) Bestimmung des Theingehaltes	4	50 Gramm	

Gegenstand der Untersuchung	Gebür fl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
22. Wasser.			
a) Chemische Prüfung auf die Brauchbarkeit als Trinkwasser, welche einschliesst die Prüfung auf Eisen, Ammoniak, Schwefelwasserstoff und salpetrige Säure, sowie die Bestimmung der Menge an Abdampfückstand, Chlor, Schwefelsäure und Salpetersäure, der organischen Substanz (Oxydirbarkeit durch Kaliumpermanganat), sowie der Härte	5	2 Liter	Womöglich in Flaschen aus farblosem Glase; Krüge werden nicht zugelassen. Bei der Probeentnahme, wenn solche aus Pumpbrunnen stattfindet, ist der Brunnen vorher tüchtig auszupumpen, damit das in der Rohrleitung stehende Wasser entfernt werde. Das Reinigen der Pumpe darf nicht durch Einwurf von Kochsalz geschehen. Die Flaschen sind vor dem Füllen mehrmals mit dem zu untersuchenden Wasser auszuspülen und nur neue Korke (eventuell auch gut schliessende Glasstüpsel) zum Verschlusse zu verwenden.
b) Bestimmung von Kalk, Magnesia und Eisen	5	2 Liter	
c) Vollständige chemische Analyse eines Trinkwassers	30 bis 50	10 Liter	
d) Vollständige Analyse eines Mineralwassers (exclusive der Arbeiten an der Quelle)	50 bis 200	—	
e) Bacteriologische Ermittlung der Keimzahl im Wasser (exclusive der Kosten der Probeentnahme)	5	—	Die für die bacteriologische Untersuchung bestimmten Proben müssen genau nach Vorschrift in sterilisirten Gefässen eingeschickt werden. Diese Vorschriften und sterilisirten Flaschen werden von der Anstalt über Verlangen hinausgegeben.
f) Prüfung eines Wassers auf Cholera- und Typhusbakterien	25	—	
g) Mikroskopische Untersuchung des Sedimentes	1	—	
23. Wein. (Obstwein.)			
a) Bestimmung des specifischen Gewichtes, des Gehaltes an Alkohol, Extract, Glycerin, Schwefelsäure und Asche, der Gesamtmenge der freien und flüchtigen Säuren, sowie der Polarisation	7	2 gewöhnliche Weinflaschen od. 1 Liter	Im Falle der zu entnehmende Wein nicht schon in Flaschen gefüllt ist, müssen die zur Aufnahme des Weines bestimmten Flaschen sorgfältig gereinigt und von der Reinigungsflüssigkeit wieder befreit, nach dem vollständigen Füllen bis in den Hals mit neuen, noch nicht gebrauchten Korken verschlossen werden. Die Flaschen, welche die einzelnen Weinproben enthalten, müssen stets versiegelt und genau bezeichnet werden, wie beim Biere angegeben. Es ist nothwendig, bei der Probeentnahme möglichst dafür zu sorgen, dass die Sorte, der Jahrgang, der Preis, auch der Verkäufer (Weinhändler, Producent) festgestellt werde.
b) „Identitätsprüfung“, bestehend in der Bestimmung von Alkohol, Extract und Gesamtsäure	3	1 Liter	
c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles, je	2	$\frac{1}{2}$ Liter	
d) Polarisation	2	$\frac{1}{2}$ Liter	
e) Prüfung auf fremde Farbstoffe	1—2	$\frac{1}{2}$ Liter	
f) Bestimmung einer flüchtigen Säure, z. B. Essigsäure, schweflige Säure u. s. w., je	2	$\frac{1}{2}$ Liter	
g) Prüfung auf Salicylsäure oder Borsäure	1	$\frac{1}{2}$ Liter	
h) Prüfung auf Saccharin	2	$\frac{1}{2}$ Liter	

Gegenstand der Untersuchung	Gebürfl.	Zur Untersuchung einzuliefernde Menge	Art der Probeentnahme und Verpackung
24. Wurstwaren.			Die ganzen Würste oder mehrere Schnitte von verschiedenen Stellen der Wurst werden vorgelegt. Es ist für möglichst rasche Einsendung und kühle Aufbewahrung zu sorgen.
a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	100 Gramm	
b) Prüfung auf Stärkemehl	1	50 Gramm	
c) Bestimmung des Gehaltes an Stärkemehl	3	100 Gramm	
d) Prüfung auf künstliche Färbung	1—2	50 Gramm	
e) Prüfung auf Conservierungsmittel	1—2	100 Gramm	
25. Zucker.			In Papiersäcken. Bei gestossenem Zucker Probeentnahme und Verpackung wie bei den Gewürzen.
a) Prüfung auf fremde Beimengungen	2	} 100 Gramm	
b) Polarisation	2		
c) Bestimmung von Wasser und Asche (Rendement)	3		

Ausbildung der Lebensmittelexperten.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1897,

R.-G.-Bl. Nr. 241,

betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten.

Um dem Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbstständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, die nachstehenden Grundzüge zur Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten zu erlassen:

§. 1. Die Berechtigung, sich als „diplomirter Lebensmittelexperte“ zu bezeichnen, wird lediglich durch eine von der hiezu berufenen politischen Landesbehörde auszustellende Autorisationsurkunde (Diplom) erlangt, zu deren Erwerbung nebst der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, der nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringende Nachweis:

1. über die allgemeine Vorbildung;
2. über ein mit Erfolg zurückgelegtes, naturwissenschaftliches Hochschulstudium;
3. über die mit Erfolg zurückgelegten speciellen Fachstudien erforderlich ist.

I. Allgemeine Vorbildung.

§. 2. Die für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten erforderliche allgemeine Vorbildung wird in der Regel durch das Maturitätszeugniss eines Gymnasiums oder einer Realschule nachgewiesen.

Dieser Nachweis wird von diplomirten Magistern der Pharmacie nicht gefordert, wenn der Candidat sowohl bei den drei pharmaceutischen Vorprüfungen, als beim pharmaceutischen Rigorosum den Calcul, bezw. den Hauptcalcul „ausgezeichnet“ erhalten hat.

II. Naturwissenschaftliches Hochschulstudium.

§. 3. Die Candidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das specielle Fachstudium (§. 13) ein naturwissenschaft-

liches Hochschulstudium an einer Universität oder an einer technischen Hochschule von insgesamt acht Semestern mit Frequentirung nachstehender Vorlesungen und praktischer Uebungen nachzuweisen:

1. sechs Semester analytische Chemie mit Thätigkeit im chemischen Laboratorium;
2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;
3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Uebungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Practicum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmaceuten, welche die im §. 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden haben, sind die im pharmaceutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentirten Vorlesungen, bezw. Uebungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

Qualificationsprüfung.

§. 4. Zur Erprobung der durch das im §. 3 bezeichnete Studium erlangten Ausbildung haben sich die Candidaten behufs Zulassung zum speciellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker einer Qualificationsprüfung zu unterziehen, soweit dieselbe nicht durch sonstige, von ihnen abgelegte Prüfungen ersetzt wird (§§. 11 und 12).

§. 5. Die Qualificationsprüfungen werden an den philosophischen Facultäten der Universitäten abgehalten.

Als Examinatoren fungiren die Professoren und nach Erforderniss auch die Docenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Decan und bei dessen Verhinderung dem Pro-Decan der philosophischen Facultät.

§. 6. Die Qualificationsprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenferien, abgehalten werden.

Die Prüfung kann der Candidat bei jeder ihm beliebigen Commission ablegen.

§. 7. Die Zulassung zur Qualificationsprüfung hat der Candidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungscommission fungirenden Decan schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, dass er den in den §§. 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugniss (Absolutorium) der Hochschule beizubringen, an welcher das im §. 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§. 8. Der Decan hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Candidaten zu diesem Zwecke bekanntzugeben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergibt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluss des Professorencollegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualificationsprüfung steht dem Candidaten der Recurs an das Unterrichtsministerium offen.

§. 9. Die Qualificationsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung von Apparaten zu erstrecken hat;

2. eine theoretische Prüfung aus Chemie;

3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist;

4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§. 10. Ueber die mit Erfolg abgelegte Qualificationsprüfung, bzw. in den im §. 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Theilprüfungen derselben, wird ein Zeugniß nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtsprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Facultät ausgestellt. Ausserdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniss, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Original-Abgangszeugnisse (Absolutorium) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im Uebrigen finden für die Qualificationsprüfung die in den §§. 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 11. Die gesammte Qualificationsprüfung wird ersetzt:

- a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Botanik für sämtliche Classen, zum Unterrichte in Physik mindestens für die Unterclassen ertheilt wurde;
- b) durch ein inländisches Diplom eines Doctors der Philosophie, insoferne die strengen Prüfungen aus Chemie, Botanik und Physik abgelegt wurden.

§. 12. Die Qualificationsprüfung wird theilweise ersetzt:

- a) durch die Lehramtsbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur theilweise den in §. 11, lit. a) gestellten Anforderungen entspricht;
- b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im §. 11, lit. b) bezeichneten Gegenstände;
- c) durch die Zeugnisse über die mit mindestens „genügendem“ Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder durch die entsprechende an einer technischen Hochschule abgelegte Diplomsprüfung.

In den in lit. a) und b) bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Theilprüfungen der Qualificationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualification des Candidaten nicht schon durch das Lehrbefähigungszeugniß, bzw. durch die Rigorosenzeugnisse dargethan ist.

In dem in lit. c) bezeichneten Falle ist die theoretisch-praktische Theilprüfung aus Botanik nachzutragen.

III. Specielle Fachstudien.

§. 13. Das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfasst:

- a) mindestens zwei Semester an der medicinischen Facultät einer Universität;
- b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, bezw. zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Candidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

A. Specielles fachliches Hochschulstudium.

§. 14. Behufs Zurücklegung des Fachstudiums haben sich die Candidaten als ausserordentliche Hörer an der medicinischen Facultät einer Universität zu inscribiren.

Zu diesem Zwecke haben sie bei dem Decan der medicinischen Facultät nachzuweisen, dass sie den in den §§. 2, 3 und 4, bezw. 11 und 12 gestellten Bedingungen entsprochen haben. Gegen die Verweigerung der Inscription steht ihnen der Recurs an das Unterrichtsministerium offen.

Während des Fachstudiums haben die Candidaten durch mindestens zwei Semester, welche längstens binnen zwei Jahren absolvirt werden müssen, folgende Vorlesungen und Uebungen zu frequentiren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Uebungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genussmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Collegs);

2. praktische Uebungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel durch ein Semester (während des ganzen Tages gegen das Honorar eines 15stündigen Collegs);

3. Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheits-schädlichkeit der Nahrungs- und Genussmittel); Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel mit Einschluss der pflanzlichen Waaren- (Drogen-) kunde, sowie der wichtigsten Giftpflanzen durch zwei Semester, fünfständig;

4. Toxikologie durch ein Semester, zweiständig;

5. gerichtliche Chemie und praktische Uebungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich halbtägig, gegen das Honorar eines sechsständigen Collegs);

6. praktische Uebungen in der physiologisch-chemischen Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich halbtägig, gegen das Honorar eines sechsständigen Collegs);

7. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genussmittel in praktischen Cursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

8. Hygiene durch ein Semester, fünfständig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost;

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikroben, der Gährung und Fäulniss, sowie der Krankheitserregung durch inficirte Nahrungs- und Genussmittel;

c) Hygiene des Bodens und des Wassers;

9. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

§. 15. Jene Candidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der vorbereitenden Hochschulstudien frequentirt haben und sich über den Erfolg nicht nach Massgabe des §. 12, lit. c) der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie durch mindestens zwei Semester zu hören, zu welchem Zwecke sie sich gleichzeitig mit der Frequentirung der im §. 14 aufgezählten Vorlesungen an der medicinischen Facultät, auch als ausserordentliche Hörer an der chemisch-technischen Fachschule einer technischen Hochschule inscribiren können.

§. 16. Die Professorencollegien der medicinischen Facultäten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Candidaten die Möglichkeit geboten werde, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Uebungen in dem festgesetzten Stunden- ausmasse zu frequentiren.

Die betreffenden an den Universitäten, bezw. (§. 15) an den technischen Hochschulen bestehenden Laboratorien und Sammlungen sind diesen Studirenden innerhalb der erforderlichen, hiefür festzusetzenden Tageszeit offen zu halten.

B. Praxis.

§. 17. Die im §. 13 vorgeschriebene Praxis ist an jener allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel abzulegen, welche mit der Universität, an der das in den §§. 13 und 14 vorgeschriebene Fachstudium zurückgelegt wurde, in Verbindung steht.

Behufs Zulassung zur Praxis haben die Candidaten nebst den in den §§. 2, 3 und 10, bezw. 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, dass sie mindestens die im §. 14, Punkt 1, 2, 3, 7 und 8 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentirt haben.

§. 18. Die im §. 14, Punkt 4, 5, 6 und 9 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen, sowie in dem im §. 15 vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt absolvirt werden.

§. 19. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten der Praktikanten an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel werden durch die für diese Anstalten bestehende Dienstes-Instruction getroffen.

C. Diplomsprüfung (Staatsprüfung).

§. 20. Für die im §. 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in jeder Stadt, in welcher sich eine mit einer Universität in Verbindung stehende allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel befindet, eine besondere Prüfungscommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt werden und nach Ablauf des Functionsjahres wieder bestellt werden können.

§. 21. Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

Die erste Prüfung wird im Mai 1900 vorgenommen.

§. 22. Die Candidaten, welche zur Diplomsprüfung zugelassen werden wollen, haben ihr gehörig instruirtes Gesuch im Laufe der ersten Hälfte des Monats April, bezw. October an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiet sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Candidaten und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

Nicht rechtzeitig einlangende oder mangelhaft instruirte Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Diplomsprüfung steht den Candidaten der Recurs an das Ministerium des Innern offen, welches hierüber einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht entscheidet.

§. 23. Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

- a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;
- b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Massgabe der Bestimmungen des §. 2 der gegenwärtigen Verordnung;
- c) der Nachweis der im §. 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Massgabe der Bestimmungen der §§. 4 und 10, sowie eventuell der §§. 11 und 12;
- d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§. 13, 14 und 15 frequentirten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testirten Meldungsbogen mit Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Docenten zu erbringen ist, und
- e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§. 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstände der Anstalt ausgestelltes Amtszengniss zu erbringen ist.

§. 24. Die Diplomsprüfung umfasst folgende Theilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.
2. Praktische Prüfung aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel, Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel.
Die mikrobiologische Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.
3. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.
4. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.
5. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gährung und Fäulniss; Boden, Wasser).

Gemeinsame Bestimmungen für die Qualificationsprüfung und die Diplomsprüfung.

§. 25. Die einzelnen Theilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmender Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämtliche von einem Candidaten abzulegenden Theilprüfungen beim selben Termin innerhalb 14 Tage zu absolviren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Theilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Candidat den Termin einer oder mehrerer Theilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualificationsprüfung das Professorencollegium der philosophischen Facultät, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Theilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§. 26. Jede Theilprüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden von dem für das betreffende Fach bestellten Examinator vorzunehmen.

Der Vorsitzende hat das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Candidaten zu stellen.

Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, den Zutritt auf Fachinteressenten zu beschränken.

§. 27. Der Erfolg der Prüfungen in den einzelnen Disciplinen wird durch die Calculé „ausgezeichnet“, „genügend“, „ungenügend“ qualificirt und von dem Examinator in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 28. Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Candidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat.

Wenn der Candidat nur in einer Theilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloss aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Theilprüfung, und zwar bei der Qualificationsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Candidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Calcul „ungenügend“, oder hat er bei der ersten Gesamtprüfung aus mehr als einer Theilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insoferne ihm überhaupt die Ablegung der Gesamtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der ganzen Gesamtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt, unter Beachtung der im Absatz 2 und 3 bezeichneten Mindestausmasse, der Prüfungscommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Commission abgelegt werden, von welcher der Candidat reprobiert wurde.

Keine Theilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Misslingt auch die dritte Prüfung, so ist der Candidat von der Zulassung zum speciellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, bezw. von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§. 29. Erscheint der Candidat als approbiert, so wird, wenn es sich um eine Gesamtprüfung handelt, vom Vorsitzenden aus der Qualification der Erfolg der Theilprüfungen in einem Schlussscalcul constatirt, ob sich der Candidat als „befähigt“ oder „mit Auszeichnung befähigt“ erwiesen hat.

Der Schlussscalcul „mit Auszeichnung befähigt“ ergibt sich, wenn der Candidat bei der Mehrzahl der Theilprüfungen den Calcul „ausgezeichnet“ erhalten hat.

§. 30. Jeder Prüfungscandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszugnisses, bezw. Diploms, eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualificationsprüfung bei der Quästur, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde, gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Candidat den ihm für eine Theilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§. 31. Die Taxe für eine Gesamtprüfung beträgt 35 fl. Hievon erhalten der Vorsitzende 10 fl. und der Examiner bei jeder einzelnen Theilprüfung 5 fl. Bei der Qualificationsprüfung fließen 5 fl. in den Universitätskassenzuleifond.

Sind in den im §. 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Theilprüfungen der Qualificationsprüfung abzulegen, so ist der Taxebetrag so zu bemessen, dass der Vorsitzende und jeder Examiner, sowie der Universitätskassenzuleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Theilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungirende Examiner die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Universitätskassenzuleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

§. 32. Das Ergebniss jeder Theilprüfung wird dem Candidaten sofort öffentlich bekanntgegeben.

Diplomsausfertigung.

§. 33. Ueber die Diplomsprüfung ist, und zwar auch wenn sie misslungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämmtlichen beteiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsactes, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniss jeder Theilprüfung und den Schlusscalcul, eventuell die dem Candidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Censur „mit Auszeichnung befähigt“ oder „befähigt“ dem Candidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung. Ausserdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniss, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§. 23, lit. d und e) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Formular 1.

Qualificationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr geboren zu in
 hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, vorgeschriebene Qualificationsprüfung, und zwar
 die praktische Prüfung aus Chemie am 189 . mit
 Erfolge,
 die theoretische Prüfung aus Chemie am 189 . mit
 Erfolge,
 die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am 189 . mit
 Erfolge,
 die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am 189 . mit
 Erfolge,
 daher die Gesamtpfung mit dem Schlusscalcul:
 „befähigt“ abgelegt.
 Vom Decanate der philosophischen Facultät der k. k. Universität
 am 189 .

(L. S.)
 d. z. Decan.

Formular 2.

Qualificationsprüfung

für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr geboren zu in
 hat die zum Eintritte in das specielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker

behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, erforderliche Qualificationsprüfung, und zwar die Prüfung aus am 189 . mit Erfolge abgelegt.

Vom Decanate der philosophischen Facultät der k. k. Universität

. am 189 .

(L. S.)

d. z. Decan.

Formular 3.

Diplom.

Herr geboren zu in hat die mit der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperten vor der Prüfungs-Commission in und zwar die Theilprüfung: aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am 19 . . mit Erfolge, aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am 19 . . mit Erfolge, aus gerichtlicher chemischer Analyse am 19 . . mit Erfolge, aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde am 19 . . mit Erfolge, aus Hygiene am 19 . . mit Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Thätigkeit eines Lebensmittelexperten befähigt erkannt.

. am 19 . .

(L. S.)

Der k. k. Statthalter.

Verkehr mit Fleisch. Fleischbeschau.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852.

§. 399. Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verköchtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Die Fleisch- (und Vieh-) Beschau obliegt gemäss §. 3, a, des Reichs-Sanitätsgesetzes (s. I. Bd. Seite 4) der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise. In den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehen eigene Vorschriften hierüber, nämlich in

Niederösterreich: Verordnung der k. k. Statthalterei vom 26. September 1886, L.-G.-Bl. Nr. 49, (giltig für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien);

Oberösterreich: Verordnung der k. k. Statthalterei vom 23. Jänner 1856, L.-R.-Bl. II, Nr. 7;

Salzburg: Erlass der Landesregierung vom 5. August 1856, L.-R.-Bl. II, Nr. 18, und Erlass vom 21. August 1884, L.-G.-Bl. Nr. 12, für die Stadt Salzburg der Erlass der k. k. Landesregierung vom 5. Jänner 1894, L.-G.-Bl. Nr. 2;

Steiermark: Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 30. September 1858, L.-R.-Bl. II, Nr. 23;

Kärnten und Krain: Gubernial-Verordnung vom 17. August 1839, Pr.-G.-S. Nr. 74, und Gubernial-Verordnung vom 1. Februar 1840, Pr.-G.-S. Nr. 12;

Görz, Gradiska und Istrien: Verordnung der k. k. Statthalterei vom 4. Juli 1893, Z. 11.955;

Tirol und Vorarlberg: Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 18. Februar 1886, L.-G.-Bl. Nr. 11, und Verordnung der k. k. Statthalterei vom 23. Juli 1886, L.-G.-Bl. Nr. 36;

Böhmen: Gubernial-Verordnung vom 27. December 1810, Pr.-G.-S. Nr. 285, und Gubernial-Verordnung vom 21. Mai 1830, Pr.-G.-S. Nr. 123;

Mähren: Verordnung der k. k. Statthalterei vom 10. Juni 1875, L.-G.-Bl. Nr. 29;

Schlesien: Verordnung der Landesregierung vom 16. März 1875, L.-G.-Bl. Nr. 11;

Galizien: Gubernial-Decret vom 25. Juni 1802 und Verordnung des Landesausschusses vom 19. Februar 1883, L.-G.-Bl. Nr. 40;

Dalmatien: Gubernial-Decret vom 13. März 1827, Pr.-G.-S. Nr. 32.

Hinsichtlich der Fleischbeschau kommen ferner in Betracht die Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (s. XVI. Abschnitt), so §. 12 und die speciellen Vorschriften über die Verwendung des Fleisches der Thiere, die wegen Infectionskrankheiten getödtet wurden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1882, Z. 4788 ex 1880, wurden die politischen Landesbehörden aufgefordert, dahin zu wirken, dass in die Marktordnungen der Gemeinden, in welchen Jung- und Stechviehmärkte statt-

finden, Bestimmungen, betreffend die Ausschliessung unreifer Kälber aufgenommen und dass den mit der Marktaufsicht betrauten Organen, sowie den Vieh- und Fleischschauern die Merkmale der Kälberreife bekannt gegeben werden, damit dieselben bei der Beurtheilung, ob Kälber zum Markte zuzulassen seien oder ob das Fleisch des geschlachteten Kalbes bankmässig und zum Verkaufe zulässig sei, die nöthigen Anhaltspunkte haben. Als solche Merkmale bezeichnet der Erlass:

1. Sämmtliche Milchschnidezähne des Kalbes müssen vollständig durchgebrochen und in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten sein, dass sie nicht über und hinter einander, sondern nebeneinander in einer bogenförmigen Reihe stehen; das Zahnfleisch darf nicht mehr stark geröthet, weich und saftig sein, sondern muss derber und bleicher erscheinen und dem Halse des Zahnes in Form eines deutlichen Wulstes angeschlossen sein.

2. Der Rest der Nabelschnur am Nabel des Kalbes muss gänzlich abgefallen und der Nabel selbst so weit in der Vernarbung vorgeschritten sein, dass die Stelle daselbst nur mit einer dünnen Kruste bedeckt ist; sollte in Folge einer Erkrankung, namentlich einer Verdickung des Nabelschnurrestes der Heilungsprocess noch nicht so weit eingetreten sein, so hat das Vorhandensein der sonstigen Merkmale darüber zu entscheiden, ob das Fleisch eines solchen Kalbes zum Genusse zugelassen werden darf.

3. Das Fleisch geschlachteter Kälber darf nicht gallertig, sulzähnlich, an der Oberfläche erweicht (schlitzig) oder stark durchfeuchtet sein; die Musculatur muss daher etwas derber und deutlich gefasert erscheinen; das Bindegewebe unter der Haut und zwischen den Muskeln soll nicht schleimig und fettarm, sondern etwas dichter und von einigem nicht krümeligen, sondern in den Fettzellen abgelagerten Fette durchsetzt sein; in der Bauchhöhle muss am Gekröse, besonders aber um die Nieren etwas Fett angesammelt sein.

In die neueren Fleischschauordnungen wurden diese Bestimmungen bereits aufgenommen, in den anderen Ländern aber in Nachtragsverordnungen kundgemacht.

Gleiches gilt bezüglich der Schlachtungen von Pferden und der Beschau des Pferdefleisches, in welcher Hinsicht in Steiermark (Statthalterei-Erlass vom 31. Juli 1883, Z. 12849), in Mähren (Statthalterei-Verordnungen vom 4. October 1881, L.-G.-Bl. Nr. 25, und vom 20. Juli 1891, L.-G.-Bl. Nr. 49), in Galizien (Statthalterei Verordnung vom 28. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 75) besondere Anordnungen getroffen wurden.

Die Fleischschau ist in den Gemeinden theils eigens hiefür bestellten Organen übertragen oder liegt im Pflichtenkreise der Gemeindeärzte (s. I. Bd. II. Abschnitt) oder Gemeinde-Thierärzte. In einzelnen Verwaltungsgebieten bestehen eigene Vorschriften über die Bedeckung der den Gemeinden hieraus erwachsenden Auslagen, so in Tirol das Gesetz vom 25. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 10, in Vorarlberg das Gesetz vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 23, in Böhmen das Gesetz vom 22. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 14 (s. im I. Bd. Seite 258); in anderen enthalten die Fleischschauordnungen einschlägige Bestimmungen.

In der Absicht, Gesundheitsschädigungen durch den Genuss des an den Häuten geschlachteter Thiere haftenden Fleisches zu begegnen, erging der

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, Z. 25460,

betreffend die Verwendung von sogenanntem Lederfleisch als Nahrungsmittel.

Aus Anlass der zufolge des h. ä. Erlasses vom 5. Februar 1894, Z. 1062, von den politischen Landesbehörden erstatteten Berichte findet das Ministerium des Innern auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes Nachstehendes zur Darnachachtung zu eröffnen.

Nach den allgemeinen Sanitätsvorschriften darf unbeschautes Fleisch zum menschlichen Genusse nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des sogenannten Lederfleisches ist jedoch die Fleischschau ausserhalb der Schlachtstätten, in welchen eine geregelte Vieh- und Fleischschau stattfindet, undurchführbar.

Das noch an der abgezogenen Haut haftende Fleisch wird beim Abledern am Boden und beim Transporte der Haut bedenklichen Verunreinigungen ausgesetzt, so dass der Genuss des nachträglich in Betriebsstätten abgelösten Fleisches in sanitärer Hinsicht selbst dann bedenklich erscheint, wenn die Haut

von einem im Schlachthause unter thierärztlicher Aufsicht geschlachteten Thiere stammt, welche Voraussetzung jedoch hinsichtlich der in Gerbereien gebrachten Thierhäute keinesfalls immer zutrifft.

Die Verwerthung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse ist daher als unstatthaft zu erachten.

Dieser sanitätsbedenkliche Consum wird nur dadurch ermöglicht, dass die Ablederung der Schlachtthiere selbst in geordneten Schlachthäusern oft in einer ausserordentlich nachlässigen und unvollkommenen Weise stattfindet, wodurch zugleich eine grosse Menge geniessbarer Fleischtheile verschwendet wird.

Durch die Besserung dieser Verhältnisse könnte der sanitätswidrigen Verwerthung des von transportirten Häuten nachträglich abgelösten Fleisches am wirksamsten vorgebeugt werden.

Die k. k. wird daher aufgefordert, im Wege der politischen Behörden als Gewerbebehörden und durch diese im Wege der Gemeindeverwaltungen solcher Städte und Orte, in denen Schlachthäuser bestehen, darauf einzuwirken, dass der Ablederung der Häute die grösstmögliche Sorgfalt zugewendet und bei der Ablederung thunlichst vermieden werde, dass Fleisch und Fetttheile an der Thierhaut haften bleiben.

Bezüglich der Versendung von Fleisch aus den Schlacht- nach Consumorten stehen die nachstehenden Vorschriften in Kraft.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1884,
Z. 8050,**

**betreffend die Beibringung von Beschau-Certificaten für Sendungen von
Fleisch und geschlachteten Thieren.*)**

Aus Anlass vorgekommener Anstände bei Transporten von Fleisch und geschlachteten Hausthieren, sowie behufs einer wirksamen Durchführung der im §. 12 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes von Jahre 1880 vorgeschriebenen Beschau des Schlacht- und Stechviehes, sowie der Wahrung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interessen findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zu bestimmen, dass in Hinkunft, mit Ausnahme der in dem §. 21 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, dem §. 28 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und dem §. 8 Al. 1 des Desinfections-Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 188, und den hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Fälle, für den Handels- oder Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Hausthieren zur Beförderung auf Eisenbahnen oder Schiffen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Certificaten über die am Schlachtorte ordnungsmässig vorgenommene Beschau gedeckt sind.

Diese Certificate sind am Bestimmungsorte der Sendung von den Beschauern nach anstandslosem Befunde des Fleisches oder der geschlachteten Thiere zu vidiren. Durch Beschaucertificate nicht gedeckte oder den sanitären Anforderungen nicht mehr entsprechende derlei Waaren sind zu beanständen.

Die k. k. wird beauftragt, bezüglich der Verlautbarung dieser Verfügung das Geeignete zu veranlassen. Den Bahnorganen werden die erforderlichen Weisungen im Wege des k. k. Handelsministeriums zukommen.

*) Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat im Jahre 1880 eine Verordnung über die Vieh- und Fleischbeschau in Eisenbahnstationen erlassen, welche mit der Kundmachung vom 20. März 1890, Z. 9814 abgeändert wurde.

Zur vorstehenden Anordnung erging mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1884, Z. 16659, folgende Erläuterung:

„Die citirte Verordnung kann selbstverständlich nur auf Sendungen rohen Fleisches oder frisch geschlachteter Thiere, nicht aber auf solche von bereits auf irgend eine durchgreifende Weise zubereiteten nicht mehr in rohem frischen Zustande befindlichen Fleischwaren, wie auf geräuchertes, gepöckeltes Fleisch, auf Würste u. dgl. Anwendung finden.

Als für den Handel und Marktverkehr bestimmtes Fleisch ist im Sinne dieser Verordnung solches anzusehen, welches zu Zwecken der Approvisionirung bestimmt, oder an Corporationen, oder an Personen verschickt wird, welche sich mit dem Handel oder mit dem gewerbmässigen Vertriebe von Fleisch, oder mit der gewerbmässigen Verarbeitung oder Zubereitung von Fleisch, wie Wirthe, Selcher, Wurstfabrikanten u. s. w. beschäftigen.“

Es sind daher nur Fleischsendungen, welche an andere Privatpersonen gerichtet sind, von der Beibringung von Beschaucertificaten bei der Abgabe zur Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen befreit.

Der geäußerte Zweifel, ob unter dem „Bestimmungsorte“ der Sendung die Eisenbahn-Bestimmungsstation oder der Domicilort des Empfängers zu verstehen sei, wurde in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1885, Z. 5851, dahin aufgeklärt, dass unter der Bezeichnung „Bestimmungsort“ der Domicilort des Empfängers, d. h. jener Ort zu verstehen sei, in welchem die betreffende Sendung thatsächlich zur Verwendung oder Verwerthung gelangt.

Im Sinne der vorstehenden Anordnungen sind in den einzelnen Verwaltungsgebieten Vorschriften bezüglich der Versendung von Fleisch und geschlachteten Thieren erlassen und Formulare für die Beschau-Certificate eingeführt worden.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Amerika war früher verboten gewesen, mit der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 168, wurde dieses Verbot ausser Kraft gesetzt und die Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch aller Art, von Speck und Würsten jeder Gattung aus den Vereinigten Staaten von Amerika unter der Bedingung gestattet, dass für diese Provenienzen die den Vorschriften der Vereinigten Staaten entsprechende amtliche Bestätigung ihrer durch vorschriftsmässige Untersuchung erwiesenen, sanitär vollkommen unbedenklichen Beschaffenheit beigebracht wird. Die Handhabung der zur Ueberwachung des Handelsverkehrs mit den gedachten Provenienzen im Inlande allgemein geltigen Gesetze und Verordnungen blieb durch die vorstehende Verfügung unberührt.

Seitens des k. k. Finanzministeriums wurden die Grenzzollämter aufmerksam gemacht, dass die erwähnten Sendungen nur dann zur Einfuhr zugelassen werden dürfen, wenn selbe mit einer amerikanischen Originalbestätigung ihrer unbedenklichen Beschaffenheit gedeckt sind und dass Abschriften eines Originalcertificates, selbst wenn dieselben beglaubigt wären, ebensowenig zu berücksichtigen sind, wie Atteste über eine anderweitig vorgenommene Untersuchung. Gleichzeitig erging an die Grenzzollämter der Auftrag, jede derartige zur Einfuhr zugelassene Sendung jener politischen Behörde, nach deren Gebiete dieselbe bestimmt ist, unter Bezeichnung des Adressaten zu avisiren. Die politischen Behörden wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. November 1894, Z. 15583, beauftragt, im Falle des Einlangens oder der Avisirung solcher Sendungen sich von deren gesundheitsmässigem Zustand durch Handhabung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung über die Fleischschau zu überzeugen und über etwa wahrgenommene Unzukömmlichkeiten zu berichten. Diese Verfügung wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1897, Z. 10564, in Erinnerung gebracht.